

Der Bürgermeister



1. An die Mitglieder des Rates

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **Öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Wegberg** ein, die am

Dienstag, 16. Juli 2013, 18:30 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Bestimmung eines Ratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift**
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 13.06.2013, öffentlicher Teil**
- 3 Bericht des Bürgermeisters gemäß § 3 der Geschäftsordnung**
 - 3.1 Stand der Jahresabschlüsse der Vorjahre und des Haushaltsplanes 2013
 - 3.2 Mitteilung -öffentlicher Teil- betreffend "Zuwendungsbescheid für Maßnahmen zur Sanierung der Innenbeleuchtung in sechs Schulen und im Rathaus"
- 4 Anträge nach § 20 der Geschäftsordnung**
 - 4.1 Antrag der Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige vom 30.06.2013 betreffend "Abschaffung der Restmüllverwiegung - Ratsbürgerentscheid nach § 26 Abs. 1 GO NRW"
- 5 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW**

- 5.1 Bürgerantrag vom 04.05.2013 betreffend "Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Ortsrand Klinkum - Bischofshütte"
- 5.2 Bürgerantrag vom 29.05.2013 betreffend "Anregung einer Resolution an die Landesregierung betreffend Maßnahmen zum Grundwasserschutz in Wasserschutzgebieten"
- 5.3 Bürgerantrag vom 30.05.2013 betreffend "Anschaffung von Sperrpfosten"

6 Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse

- 6.1 Abschaffung der Restmüllverwiegung; Bürgerantrag vom 27.01.2013
- 6.2 Bebauungsplan V-6, Rickelrath - Camping- und Wochenendplatz "Heidehaus";
 - Beratung der eingegangenen Anregungen
 - Satzungsbeschluss
- 6.3 Abschluss eines Erschließungsvertrages; Bebauungsplan IX-5, Merbeck - Nopperweg
- 6.4 Entschädigungsleistungen für die Durchführung der Dichtheitsprüfung nach § 61 a Landeswassergesetz;
Antrag der Fraktion Freie Wähler/Unabhängige vom 18.04.2013
- 6.5 Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen;
Antrag der CDU-Fraktion vom 12.03.2013 zur Aufhebung der Fristensatzung
- 6.6 Zukünftige Nutzung der Sportplatzfläche Mühlenstraße in Dalheim-Rödgen

7 Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2014

Nichtöffentlicher Teil

- 8 **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 13.06.2013, nichtöffentlicher Teil**
- 9 **Bericht des Bürgermeisters gemäß § 3 der Geschäftsordnung**
 - 9.1 Begegnungszentrum Wegberg, Beecker Straße
 - 9.2 Mitteilung -nichtöffentlicher Teil- betreffend "Abwasserentsorgung der Firma Heinen GmbH & Co.KG und Starkverschmutzerzulage"

- 10 Vortrag zum Thema "Kommunal-Holding" Herr Palic (NEW West Energie)**
- 10.1 Neuordnung der WestEnergie und Verkehr GmbH (west)
- 11 Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse**
- 11.1 Verbesserung des Breitbandangebotes im Stadtgebiet Wegberg; hier: Auftragsvergabe
- 12 Grundstücksangelegenheiten**
- 12.1 Antrag auf Kauf einer Teilfläche aus dem städtischen Grundstück in Wegberg, Bereich Burg Wegberg (Gemarkung Wegberg, Flur 38)
- 13 Antrag der SPD-Fraktion vom 16.04.2013 betreffend "Kostenaufstellung Jahresabschluss 2010"**
- 14 Verwendungszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz (Ergänzungsvorlage)
mit Verweis auf Vorlage VO 2422/13**
- 15 Vergabeangelegenheit Telekommunikation Rathaus**
- 16 Jahresabschlüsse 2011 und 2012; Auftragsvergabe für die Unterstützung und Beratung der Jahresabschlussarbeiten 2011 und 2012**
- 17 Auftrag für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage im Übergangswohnheim für Asylsuchende Nordstraße 100**
- 18 Betonstützensanierung an der Turnhalle der Kastanienschule Rath-Anhoven, Auftragsvergabe der Dachabdichtungsarbeiten**
- 19 Beschaffung eines Löschfahrzeuges LF 10 für den Zug I der Freiwilligen Feuerwehr Wegberg**

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Reinhold Pillich

Fraktionssitzungen Montag, 15.07.2013 in der jeweiligen Geschäftsstelle
--

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 05.07.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.2	Bezeichnung der Vorlage: Mitteilung -öffentlicher Teil- betreffend "Zuwendungsbescheid für Maßnahmen zur Sanierung der Innenbeleuchtung in sechs Schulen und im Rathaus"		Datum: 02.07.2013
Vorlage-Nr: VO/2486/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	16.07.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat Anfang des Jahres 2013 ein Programm zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative aufgelegt. Es werden Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung gefördert.

Im Bereich der Sanierung der Innenbeleuchtung werden Maßnahmen der Erneuerung ausschließlich mit LED-Technik gefördert. Die Förderung beträgt bis zu 40% der zuwendungsfähigen Kosten und erfolgt als nicht rückzahlbare Zuwendung.

Die Stadt Wegberg hat mit Datum vom 28.03.2013 in diesem Bereich einen Antrag auf Förderung gestellt. In insgesamt sieben Gebäuden der Stadt Wegberg soll die Beleuchtung mit LED-Technik erneuert werden.

Der Gesamtumfang der Maßnahmen beträgt rund 151.191,- € und beinhaltet die folgenden Gebäude:

1. Rathaus	Flure, Treppenhaus	18.532,- €
2. GS Merbeck	Klassenräume	9.966,- €
3. GS Rath-Anhoven	Klassenräume	14.490,- €
4. GS Wildenrath	Alte Turnhalle	13.616,- €
5. Erich Kästner Grundschule	Aula Neubau (EG + OG)	39.423,- €
6. Schule am Grenzlandring	Klassenräume	14.004,- €
7. Realschule	Flure (EG + OG)	21.148,- €
8. Realschule	Lehrerzimmer	20.012,- €

Mit Schreiben vom 25.06.2013 erhielt die Stadt Wegberg vom Projektträger des BMU den Zuwendungsbescheid über die maximal mögliche Fördersumme (= 40%) von rund 60.476,- €

Die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 90.720,- € stehen in voller Höhe durch vorhandene Instandhaltungsrückstellungen zur Verfügung. Lediglich für erforderliche Nebenarbeiten sind im Haushaltsentwurf 2013 zusätzliche Instandhaltungsmittel in Höhe von insgesamt 11.500,- € enthalten.

Der Bewilligungszeitraum der Gesamtmaßnahme beginnt am 01.10.2013 und endet am 30.09.2014. Die nicht rückzuzahlenden Zuwendungen werden vom Projektträger in den Jahren 2014 (48.381,- €) und 2015 (12.095,-) zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Schreurs	FBL 303	Gez. Bertrams	Komm. Kämmerer / FBL 401
Gez. Fabry	Techn. Beigeordneter	Gez. Wannagat	Örtl. Rechnungsprüfung

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 03.07.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4.1	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige vom 30.06.2013 betreffend "Abschaffung der Restmüllverwiegung - Ratsbürgerentscheid nach § 26 Abs. 1 GO NRW"		Datum: 05.07.2013
Vorlage-Nr: VO/2483/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	16.07.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.06.2013 hat die Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg den beigefügten Antrag gestellt:

„Abschaffung der Restmüllverwiegung – Ratsbürgerentscheid nach § 26 Abs. 1 GO NRW“

Mit Schreiben vom 27. Januar 2013 wurde ein Bürgerantrag gemäß § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW gestellt, der die Abschaffung der Restmüllverwiegung begehrt. Der Antrag ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Eine Vorberatung über den gestellten Bürgerantrag hat in der Sitzung des Ausschusses für Städtebau, Umwelt und Verkehr am 25.06.2013 stattgefunden, die Beschlussfassung soll in der Sitzung des Rates am 16.07.2013 erfolgen.

Im Bürgerantrag wird behauptet, dass in drei Kommunen im Kreis Heinsberg eine Restmüllverwiegung erfolgt. Richtigerweise haben jedoch mit den Gemeinden Gangelt und Waldfeucht sowie den Städten Geilenkirchen und Wegberg vier Kommunen im Kreis Heinsberg eine Restmüllverwiegung eingeführt.

Zunächst wird an dieser Stelle auf die gesetzlichen Verpflichtungen zu einer verursachergerechten Gebührenbemessung sowie zur Schaffung von wirksamen Anreizen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung bei der Gebührenbemessung eingegangen.

Nach § 6 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) ist die Gebühr wenn möglich und wirtschaftlich vertretbar entsprechend der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Die in der Stadt Wegberg eingeführte Restmüllverwiegung erlaubt es, dass gegenüber den Abgabepflichtigen eine Gebühr anhand des tatsächlichen Restabfallaufkommens erhoben wird. Damit ist diese Form der Gebührenbemessung eine Umsetzung des Wirklichkeitsmaßstabes.

Des Weiteren wird im § 9 Absatz 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG) die Verpflichtung genannt, wonach bei der Gebührenbemessung wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu schaffen sind. Im System der Restmüllverwiegung erhält der Nutzer der Einrichtung Abfallwirtschaft eine unmittelbare Erleichterung bei der festzusetzenden Gebührenhöhe, wenn dieser das Restabfallaufkommen durch zulässige Maßnahmen der Abfallvermeidung und durch eine effektive Abfalltrennung reduziert.

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben führt in der Theorie zu einer Reduzierung der Abfälle zur Beseitigung und einer Erhöhung der Anteile an verwertbaren Abfällen.

Der Kreis Heinsberg veröffentlicht jährlich die Statistik über das Abfall- und Wertstoffaufkommen im Kreis Heinsberg, in der das tatsächliche Abfallaufkommen des Vorjahres jeder kreisangehörigen Kommune dargestellt wird. In jedem Jahr kann anhand dieser Statistik festgestellt werden, dass die Stadt Wegberg zu den Kommunen mit dem geringsten Restabfallaufkommen je Einwohner gehört. Andererseits gibt die Statistik über das Abfall- und Wertstoffaufkommen im Kreis Heinsberg eindeutig her, dass das Aufkommen an verwertbaren Abfällen je Einwohner in der Stadt Wegberg im Vergleich mit den übrigen kreisangehörigen Kommunen mit zu den Höchstwerten gehört. Die Werte des Abfall- und Wertstoffaufkommen im Kreis Heinsberg in den Jahren 2008 bis 2012 sind als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Das jährliche Aufkommen an Abfällen, die aus öffentlichen Abfallkörben und unzulässige Abfallablagerungen erfasst werden, wird anhand der Wiegebelege der Abfallumschlaganlage des Kreises Heinsberg in Gangelt-Hahnbusch ermittelt. Im Jahr 2012 betrug dieses Aufkommen rund 30 Gewichtstonnen. Für die Erfassung und Entsorgung dieses Restabfallaufkommens sind im Jahr 2012 Kosten in Höhe von 30.000 Euro entstanden. Die Höhe des aus diesen Wiegebelegen ermittelten jährlichen Restabfallaufkommens ist in den letzten Jahren gleichbleibend und weicht anhand bekannter Daten anderer Kommunen nicht im außergewöhnlichen Maße von diesen ab.

Anhand dieser Werte lässt sich die Verschiebung der Anteile an Abfällen zur Beseitigung zugunsten der Anteile an Abfällen zur Verwertung eindeutig darstellen. An der Statistik über das Abfall- und Wertstoffaufkommen im Kreis Heinsberg sowie das durch Wiegebelege festgestellte jährliche Restabfallaufkommen aus öffentlichen Abfallkörben und unzulässige Abfallablagerungen lässt sich nach Meinung der Verwaltung unzweifelhaft ablesen, dass der theoretische Ansatz der gesetzlichen Vorgaben im Kommunalabgabengesetz und im Landesabfallgesetz in der Praxis durch das Restmüllverwiegesystem in der Stadt Wegberg entsprechend umgesetzt wird.

Alternativ erfüllen neben dem Restmüllverwiegesystem weitere Systeme die genannten gesetzlichen Vorgaben. Hierbei handelt es sich um Gebührenermäßigungen beispielsweise durch reduzierte Mindest-Restabfallvolumen oder durch eine Ausweitung der Leerungsintervalle. Weiterhin bieten Gebührenbemessungen anhand der Leerungsanzahlen und durch Volumenmessung ebenso Anreize zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung sowie die Erfüllung der Vorgabe einer verursachergerechten Gebührenerhebung.

Diese genannten Systeme unterscheiden sich durch die Stärke der Wirksamkeit der Anreizschaffung, um ein zulässiges Verhalten der Nutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu erreichen.

Mit dem System der Restmüllverwiegung ist die Verwaltung der Ansicht, ein hohes Maß an wirksamen Anreizen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu schaffen. Zu beachten ist in dieser Angelegenheit das laufende Vertragsverhältnis mit dem

Entsorgungsunternehmen Drekopf Recyclingzentrum Erkelenz GmbH bis zum 31. Dezember 2018 über die Abfalllogistikleistungen in der Stadt Wegberg, das eine Restmüllverwiegung beansprucht.

In ihrer Antragschrift stellen die Antragssteller die Behauptung auf, dass die vorgenannte durch Statistiken und Belegen nachweisliche Schlussfolgerung der Verwaltung einer Verringerung der Anteile an Abfällen zur Beseitigung zugunsten einer Erhöhung der Anteile an verwertbaren Abfälle nicht der Wahrheit entspreche, da nach Meinung der Antragssteller für die Verringerung des Aufkommens an Abfälle zur Beseitigung eine Entsorgung in öffentlichen Abfallkörben und unzulässigen Abfallablagerungen oder außerhalb des Stadtgebietes Wegberg verantwortlich sei. Allerdings gibt die Antragschrift keine Hinweise darauf, auf welcher belegbaren Grundlage die Behauptungen der Antragssteller aufgestellt sind.

Die dem Bürgerantrag anliegenden 3.000 Unterschriften Wegberger Bürger, die damit Ihre Unterstützung des Antragsbegehrens kundtun, sind in der Relation zu sehen, dass es sich bei den Behauptungen der Antragssteller um subjektive, widerlegbare Wahrnehmungen handelt.

Eine Überprüfung dieser Unterschriften auf Richtigkeit der Angaben ist durch die Verwaltung nicht erfolgt, da für einen Bürgerantrag nach § 24 der Gemeindeordnung NRW keine Verpflichtung für den Nachweis von Unterschriften von Bürgern besteht.

Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 25.06.2013 den Bürgerantrag mit großer Mehrheit abgelehnt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat lehnt der Antrag der Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige vom 30.06.2013 betreffend Abschaffung der Restmüllverwiegung Durchführung eines Ratsbürgerbescheids nach § 26 GO NRW, ab.

Kosten und Finanzierung:

Es entstehen keine Kosten.

Alternativen:

- Keine -

Anlage:

Bürgerantrag vom 27.01.2013

Antrag der Fraktion Freie Wähler / Unabhängige vom 30.06.2013

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Vieth I.3

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Fabry Technischer
Beigeordneter
Gez. Gaspers FBL 302

Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige
im Rat der Stadt Wegberg
Hauptstrasse 21
41844 Wegberg



**Fraktion Freie Wähler/
Unabhängige**

**Bürgermeister
Reinhold Pillich
Rathausplatz 25
41844 Wegberg**

Wegberg, 30.06.2013

Antrag der Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige nach §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg:

Abschaffung der Restmüllverwiegung - Ratsbürgerentscheid nach §26, Abs1 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Bürgerantrag zur Abschaffung der Restmüllverwiegung wurde mit 3000 Unterschriften von wahlberechtigten Wegberger Bürgern eingebracht. Ursprünglich war ein Bürgerbegehren geplant, wie man auf den Unterschriftenlisten ersehen kann. Leider war dies aus dem Grund der Verfristung nicht möglich und wäre als unzulässig erklärt worden.

Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften hätten für ein Bürgerbegehren gereicht und da das Thema in der Bevölkerung durchaus nicht einheitlich beurteilt wird, hält die Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige es für angemessen, daß die Wegberger Bürger hier eine Entscheidung treffen sollen.

Die Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige beantragt nach §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg einen Ratsbürgerentscheid nach §26 Abs.1 der GO NRW mit der Frage:

Soll die Restmüllverwiegung abgeschafft werden?

Wir beantragen zusätzlich, um Kosten zu sparen, daß die Abstimmung parallel zur Kommunalwahl 2014 durchgeführt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Nelsbach
- Fraktionsvorsitzende -

DIE BÜRGERLICHEN

Marlies Schmitz

Elmar Becker

Thomas Nelsbach

Freiheider Strasse 3

Mailandweg 54a

Jakob- Hoogen Strasse 6

41844 Wegberg

An den Bürgermeister der Stadt Wegberg

Rathausplatz 25

41844 Wegberg

„Anregungen und Beschwerden“ (Bürgerantrag) nach § 24 Gemeindeordnung NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir nach § 24 GO NRW, der Rat der Stadt Wegberg möge beschliessen, daß die Verwiegung des Restabfalls abgeschafft wird.

Begründung:

Im Kreis Heinsberg wird nur in 3 von 10 Städten der Restabfall gewogen. Auch in unseren Nachbarstädten Niederkrüchten und Mönchengladbach wird dieses System nicht praktiziert. Die berechnete Abfallmenge ist tatsächlich in den Städten mit Verwiegung geringer. Daraus die Schlußfolgerung zu ziehen, daß weniger Abfall anfällt, halten wir schlicht für falsch. Tatsächlich wird der nicht berechnete Restabfall in den öffentlichen Abfallgefäßen oder in der Natur entsorgt. Ein weiterer Teil wird „exportiert“, z.B. beim Arbeitgeber, auf Parkplätzen, bei Be- oder Verwandten.

Zunächst wollten wir ein Bürgerbegehren nach GO NRW initiieren. Wir hatten die Hoffnung, daß durch die Reform der Gemeindeordnung die Verfristung von Bürgerbegehren wie z.B. in Bayern abgeschafft wird. Dies ist leider nicht der Fall. Daher haben wir uns für einen Bürgerantrag entschieden.

Wir wissen, daß der Rat der Stadt einen ähnlichen Antrag bereits am 28.09.2011 abgelehnt hat. Wir bitten wir darum, den Antrag dem Rat erneut zur Beratung vorzulegen, da wir, die Antragsteller hier für ca. 3000 wahlberechtigte Wegberger handeln. Die Unterschriften wurden Herrn Bürgermeister Pillich zusammen mit dem Antrag übergeben.

Wegberg, 27.01.2013



Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 10.06.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 5.1	Bezeichnung der Vorlage: Bürgerantrag vom 04.05.2013 betreffend "Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Ortsrand Klinkum - Bischofshütte"		Datum: 10.06.2013
Vorlage-Nr: VO/2454/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	16.07.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Ein Bürger der Stadt Wegberg hat mit Schreiben vom 04.05.2013 den beigefügten Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW gestellt:

„Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Ortsrand Klinkum – Bischofshütte“

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis. Der Bürgerantrag wird an den Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr verwiesen.

Anlage:

Bürgerantrag vom 04.05.2013

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Vieth

I.3

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Stadtverwaltung Wegberg
07. Mai 2013
Anl. *14* €
301

Stadt Wegberg
Der Bürgermeister
Postfach 11 33

41837 Wegberg

15.5.13
ent. 14

Wegberg, 04.05.13

Bauvoranfrage Grundstück Wegberg, Alte Landstr.
Gemarkung Wegberg, Flur 2, Flurstück 256
Aktenzeichen: 00525-12-02, unser Antrag vom 20.09.2012

16.05.13

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pillich,

mit Bescheid vom 12.10.2012 wurde unsere o.a. Bauvoranfrage abgelehnt.

Hiermit beantragen wir eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans für den betroffenen Bereich. /

Die Darstellung des betreffenden Flurstücks als Außenbereich ist willkürlich und nicht sachgerecht. Das Grundstück ist voll erschlossen, befindet sich deutlich hinter dem Ortsschild und gegenüber ist Baubestand vorhanden. Durch eine entsprechende Bebauung mit z.B. landschaftsschutzrechtlich hochwertiger Eingrünung würde eine abschließende Arrondierung des Ortsteils Klinkum erreicht und damit das Ortsbild verbessert.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

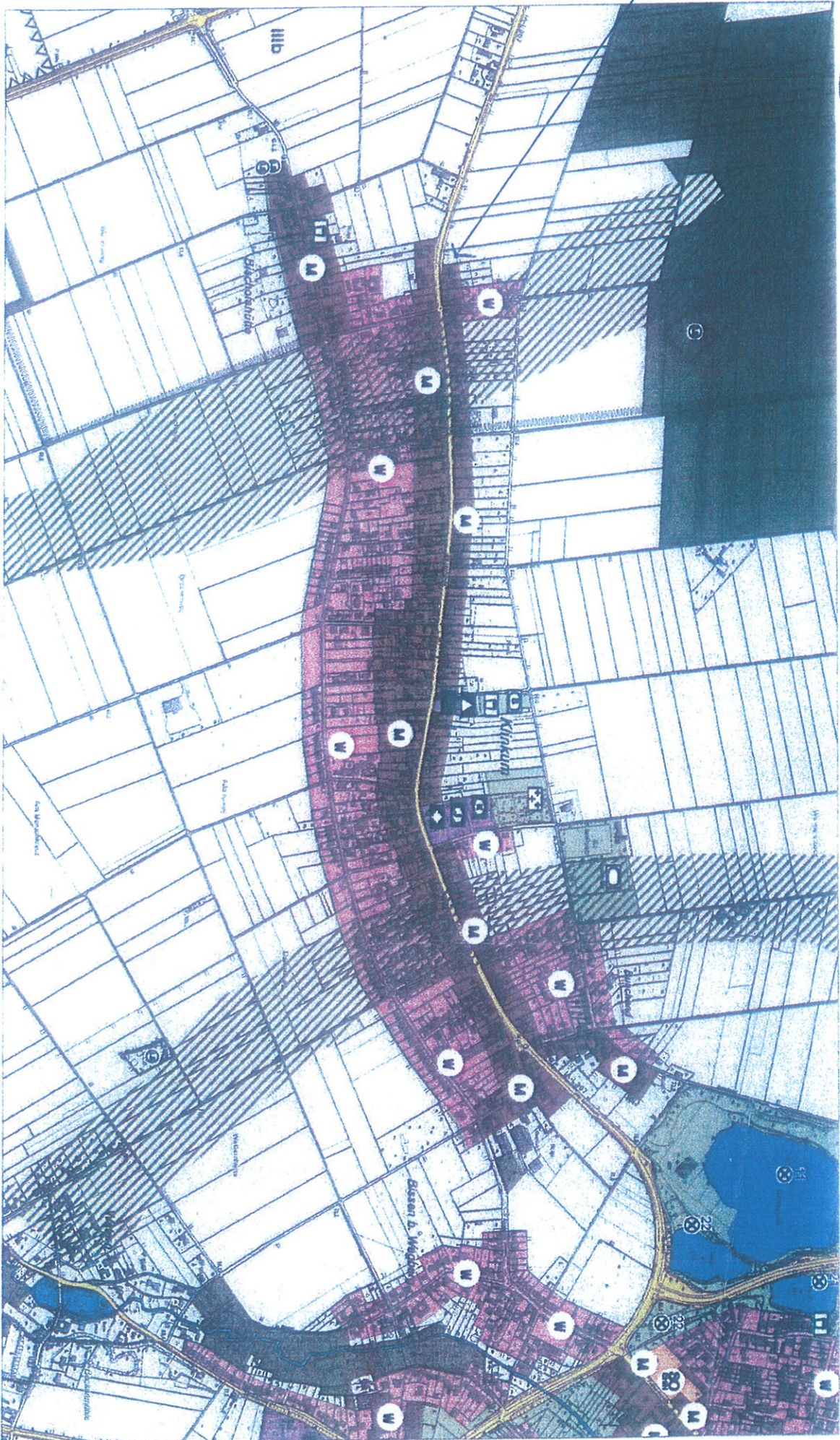
Anlage: Luftbild, FNP

.....

Plat. 2, Plurstück 250

Stadt
Wegberg

Auszug aus dem Flächennutzungsplan, M.: 1 : 10.000, Bereich: Klinikum



Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 07.06.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 5.2	Bezeichnung der Vorlage: Bürgerantrag vom 29.05.2013 betreffend "Anregung einer Resolution an die Landesregierung betreffend Maßnahmen zum Grundwasserschutz in Wasserschutzgebieten"		Datum: 07.06.2013
Vorlage-Nr: VO/2453/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	16.07.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Ein Bürger der Stadt Wegberg hat mit Schreiben vom 29.05.2013 den beigefügten Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW gestellt:

„Anregung einer Resolution an die Landesregierung betreffend Maßnahmen zum Grundwasserschutz in Wasserschutzgebieten“

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird an den Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr verwiesen.

Anlage:

Bürgerantrag vom 29.05.2013

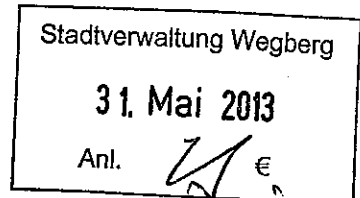
Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Vieth

I.3

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Posteingang Stadt Wegberg - Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW

Von: [REDACTED]
An: <posteingang@stadt.wegberg.de>
Datum: Mittwoch, 29. Mai 2013 13:52
Betreff: Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW
Anlagen: Urteil OVG Lüneburg.doc



An den
 Rat der Stadt Wegberg
 z. H. Herrn Bürgermeister Pillich
 Rathausplatz 25
 41844 Wegberg

Wegberg 29.05.2013

Betrifft: Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW
 hier: Anregung einer Resolution an die Landesregierung betreffend Maßnahmen zum Grundwasserschutz in Wasserschutzgebieten.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung beabsichtigt, per Rechtsverordnung nach § 61 (2) LWG den Gemeinden aufzugeben, in ihre Entwässerungssatzung Regelungen zum Grundwasserschutz in Wasserschutzgebieten aufzunehmen.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat im Rahmen einer Normenkontrolle mit Urteil vom 10.01.2012 Az.: 9 KN 162/10 entschieden, dass kommunale Satzungsregelungen, insbesondere auch die Anordnung einer Dichtheitsprüfung, mit dem Ziel, das Grundwasser vor Beeinträchtigungen zu bewahren, wegen des hinsichtlich des Grundwasserschutzes abschließenden Charakters des Wasserrechts, unzulässig sind.

Die Verfolgung wasserrechtlicher Ziele in Wasserschutzgebieten kann nach der Entscheidung des OVG Lüneburg nur mit Mitteln der §§ 51 u. 52 WHG, die erschöpfende und abschließende Regelungen zum Grundwasserschutz in Wasserschutzgebieten enthalten, erfolgen, nicht jedoch über kommunale Abwasserbeseitigungssatzungen.

Mit der geplanten Rechtsverordnung wird den Gemeinden ein Prozessrisiko aufgebürdet, das der Landesgesetzgeber zu verantworten hat. Um unnötige Streitverfahren und auf die Gemeinden zukommende Prozesskosten zu vermeiden, rege ich an, folgende Resolution an die Landesregierung NRW zu richten:

„Der Rat der Stadt Wegberg hat zur Kenntnis genommen, dass der Landesgesetzgeber beabsichtigt, per Rechtsverordnung nach § 61 (2) LWG den Gemeinden aufzugeben, in ihre Entwässerungssatzung Regelungen zum Grundwasserschutz in Wasserschutzgebieten aufzunehmen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit §§ 51 u. 52 WHG hinsichtlich des Grundwasserschutzes in Wasserschutzgebieten erschöpfende und abschließende Regelungen getroffen, in deren Folge wegen des abschließenden Charakters des Wasserrechts landesgesetzliche Regelungen ausgeschlossen sind.

Die von der Landesregierung geplante Rechtsverordnung, soweit sie Regelungen zum Grundwasserschutz in Wasserschutzgebieten vorsieht, ist nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 10.01.2012 Az.: 9 KN 162/10 mit dem übergeordneten Wasserrecht nicht vereinbar und unzulässig. Den Gemeinden wird durch die Regelungen ein durch nichts zu rechtfertigendes, mit erheblichen Kosten verbundenes Prozessrisiko aufgebürdet.

Der Rat der Stadt Wegberg fordert die Landesregierung auf, in der Rechtsverordnung nach § 61 (2) LWG aus den vorgenannten Gründen auf Regelungen hinsichtlich des Grundwasserschutzes in Wasserschutzgebieten zu verzichten.“

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Az.: 9 KN 162/10

verkündet am 10.01.2012
Müller, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache
des Herrn A. ,
Antragstellers,
Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Dohrendorff und andere,
Mühlenstraße 16, 29221 Celle,
g e g e n

den Abwasserverband Matheide, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer,
Sprengerstraße 2, 29223 Celle,
Antragsgegner,
Proz.-Bev.: Rechtsanwälte GKMP Pencereci Partnerschaft,
Flughafenallee 20, 28199 Bremen,
Streitgegenstand: Dichtheitsprüfung bei privaten Grundstücksentwässerungsanlagen
- Normenkontrollverfahren -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 9. Senat - auf die mündliche Verhandlung vom 10. Januar 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Claaßen, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Blumenkamp, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schenkel sowie die ehrenamtlichen Richter B. und von C. **für Recht erkannt:**

§ 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstaben a und b sowie § 10 Abs. 2 Sätze 5 und 6 in Verbindung mit § 15 a bis § 15 c der Abwasserbeseitigungssatzung des Antragsgegners vom 25. November 2009 werden für unwirksam erklärt.

Der Antrag, auch die Regelungen in § 10 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Buchstaben c und d der Abwasserbeseitigungssatzung des Antragsgegners vom 25. November 2009 für unwirksam zu erklären, wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Der Antragsgegner ist ein Abwasserverband, der die Aufgabe hat, das in seinem Verbandsgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Der Antragsteller ist Eigentümer eines im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücks. Nach § 2 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung des Antragsgegners in der Neufassung vom 25. November 2009 - ABS – sind Grundstücksentwässerungsanlagen alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Letztere endet nach § 2 Abs. 5 a aa ABS bei einem Freigefällekanal mit dem Revisions-schacht circa 1 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück. Der

durch Art. 4 der 1. Änderungssatzung vom 21. Oktober 2009 eingefügte § 10 ABS sieht in seinen Absätzen 1 und 2 vor:

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik, bei industriellen, gewerblichen und sonstigen Abwassereinleitungen nach dem Stand der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (hier speziell DIN EN 752, DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100, DIN 18300) sowie nach den Vorschriften dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, instand zu halten und zu betreiben.

Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis hin zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben und die Installation im Haus dürfen nur durch Fachunternehmen im Sinne des Abschnittes IIIa durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Fachbetrieb sind dem AVM im Einzelfall auf Verlangen entsprechend nachzuweisen.

Schmutzwasserleitungen müssen dicht sein.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach DIN 1986-30 instand zu halten und auf Anforderung durch den AVM den dort genannten Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Über die danach zu erfüllenden Anforderungen hinaus kann der AVM von den Grundstückseigentümern zusätzliche Dichtheitsprüfungen fordern, wenn:

- a) das Grundstück an einer Straße liegt, in der die öffentliche Abwasseranlage saniert oder umgebaut wird,
- b) das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegt,
- c) das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranfall liegt oder
- d) konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage undicht ist (z. B. Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen, Fehlanlüsse usw.).

Werden Dichtheitsnachweise schon vor Ablauf der in der DIN-Norm gesetzten Frist vorgelegt, wird die Frist für die erste Wiederholungsprüfung gleichwohl nach der in der DIN-Norm gesetzten Frist berechnet.

Das Ergebnis der Untersuchung ist dem AVM vorzulegen.

Die Bescheinigungen über die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen und Leitungsinspektionen werden vom AVM ohne weitere Nachweise anerkannt, wenn sie von einem hierfür zugelassenen Fachbetrieb gemäß Abschnitt IIIa ausgestellt wurden oder der Betrieb über das Gütezeichen I, D oder G des Güteschutzes Kanalbau verfügt. Andernfalls sind die in Abschnitt IIIa genannten Voraussetzungen für eine Anerkennung als Fachbetrieb im Einzelfall dem AVM entsprechend nachzuweisen.

Ferner bestimmt der durch Art. 7 der 1. Änderungssatzung vom 21. Oktober 2009 eingefügte § 15 a ABS Folgendes:

IIIa. - Fachbetriebe

§ 15a

Voraussetzungen für eine Zulassung

(1) Es werden Zulassungen für folgende Tätigkeitsbereiche erteilt:

- a) ...
- b) ...
- c) Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen:

Betriebe aus den Bereichen Rohr- und Kanalreinigung, Kanalinspektion und Sanitär-Heizung- Klimatechnik.

- (2) Für den Verantwortlichen des Betriebes muss eine erfolgreiche Teilnahme an einer durchgeführten Fachbetriebsschulung (z. B. der Handwerkskammer, der DWA, des Güteschutz Kanalbau o. ä. Organisationen) nachgewiesen werden, Gleiches gilt für die vor Ort verantwortlichen Personen (z. B. Meister, Polier, Vorarbeiter).
- (3) ...
- (4) ...
- (5) Vor Aufnahme in das Fachbetriebsregister erfolgt eine Qualitätsprüfung im Rahmen einer Baumaßnahme, bei der Arbeitsablauf und Arbeitsergebnis durch den AVM beurteilt werden. Der AVM kann hierzu Dritte beauftragen.

§ 15b

Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in das Fachbetriebsregister ist in einfacher Ausfertigung mit Vordruck beim AVM zu stellen. Dem Antrag sind mindestens folgende Anlagen und Bescheinigungen beizufügen:
 - a) Geräteliste
 - b) Liste der vorhandenen Vorschriften und Regelwerke
 - c) Schulungsnachweise der Verantwortlichen
 - d) Nachweis der Eintragung des Unternehmens bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer
 - e) Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft
- (2) Vergleichbare Zulassungen oder Zertifizierungen anderer Organisationen (auch anderer Städte bzw. Stadtentwässerungsbetriebe) können auf Antrag durch den AVM anerkannt werden.
- (3) Der AVM ist berechtigt die Führung des Fachbetriebsregisters auf andere Organisationen zu delegieren.

§ 15c

Zulassung

- (1) Die Zulassung wird mit Bescheid erteilt und berechtigt den Betrieb zur Benutzung des Zulassungszeichens.
- (2) Die Zulassung erfolgt widerruflich und wird auf zwei Jahre befristet...

§ 15d

Widerruf der Zulassung

Der Widerruf der Zulassung kann ausgesprochen werden, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Verstöße gegen diese Satzung, das Niedersächsische Wassergesetz oder die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft festgestellt werden.

Mit dem vorliegenden Normenkontrollantrag wendet sich der Antragsteller gegen § 10 Abs. 2 ABS sowie § 15 a bis § 15 c ABS. Er macht geltend:

Es fehle an einer ausreichenden formalgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die in § 10 Abs. 2 ABS vorgesehenen Grundrechtseingriffe gegenüber den Grundstückseigentümern. Ohne gesetzliche Grundlage könne eine Abwasserbeseitigungssatzung die in der DIN 1986 - 30 vorgesehenen und für die Grundstückseigentümer mit Kosten verbundenen Prüfungen und Inspektionen nicht verbindlich zu Lasten der Eigentümer vorschreiben. Die DIN 1986 - 30 stelle kein Gesetz dar und sehe eine Prüffrist für Anlagen bei häuslichem Abwasser bis zum 31. Dezember 2015 vor. § 155 NWG a. F. (= § 100 NWG n. F.) sowie § 149 NWG a. F. (= § 96 NWG n. F.) kämen als Ermächtigungsgrundlage nicht in Betracht, weil § 155 NWG a. F. sich nicht auf private Grundstücksentwässerungsanlagen beziehe und § 149 NWG a. F. keine Eingriffsbefugnisse verschaffe. Zwar argumentiere das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz damit, dass die Gemeinden die Anforderungen an die Überlassung von Abwasser durch Satzung regeln könnten,

weil sie im eigenen Wirkungskreis für den Bereich der Abwasserbeseitigung verantwortlich seien. Der Hinweis auf die kommunale Selbstverwaltung bzw. den eigenen Wirkungskreis reiche hingegen nicht aus, weil eine Satzungsermächtigung durch den förmlichen Gesetzgeber erforderlich sei, welche die Eingriffsmöglichkeiten jedenfalls in den Grundzügen so regelt, dass der einzelne Betroffene sich prinzipiell darauf einstellen könne. Zu bemängeln sei ferner, dass die beanstandeten Satzungsregelungen in sachlicher und technischer Hinsicht sogar über den Regelungsinhalt der DIN 1986 - 30 hinausgingen. Denn der Grundstückseigentümer werde nicht nur durch die Fristen der DIN gebunden, sondern könne schon durch „Anforderungen des Antragsgegners“ verpflichtet werden, Dichtheitsprüfungen durchzuführen; außerdem behalte sich der Antragsgegner vor, über die nach der DIN zu erfüllenden Anforderungen hinaus zusätzliche Dichtheitsprüfungen zu fordern.

Die angegriffenen Satzungsbestimmungen müssten auch deshalb als unwirksam angesehen werden, weil sie zu unbestimmt seien und deshalb gegen das Übermaßverbot verstießen. Die Abwasserbeseitigungssatzung des Antragsgegners spreche nur von „auf Anforderung“ und lege damit nicht die Voraussetzungen fest, unter denen der Antragsgegner den Grundstückseigentümer bereits vor Ablauf der Fristen nach der DIN 1986 - 30 zur Prüfung und Inspektion seiner Grundstücksentwässerungsanlage heranziehen könne. Außerdem sei nicht absehbar, welcher Art zusätzliche Dichtheitsprüfungen sein sollten und welche Kosten mit ihnen verbunden seien.

Er, der Antragsteller, werde durch § 10 Abs. 2 ABS in Verbindung mit § 15 a ABS in seinen Rechten verletzt, weil er Gefahr laufe, dass der Antragsgegner das Prüfzeugnis eines von ihm beauftragten Fachbetriebs im Sinne von § 165 NWG a. F. (= § 103 NWG n. F.) mit der Begründung nicht anerkenne, es seien nicht sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung als Fachbetrieb im Sinne seiner Abwasserbeseitigungssatzung erfüllt. Dem Antragsgegner fehle die Satzungskompetenz dafür, durch § 10 Abs. 2 ABS in Verbindung mit § 15 a ABS selbst festzulegen, welche Voraussetzungen ein Fachbetrieb aufweisen müsse. Er dürfe auch nicht von § 165 NWG a. F. (= § 103 NWG n. F.) abweichen, indem er zusätzliche Anforderungen an einen Fachbetrieb stelle, wie z. B. eine besondere „Zulassung“ durch den Antragsgegner.

Der Antragsteller beantragt,

§ 10 Abs. 2 Sätze 1, 2, 5 und 6 in Verbindung mit § 15 a bis § 15 c der Abwasserbeseitigungssatzung des Antragsgegners vom 25. November 2009 für unwirksam zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er hält den Normenkontrollantrag für zulässig, aber unbegründet und meint: Die angegriffenen Satzungsbestimmungen stellten rechtmäßige Schrankenbestimmungen des Eigentums dar, zu deren Erlass er berechtigt sei. Ermächtigungsgrundlage für die streitbefangenen Regelungen sei zunächst § 6 Abs. 1 NGO, wonach die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis, wozu auch die Aufgaben der Abwasserbeseitigung zählten, die notwendigen Bestimmungen durch Satzung treffen könnten. Der ordnungsgemäße Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage sowie dessen Überprüfung seien wesentliche Voraussetzungen dafür, dass die Gemeinden ihre Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß erfüllten. Zur Reduzierung des Fremdwasseranteils in den Kläranlagen verfolge er, der Antragsgegner, das Konzept, die Dichtheitsprüfungen und die im Anschluss daran notwendigen Kanalsanierungen gebietsweise gleichzeitig an den öffentlichen und privaten Abwasserleitungen vorzunehmen. Dabei stelle er durch die angefochtenen Regelungen keine überzogenen Anforderungen, sondern halte er sich an die als Stand der Technik definierten DIN-Vorschriften.

Als Ermächtigungsgrundlage komme ferner die Regelung über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 8 Nr. 2 NGO in Betracht. Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers, sein gesamtes Schmutzwasser der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung zuzuführen, sei nur erfüllbar, wenn seine private Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen und dichten Zustand gehalten werde. Eine unerkannt defekte Anschlussleitung unterlaufe den Benutzungszwang, weil ein Teil des Schmutzwassers wegen des defekten Rohrs versickere und deshalb nicht das gesamte Schmutzwasser dem öffentlichen Abwasserbeseitigungssystem zugeführt werde. Zur Sicherung des Benutzungszwangs müssten daher sowohl anlasslose als auch anlassbezogene Dichtheitsprüfungen gemäß § 10 Abs. 2 ABS durchgeführt werden.

§ 15 a ABS verstoße nicht gegen § 103 NWG n. F., weil die letztgenannte Vorschrift Abwasseranlagen gemäß § 62 Abs. 6 Nr. 1 WHG ausdrücklich nicht erfasse. Er, der Antragsgegner, sei daher aufgrund seiner Kompetenz zur Satzungsgebung im eigenen Wirkungskreis berechtigt, selbst bestimmte Qualitätsanforderungen zu stellen. Die in § 15 a ABS vorgesehenen Anforderungen seien fachbezogen und qualitätsorientiert, keineswegs willkürlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO ist zulässig und insoweit begründet, als er sich gegen § 10 Abs. 2 Satz 2 a und b ABS sowie gegen § 10 Abs. 2 Sätze 5 und 6 ABS in Verbindung mit § 15 a bis § 15 c ABS richtet. Diese Bestimmungen sind wegen Unvereinbarkeit mit höherrangigem Recht unwirksam. Die angefochtenen Regelungen in der Abwasserbeseitigungssatzung des Antragsgegners vom 25. November 2009 verstoßen im Übrigen, also soweit § 10 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 c und d ABS betroffen sind, nicht gegen höherrangiges Recht und sind daher wirksam, so dass der Normenkontrollantrag in Bezug auf diese Vorschriften abzulehnen war.

Der Antragsteller wendet sich zunächst gegen § 10 Abs. 2 Satz 1 ABS, wonach die Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß der DIN 1986-30 in Stand zu halten und auf Anforderung durch den Antragsgegner den dort genannten Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen sind. Durch diesen Verweis auf die DIN 1986-30 wird deren allgemein zugänglicher Inhalt, soweit es um die Dichtheitsprüfung geht, in zulässiger Weise zum Bestandteil der Abwasserbeseitigungssatzung des Antragsgegners gemacht. Nach dieser Satzung beurteilt sich ferner, ob Teile des Abwasserbeseitigungssystems im Gebiet des Antragsgegners zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage oder zur öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören. Die Regelungen in § 2 Abs. 4 bis 6 ABS sehen insoweit vor:

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.

(5) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage endet

a) bei Freigefällekanal

aa) mit dem Revisionsschacht ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück,

bb) 1 m hinter der Grundstücksgrenze, sofern sich aufgrund eines Altbestandes auf dem zu entwässernden Grundstück kein Revisionsschacht bzw. ein Revisionsschacht erst in einem weiteren Abstand als 1 m von der Grundstücksgrenze entfernt oder im Gebäude befindet,

b) bei Druckentwässerung mit dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück,

c) bei Unterdruckentwässerung mit der Ventileinheit ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze.

(6) Zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehören insbesondere

a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen für Schmutzwasser und Mischwasser, die Anschlussleitung, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Revisionsschächte, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,

b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Abwasserverbandes Matheilde stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der AVM bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt.

Gemäß der vom Antragsteller angefochtenen Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 1 ABS sind Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 4 bis 6 ABS den in der DIN 1986-30 genannten Dichtheitsprüfungen zu unterziehen (vgl. Nr. 5.2. der DIN). Der Senat sieht in dieser Bestimmung eine dynamische Verweisung auf die DIN 1986-30 in der jeweils geltenden Fassung, zurzeit also in der Fassung der 2. Auflage von 2003 und voraussichtlich ab dem 1. Februar 2012 in einer geänderten Fassung. Nach der Tabelle 1 in Abschnitt 5.5 der zurzeit geltenden DIN 1986-30 (Prüfverfahren und Zeitspanne für die Dichtheitsprüfung) sind Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser oder Mischwasser entweder im Zuge von Baumaßnahmen (Nrn. 1.1 und 1.2) oder aber

jedenfalls bis zum 31. Dezember 2015 (Nr. 1.3) einer - erstmaligen - Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Wiederkehrende Prüfungen (also für Grundleitungen, bei denen bereits ein anerkannter Dichtheitsnachweis vorliegt) erfolgen bei Anlagen der genannten Art entweder im Zuge späterer Baumaßnahmen (Nr. 2.1) oder zumindest alle 20 Jahre (Nr. 2.2). In der ab dem 1. Februar 2012 voraussichtlich geltenden Neufassung der DIN 1986-30 ist der 31. Dezember 2015 als Prüftermin entfallen und sind abweichende Prüfintervalle von 20 oder 30 Jahren vorgesehen.

Die in § 10 Abs. 2 Satz 1 ABS benutzte Wendung, dass die Prüfungen „auf Anforderung durch den AVM“ vorzunehmen sind, bedeutet nicht, dass der Antragsgegner Dichtheitsprüfungen abweichend von den jeweils geltenden Regelungen der DIN 1986-30 nach eigenem Ermessen anordnen darf. Der Begriff „auf Anforderung“ ist vielmehr dergestalt zu verstehen, dass es sich um die DIN 1986-30 konkretisierende Anforderungen handeln muss, indem z. B. die Einhaltung der dort vorgesehenen Zeitintervalle (bis zum 31. Dezember 2015 oder alle 20 Jahre) angemahnt oder das Vorliegen von Baumaßnahmen im Sinne der Nrn. 1.1, 1.2 und 2.1 festgestellt wird. Einen eigenständigen Entscheidungsspielraum, der über die Vorgaben der jeweils geltenden DIN 1986-30 hinausgeht, besitzt der Antragsgegner im Rahmen seiner „Anforderungen“ somit nicht.

Bei dieser Auslegung des § 10 Abs. 2 Satz 1 ABS bestehen die vom Antragsteller geltend gemachten Mängel hinsichtlich der Bestimmtheit der Norm nicht. Die Vorschrift legt vielmehr für die Betroffenen erkennbar und damit hinreichend klar fest, welches Verhalten von ihnen erwartet wird. Damit genügt sie den Grundsätzen der Normenklarheit im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. 9. 1978 - 1 BvR 525/77 - BVerfGE 49, 168, 181; von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz II, 2005, Art. 20 Rdn. 289).

Für die Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 1 ABS besteht entgegen der Ansicht des Antragstellers auch eine hinreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Die Berechtigung, Dichtheitsprüfungen entsprechend der DIN 1986-30 in der Abwasserbeseitigungssatzung vorzuschreiben, ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Halbsatz 1 NKomZG in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 Satz 1, 8 Nr. 2 NGO (jetzt §§ 10 Abs. 1, 13 Satz 1 Nrn 1a und 2a NKomVG). Die jeweils erstgenannte Vorschrift begründet die allgemeine Befugnis der Gemeinde, ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze durch Satzung zu regeln. Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung gehören gemäß § 96 Abs. 1 NWG n. F. (§ 149 Abs. 1 NWG a. F.) zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. In diesem Bereich können sie die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen durch den Erlass von Satzungen regeln und nach § 8 Nr. 2 NGO (jetzt § 13 Satz 1 Nrn 1a und 2a NKomVG) für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an die Abwasserbeseitigung anordnen sowie deren Benutzung vorschreiben (Anschluss- und Benutzungszwang). Insbesondere dürfen sie im Rahmen der ihr so verliehenen Rechtsetzungsbefugnis Bestimmungen erlassen, die Art und Weise des Anschlusses an den Abwasserkanal festlegen (st. Rspr. des Senats, vgl. Beschluss vom 3.2.2004 - 9 LA 338/03 -, vom 15.3.2002 - 9 LA 93/02 -, vom 13.3.2002 - 9 LA 54/02 -, vom 28.10.1997 - 9 L 636/96 -, vom 1.4.1996 - 9 M 1608/96 - und vom 13.10.1995 - 9 M 5113/93 -). Der gemeindlichen Regelungsbefugnis unterfallen nicht nur die Geschehensabläufe im öffentlichen Abwasserbeseitigungssystem. Als eine Art „Annexkompetenz“ können die Gemeinden vielmehr auch Regelungen bezüglich der Einleitung von Abwasser über die private Grundstücksentwässerungsanlage in das öffentliche System treffen. Denn ihrer Verpflichtung zur gemeinwohlverträglichen Durchführung der Abwasserbeseitigung kann eine Gemeinde nur erfolgreich nachkommen, wenn sie in der Lage ist, auch die Benutzungsverhältnisse auf den einzelnen Grundstücken auszugestalten und dabei Regelungen in Bezug auf die Grundstücksentwässerungsanlage zu treffen. Zulässig sind insoweit alle Bestimmungen, die im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers, erforderlich sind (vgl. Schneider, ZfW 2005, 69, 72 f. und 75 f.; siehe auch OVG Münster, Beschluss vom 16.10.2002 - 15 B 1355/02 - DÖV 2003, 418). In diesem Rahmen dürfen auch Vorschriften mit dem Ziel erlassen werden, eine widerrechtliche Abwasserbeseitigung durch Versickern in den Untergrund zu vermeiden und so der in § 96 Abs. 9 NWG n. F. (§ 149 Abs. 10 NWG a. F.) geschaffenen Verpflichtung des Verfügungsberechtigten, sein Abwasser der beseitigungspflichtigen Gemeinde zu überlassen, gerecht zu werden.

Dies bedeutet für den Umfang möglicher Satzungsregelungen Folgendes: Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 Satz 1, 8 Nr. 2 NGO (jetzt §§ 10 Abs. 1, 13 Satz 1 Nrn 1a und 2a NKomVG) kann die Gemeinde eine Dichtheitsprüfung nur anordnen, soweit ein konkreter Bezug zur Erfüllung der ei-

genen Aufgabe Abwasserbeseitigung besteht. Kommunale Satzungen dürfen daher Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen lediglich aufstellen, um zu vermeiden, dass der Betrieb des öffentlichen Abwasserbeseitigungssystems erschwert oder beeinträchtigt wird, und um sicherzustellen, dass der bestehende Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 96 Abs. 9 NWG n. F. (§ 149 Abs. 10 NWG a. F.) eingehalten werden. Über die Grundstücksentwässerungsanlage eindringendes Grund- und Niederschlagswasser (Fremdwasser) kann dazu führen, dass die Reinigungsleistung der Kläranlage infolge Verdünnung und hydraulischer Überlastung negativ beeinflusst wird. Eine Überprüfung der Dichtheit von Grundstücksentwässerungsanlagen darf deshalb mit dem Ziel vorgesehen werden, das Eindringen von Fremdwasser in das Abwasserbeseitigungssystem zu verhindern.

Nicht von der Satzungsermächtigung in den §§ 6 Abs. 1 Satz 1, 8 Nr. 2 NGO (jetzt §§ 10 Abs. 1, 13 Satz 1 Nrn 1a und 2a NKomVG) gedeckt sind Regelungen, die allein auf die Einhaltung eines wasserrechtlich ordnungsgemäßen Zustands abzielen. Gegenstand des Wasserrechts ist unter anderem der Grundwasserschutz. Undichte Leitungen bringen die Gefahr mit sich, dass das Grundwasser durch den Eintritt von Schadstoffen beeinträchtigt wird (vgl. hierzu Schneider, ZfW 2005, 69). Wegen des hinsichtlich des Grundwasserschutzes abschließenden Charakters des Wasserrechts sind kommunale Satzungsregelungen, insbesondere auch die Anordnung einer Dichtheitsprüfung, mit dem Ziel, das Grundwasser vor Beeinträchtigungen zu bewahren, nicht zulässig.

Nach diesen Maßstäben sind Dichtheitsprüfungen der in § 10 Abs. 2 Satz 1 ABS vorgesehenen Art von den §§ 6 Abs. 1 Satz 1, 8 Nr. 2 NGO (jetzt §§ 10 Abs. 1, 13 Satz 1 Nrn 1a und 2a NKomVG) gedeckt, weil sie einen unmittelbaren Bezug haben zur Benutzung des öffentlichen Abwasserbeseitigungssystems. Benutzung in diesem Sinn ist das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation mittels einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Maßnahmen bezüglich Herstellung und Erhaltung der privaten Anschlussleitung betreffen den Benutzungsvorgang ebenso wie das Aufstellen von Anforderungen an das zum öffentlichen Kanal gelangende Abwasser. In diesem Zusammenhang ist auch die Dichtheit der privaten Anschlussleitung ein wichtiges Kriterium. Mängel bei der Dichtheit können vor allem dadurch zu Beeinträchtigungen des kommunalen Abwasserbeseitigungssystems führen, dass Fremdwasser bei hohem Grundwasserstand in die öffentliche Kanalisation und die Abwasserbehandlungsanlage gelangt. Der Träger des Abwasserbeseitigungssystems muss im Interesse der erforderlichen effektiven Abwasserbeseitigung in der Lage sein, diesen - aus dem Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers herrührenden - Mischstand zu beseitigen, und muss aus diesem Grund auch eine Dichtheitsprüfung anordnen dürfen, die an technische Anforderungen zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands der Grundstücksentwässerungsanlage anknüpft.

Diese Grundsätze gelten nicht nur für Dichtheitsprüfungen, die bei einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage- anlassbezogen - wegen eines begründeten Verdachts auf einen erhöhten Fremdwasseranfall durchgeführt werden. Auch bei periodisch und vorsorglich erfolgenden, also ohne konkreten Anlass vorgenommenen Überprüfungen der Dichtheit von privaten Entwässerungsanlagen, selbst wenn sie nicht im Grundwasser liegen und letztlich dicht sind, stellen die §§ 6 Abs. 1 Satz 1, 8 Nr. 2 NGO (jetzt §§ 10 Abs. 1, 13 Satz 1 Nrn 1a und 2a NKomVG) eine ausreichende gesetzliche Ermächtigung dar. Wegen der Vielfalt der möglichen Schadenseintritte und der Notwendigkeit eines auch vorbeugenden Schutzes kann eine Eigenkontrolle nicht nur bei denjenigen Grundstücken, bei denen sich eine allgemeine Gefährdungslage bereits konkretisiert hat, sondern für alle an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücke satzungsmäßig vorgeschrieben werden (vgl. hierzu auch Nds. OVG, Urteil vom 24.11.1992 - 9 K 1828/92 - NSt-N 1993, 79, bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 3.11.1993 - 7 NB 3.93 - ZfW 1994, 392 f.).

Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist die angefochtene Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 1 ABS auch mit Verfassungsrecht vereinbar. Der erkennende Senat hat in seiner bisherigen Rechtsprechung (Urteil vom 24.11.1992 - 9 K 1828/92 - NSt-N 1993, 79 -, bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 3.11.1993 - 7 NB 3.93 - ZfW 1994, 392 f.) kommunale Satzungsregelungen, die Grundstückseigentümer verpflichten, auf ihre Kosten die Einhaltung der Benutzungsbedingungen durch Eigenkontrolle sicherzustellen und die Vorschriften der DIN 1986 Teile 3 und 30 zu beachten, als mit höherrangigem Recht vereinbar angesehen. Jeder Grundstückseigentümer müsse - so

hat der Senat ausgeführt – in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten überprüfen, ob sich die Entwässerungsanlagen auf seinem Grundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand befänden und ob das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser ordnungsgemäß abgeleitet werde. Die sachliche Rechtfertigung folge in erster Linie aus der Einwirkungs- und Verfügungsgewalt des Eigentümers. Er sei typischerweise derjenige, der die rechtliche und tatsächliche Herrschaft über die Grundstücksentwässerungsanlage - und damit über die Sache, von der mögliche Gefährdungen ausgingen - ausübe und deren Beschaffenheit sowie Benutzung bestimmen könne. Die Herrschaft über die Sache und die nach Art. 14 Abs. 2 GG vorgesehene Sozialbindung verpflichteten ihn, sein Eigentum in einem solchen Zustand zu halten und in einer solchen Weise zu gebrauchen, dass Dritte und deren Eigentum nicht gefährdet würden. Die Einhaltung dieser Pflichten setze notwendigerweise voraus, dass der Eigentümer den Zustand und die Benutzung der Sache durch Eigenkontrollen überprüfe. Diese Grundsätze gelten entsprechend auch insoweit, als es um die hier umstrittene Frage geht, ob der Grundstückseigentümer die Dichtheit seiner Grundstücksentwässerungsanlage und damit deren Ordnungsmäßigkeit auf eigene Kosten und in regelmäßigen Abständen überprüfen lassen muss. Eine Verletzung der Eigentumsgarantie kann der Antragsteller insbesondere nicht erfolgreich aus dem Argument herleiten, es fehle an der für Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 14 GG erforderlichen spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Zu einem solchen Einwand hat der Senat in seinem Beschluss vom 1. März 2010 (- 9 LA 336/08 -, ähnlich zuvor bereits Urteile vom 29.11.1996 - 9 L 1412/95 und 9 L 1414/95 -; siehe auch Urteil des Senats vom 9.12.1997 - 9 L 210/96 -) ausgeführt:

"Aufgrund des ... bestehenden Anschluss- und Benutzungszwangs durfte die Beklagte anordnen, dass der Grundstücksanschluss auf dem Grundstück der Klägerin hergestellt wird und die Klägerin die erforderlichen Bauarbeiten zu dulden hat. ... Zwar ist es richtig, dass Gemeinden und staatliche Behörden nicht befugt sind, die Pflichten und Beschränkungen des Eigentums festzulegen. Nur dem Gesetzgeber steht eine solche Befugnis zu. Er bestimmt nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Inhalt und Schranken des Eigentums und damit die Reichweite der Eigentumsgarantie ... Allerdings ist er nicht verpflichtet, den Inhalt der Rechtsstellung des Eigentümers bis ins Letzte selbst zu regeln ... Er muss nur die Voraussetzungen, unter denen eine Eigentumsbeeinträchtigung erfolgen darf, nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend genau selbst festlegen. Darüber hinaus darf er es der Verwaltung überlassen, die unmittelbare Anwendung der gesetzlichen Regelung auf die örtlichen Verhältnisse in ihren Einzelheiten - etwa durch Satzung - selbst zu regeln. Diesen Anforderungen genügt das vorliegend zu beurteilende Normensystem. Der Gesetzgeber hat in § 8 Nr. 2 NGO die Voraussetzungen, unter denen das Eigentum durch die Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwangs eingeschränkt werden darf, vorgegeben. Die Einzelheiten der Ausgestaltung, die der Gesetzgeber wegen der Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse sinnvollerweise nicht selbst vornehmen konnte, bleiben den Gemeinden überlassen. Dabei sind diese insbesondere an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Die Belange der Allgemeinheit und die berührten Individualinteressen müssen in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander gebracht werden. Die Einschränkung von Eigentümerbefugnissen muss zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und notwendig sein und darf nicht weiter gehen, als der Schutzzweck reicht, dem die Regelung dient. Untersagt ist vor allem eine übermäßig belastende, sachlich nicht gebotene und deshalb unzumutbare Einschränkung privatrechtlicher Befugnisse. Auf der anderen Seite wird das Bestimmungsrecht des Eigentümers vor allem durch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums beschränkt, die einen unbedingten Vorrang von Individualinteressen ausschließt. Relativ weitreichende Inhalts- und Schrankenbestimmungen sind vor allem dann zulässig, wenn es um den sozialen Bezug des Eigentums geht und dabei Rechte der Allgemeinheit berührt sind ... Unter diesem Blickwinkel sind die Befugnisse des Grundstückseigentümers, sich auf seinem Grundstück entsprechend seinem Willen zu verhalten und beeinträchtigende Maßnahmen abzulehnen, in vielfacher Hinsicht verfassungsmäßigen Beschränkungen unterworfen ... So ist z.B. anerkannt, dass sich die Pflicht des Eigentümers, Erschließungsmaßnahmen zu dulden, "im Rahmen der verbindlichen Richtschnur des Art. 14 Abs. 2 GG, die der Gesetzgeber bei Regelungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG beachten muss", hält ... Dem entspricht es, dass der Grundstückseigentümer verpflichtet werden darf, Maßnahmen zu dulden oder vorzunehmen, die für die Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwangs-

zwangs unerlässlich sind oder die nur unwesentliche, bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht nennenswerte Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse nach sich ziehen. ...“

Zu solchen Maßnahmen gehören auch regelmäßige Überprüfungen der Dichtheit von Grundstücksentwässerungsanlagen durch den Eigentümer auf dessen Kosten. Der Senat sieht auch bei Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers keinen Anlass, die im Beschluss vom 1. März 2010 (9 LA 336/08) erörterte Frage, ob § 8 Nr. 2 NGO in Verbindung mit einem satzungsrechtlich normierten Anschluss- und Benutzungszwang ein hinreichende rechtliche Grundlage für Eingriffe in das Eigentum sein kann, einer davon abweichenden Beurteilung zu unterziehen.

Nach alledem ist es entgegen der Ansicht des Antragstellers rechtlich nicht zu beanstanden, dass § 10 Abs. 2 Satz 1 ABS Dichtheitsprüfungen bei der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der DIN 1986-30 vorsieht.

Erfolgreich sind die Einwände des Antragstellers allerdings insoweit, als sie sich dagegen richten, dass Bescheinigungen über Dichtheitsprüfungen nach § 10 Abs. 2 Sätze 5 und 6 ABS ohne weitere Nachweise anerkannt werden, wenn sie von einem gemäß Abschnitt III a (§ 15 a bis § 15 e ABS) in ein Fachbetriebsregister aufgenommenen Betrieb ausgestellt worden sind. § 15 a Abs. 1 c ABS bestimmt, dass „Betrieben aus den Bereichen Rohr- und Kanalreinigung, Kanalinspektion und Sanitär-Heizung- Klimatechnik“ Zulassungen für die Tätigkeitsbereiche „Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen“ erteilt werden. § 15 a Abs. 2 ABS sieht vor, dass für den Verantwortlichen des Betriebs und für die vor Ort verantwortlichen Personen eine erfolgreiche Teilnahme an einer durchgeführten Fachbetriebsschulung nachgewiesen werden muss. Gemäß § 15 a Abs. 5 ABS erfolgt vor Aufnahme in das vom Antragsgegner geführte Fachbetriebsregister eine Qualitätsprüfung im Rahmen einer Baumaßnahme. Dem Antrag auf Aufnahme in das Register sind zahlreiche Unterlagen beizufügen, z. B. Nachweise über die Schulung der Verantwortlichen, über die Eintragung des Unternehmens bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer und über die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft (§ 15 b Abs. 1 Satz 2 ABS).

Der Senat lässt offen, in welchem Maße der Antragsgegner befugt ist, in seiner Abwasserbeseitigungssatzung die Erteilung von Bescheinigungen über Dichtheitsprüfungen zu regeln und in diesem Zusammenhang Qualitätsanforderungen an Fachbetriebe zu stellen. Zwar umfasst die bereits umschriebene Ermächtigung, im Rahmen der Vorschriften betreffend den Anschluss- und Benutzungszwang (früher § 8 Nr. 2 NGO, jetzt § 13 Satz 1 Nrn 1a und 2a NKomVG) auch Regelungen über Dichtheitsnachweise zu treffen, grundsätzlich auch das Recht, darüber zu befinden, wer diese Nachweise erteilen darf und welche Anforderungen zu stellen sind. Ferner mag es auch sachorientierte Gründe dafür geben, die Überprüfung und Bestätigung der Dichtheit bestimmten Betrieben, an die fachlich orientierte Anforderungen gestellt werden, zu übertragen. Auf der anderen Seite ist indessen zu berücksichtigen, dass die Aufstellung eines Fachbetriebsregisters eine die Berufsausübung einschränkende Wirkung hat und daher den Schutzbereich des Art 12 Abs. 1 GG berührt und dass es deshalb ein - im Einzelfall durchaus unterschiedlich zu beurteilendes - Bedürfnis für ein eigenständiges Register geben muss.

Ob unter den vorliegend gegebenen Umständen ein die Einschränkung der freien Berufsausübung rechtfertigender Bedarf für ein Fachbetriebsregister gegeben ist, kann indessen unbeantwortet bleiben, weil sich eine Unzulässigkeit der vom Antragsgegner getroffenen Regelungen über Fachbetriebe jedenfalls daraus ergibt, dass die Erfordernisse der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) nicht eingehalten sind. Die Dienstleistungsrichtlinie bestimmt, dass auf europäischer Ebene erteilte gleichwertige Berechtigungen einer Berechtigung nach deutschem Recht gleichstehen. Diese Regelung wird beispielsweise in § 103 Abs. 2 Satz 3 NWG n. F. dadurch umgesetzt, dass als Fachbetrieb auch gilt, wer - bei Erfüllung der Anforderungen nach § 103 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NWG n. F. - berechtigt ist, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind, Tätigkeiten durchzuführen, die nach § 103 Abs. 1 NWG n. F. Fachbetrieben vorbehalten sind, sofern der Betrieb in dem anderen Staat einer Kontrolle unterliegt, die der nach § 103 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NWG n. F. gleichwertig ist. Eine vergleichbare Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie enthalten die Regelungen in der Abwasser-

beseitigungssatzung des Antragsgegners hinsichtlich der Zulassung zum Fachbetriebsregister nicht.

Der Normenkontrollantrag des Antragstellers hat ferner insoweit Erfolg, als er sich gegen die Bestimmungen in § 10 Abs. 2 Satz 2 a und b ABS richtet. Die vom Antragsteller ebenfalls angegriffenen Regelungen in den Buchstaben c und d des § 10 Abs. 2 Satz 2 ABS sind hingegen wirksam:

§ 10 Abs. 2 Satz 2 ABS ermöglicht - über die nach der DIN 1986 - 30 zu erfüllenden Anforderungen hinaus - zusätzliche Dichtheitsprüfungen in bestimmten, unter a bis d aufgeführten Fällen. Der erkennende Senat hat zur Bedeutung der DIN 1986-30 für die Sachgerechtigkeit von Regelungen in kommunalen Abwasserbeseitigungssatzungen in seinem Urteil vom 13. Januar 1998 (9 L 1959/96) ausgeführt:

„Sie enthält eine sachverständige Konkretisierung desjenigen, was bei der Herstellung von Kanälen und Grundstücksanschlüssen anerkanntermaßen als regelgerecht gilt. Durch die DIN 1996 wird die den abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden obliegende Ermessensausübung weitgehend gelenkt und in bestimmter Weise vorgegeben (vgl. Urf. d. Sen. vom 18. Mai 1992, 9 L 44/90). Will die Gemeinde von der DIN abweichen, insbesondere für den Bürger schärfere Anforderungen aufstellen, so bedarf es hierfür einer sachlichen Rechtfertigung.

Strengere Anforderungen im Vergleich zur DIN 1986 i. d. F. von 1988 ... entsprechen nicht ohne weiteres einer sachgerechten Ermessensausübung. Denn die DIN geben die anerkannten Regeln der Technik in sachverständiger Weise wieder. Sie geben daher zumindest für den Regelfall vor, welche Maßnahmen sachgerecht, erforderlich und ausreichend sind. Bestehen weitergehende Anforderungen nach der DIN nicht, so spricht dies dafür, dass solche Anforderungen nicht notwendig sind und als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsprinzips daher - auch angesichts der mit ihnen verbundenen Kosten und Anstrengungen - vom Grundstückseigentümer auch nicht verlangt werden können.

Die Abwassersatzungen der Gemeinden und Landkreise dürfen somit strengere Anforderungen im Vergleich zur DIN 1986 i. d. F. von 1988 nur vorsehen, wenn sie aus sachlichen Gründen - wie möglicherweise besonderen örtlichen Gegebenheiten - geboten sind.“

Derartige Rechtfertigungsgründe sind nur in Bezug auf die Buchstaben c und d des § 10 Abs. 2 Satz 2 ABS gegeben. Nach den dort getroffenen Regelungen können zusätzliche Dichtheitsprüfungen gefordert werden, wenn ein Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranfall liegt oder konkrete Erkenntnisse bestehen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage undicht ist. In beiden Fällen ist mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass von dem Grundstück, für das eine Dichtheitsprüfung gefordert wird, Gefahren für das ordnungsgemäße Funktionieren des öffentlichen Abwasserbeseitigungssystems ausgehen. Diese Sachlage lässt es vertretbar erscheinen, zusätzlich zu den an festen Zeitpunkten vorgesehenen Überprüfungen nach der (zurzeit geltenden) DIN 1986 - 30 weitere anlassbezogene Prüfungen der Dichtheit anzuordnen. Die Regelungen in der (zurzeit geltenden) DIN 1986-30 legen allein die in bestimmten Zeitabständen gebotenen Maßnahmen fest und besagen nicht zugleich, dass selbst bei besonderen Anlässen zusätzliche Überprüfungen nicht vorgesehen werden dürfen.

In einer kommunalen Abwasserbeseitigungssatzung aus Rechtsgründen nicht möglich und daher unwirksam ist allerdings die Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 2 b ABS, wonach bei Grundstücken in Wasserschutzgebieten - ohne Einschränkung - zusätzliche Dichtheitsprüfungen gefordert werden können. Mit dieser Bestimmung soll nicht der ordnungsgemäße Betrieb des öffentlichen Abwasserbeseitigungssystems gewährleistet, sondern Grundwasserschutz betrieben werden. Die Verfolgung wasserrechtlicher Ziele kann indessen aus den bereits dargelegten Gründen nur mit den Mitteln des Wasserrechts, nicht aber über kommunale Abwasserbeseitigungssatzungen erfolgen. Keine sachliche Rechtfertigung besteht ferner für die Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 2 a ABS. Danach können zusätzliche Dichtheitsprüfungen gefordert werden, wenn ein Grundstück an einer Straße liegt, in der die öffentliche Abwasseranlage saniert oder umgebaut wird. Die Vorschrift lässt die Forderung zusätzlicher Prüfungen der Grundstücksentwässerungsanlage ohne Einschränkung zu, so dass diese Prüfungen unabhängig davon angeordnet werden können, wann die letzte periodenmäßige Überprüfung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 ABS stattgefunden hat. § 10 Abs. 2 Satz 2 a ABS berechtigt somit dazu, schon relativ kurze Zeit nach einer Prüfung gemäß Satz 1 eine weitere Prüfung nach Satz 2 a zu fordern, ohne dass dies gerechtfertigt wird durch äußere Anlässe, wie

ein erhöhter Fremdwasseranfall oder sonstige Hinweise auf eine Undichtigkeit. Eine derart weitreichende Regelung ist unverhältnismäßig und daher unwirksam.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VwGO. Sie berücksichtigt, dass die Beteiligten in etwa gleichermaßen obsiegt haben und unterlegen sind. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit den §§ 708 Nr. 10, 709 Satz 2, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg

oder

Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. In den in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen, wobei diese durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln müssen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der beiden vorgenannten Sätze zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; dabeistehen Diplomjuristen nach Maßgabe des § 5 Nr. 6 2. Alt. RDGEG den Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich.

Dr. Claaßen

Blomenkamp

Dr. Schenkel

Beschluss

Der Streitwert für das Normenkontrollverfahren wird gemäß
§ 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 66 Abs. 3 Satz 3, 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

Dr. Claaßen

Blomenkamp

Dr. Schenkel

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 07.06.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 5.3	Bezeichnung der Vorlage: Bürgerantrag vom 30.05.2013 betreffend "Anschaffung von Sperrpfosten"		Datum: 07.06.2013
Vorlage-Nr: VO/2452/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	16.07.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Ein Bürger der Stadt Wegberg hat mit Schreiben vom 30.05.2013 den beigefügten Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW gestellt:

„Errichtung eines Absperrpfostens in der Einfahrt vom Tannenweg in den Fliederweg“.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird an den Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr verwiesen.

Anlage:

Bürgerantrag vom 30.05.2013

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Vieth I.3

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Nina Vieth - Absperrpfosten

Von: [REDACTED]
An: <buergermeister@stadt.wegberg.de>
Datum: 30.05.2013 13:13
Betreff: Absperrpfosten
CC: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Ihre CDU hat unlängst den Antrag gestellt, Geld zur Anschaffung von Sperrpfosten im Etat einzuplanen. Ersetzen Sie bitte die unsachgemäß entfernten Pfosten bei der Einmündung des Fichtenwegs in den Fliederweg und errichten Sie einen Pfosten in der Einfahrt vom Tannen- in den Fliederweg, der für Kraftfahrzeuge durch ein Verkehrsschild gesperrt ist. Nur halten sich leider zu viele Autofahrer nicht an das Verbot (StVO No. 260). Obwohl der Weg mit einer lichten Weite von 2,80m nicht ausreicht, dass sich z.B. ein Radfahrer (Standardlenkerbreite 80 cm zuzüglich Sicherheitsabstand beiderseits) oder ein Fußgänger (z.B. mit Rollator oder Mülltonne) begegnen können. Zudem machen die Fahrrinnen im Weg unübersehbar, dass der Untergrund für die Belastung durch Autos nicht gedacht ist. Da die Stadt Wegberg sozusagen pleite ist, sich Verkehrsüberwachung nicht leisten kann, schafft ein Pfosten Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, für die der Fliederweg (und andere Wege in der Umgebung) ausschließlich konzipiert ist.

Daher bitte ich Sie, meine Anregung als Bürgerantrag zu betrachten und an die Ratsfraktionen weiterzuleiten.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 23.05.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1	Bezeichnung der Vorlage: Abschaffung der Restmüllverwiegung; Bürgerantrag vom 27.01.2013		Datum: 27.05.2013
Vorlage-Nr: VO/2406/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	25.06.2013	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr	
Ö	16.07.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27. Januar 2013 wurde ein Bürgerantrag gemäß § 24 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW gestellt, der die Abschaffung der Restmüllverwiegung begehrt. Der Antrag ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Im Bürgerantrag wird behauptet, dass in drei Kommunen im Kreis Heinsberg eine Restmüllverwiegung erfolgt. Richtigerweise haben jedoch mit den Gemeinden Gangelt und Waldfeucht sowie den Städten Geilenkirchen und Wegberg vier Kommunen im Kreis Heinsberg eine Restmüllverwiegung eingeführt.

Zunächst wird an dieser Stelle auf die gesetzlichen Verpflichtungen zu einer verursachergerechten Gebührenbemessung sowie zur Schaffung von wirksamen Anreizen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung bei der Gebührenbemessung eingegangen.

Nach § 6 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) ist die Gebühr wenn möglich und wirtschaftlich vertretbar entsprechend der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Die in der Stadt Wegberg eingeführte Restmüllverwiegung erlaubt es, dass gegenüber den Abgabepflichtigen eine Gebühr anhand des tatsächlichen Restabfallaufkommens erhoben wird. Damit ist diese Form der Gebührenbemessung eine Umsetzung des Wirklichkeitsmaßstabes.

Des Weiteren wird im § 9 Absatz 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG) die Verpflichtung genannt, wonach bei der Gebührenbemessung wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu schaffen sind. Im System der Restmüllverwiegung erhält der Nutzer der Einrichtung Abfallwirtschaft eine unmittelbare Erleichterung bei der festzusetzenden Gebührenhöhe, wenn dieser das Restabfallaufkommen durch zulässige Maßnahmen der Abfallvermeidung und durch eine effektive Abfalltrennung reduziert.

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben führt in der Theorie zu einer Reduzierung der Abfälle zur Beseitigung und einer Erhöhung der Anteile an verwertbaren Abfällen.

Der Kreis Heinsberg veröffentlicht jährlich die Statistik über das Abfall- und Wertstoffaufkommen im Kreis Heinsberg, in der das tatsächliche Abfallaufkommen des Vorjahres jeder kreisangehörigen Kommune dargestellt wird. In jedem Jahr kann anhand dieser Statistik festgestellt werden, dass die Stadt Wegberg zu den Kommunen mit dem geringsten Restabfallaufkommen je Einwohner gehört. Andererseits gibt die Statistik über das Abfall- und Wertstoffaufkommen im Kreis Heinsberg eindeutig her, dass das Aufkommen an verwertbaren Abfällen je Einwohner in der Stadt Wegberg im Vergleich mit den übrigen kreisangehörigen Kommunen mit zu den Höchstwerten gehört. Die Werte des Abfall- und Wertstoffaufkommen im Kreis Heinsberg in den Jahren 2008 bis 2012 sind als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Das jährliche Aufkommen an Abfällen, die aus öffentlichen Abfallkörben und unzulässige Abfallablagerungen erfasst werden, wird anhand der Wiegebelege der Abfallumschlaganlage des Kreises Heinsberg in Gangelt-Hahnbusch ermittelt. Im Jahr 2012 betrug dieses Aufkommen rund 30 Gewichtstonnen. Für die Erfassung und Entsorgung dieses Restabfallaufkommens sind im Jahr 2012 Kosten in Höhe von 30.000 Euro entstanden. Die Höhe des aus diesen Wiegebelegen ermittelten jährlichen Restabfallaufkommens ist in den letzten Jahren gleichbleibend und weicht anhand bekannter Daten anderer Kommunen nicht im außergewöhnlichen Maße von diesen ab.

Anhand dieser Werte lässt sich die Verschiebung der Anteile an Abfällen zur Beseitigung zugunsten der Anteile an Abfällen zur Verwertung eindeutig darstellen.

An der Statistik über das Abfall- und Wertstoffaufkommen im Kreis Heinsberg sowie das durch Wiegebelege festgestellte jährliche Restabfallaufkommen aus öffentlichen Abfallkörben und unzulässige Abfallablagerungen lässt sich nach Meinung der Verwaltung unzweifelhaft ablesen, dass der theoretische Ansatz der gesetzlichen Vorgaben im Kommunalabgabengesetz und im Landesabfallgesetz in der Praxis durch das Restmüllverwiegesystem in der Stadt Wegberg entsprechend umgesetzt wird.

Alternativ erfüllen neben dem Restmüllverwiegesystem weitere Systeme die genannten gesetzlichen Vorgaben. Hierbei handelt es sich um Gebührenermäßigungen beispielsweise durch reduzierte Mindest-Restabfallvolumen oder durch eine Ausweitung der Leerungsintervalle. Weiterhin bieten Gebührenbemessungen anhand der Leerungsanzahlen und durch Volumenmessung ebenso Anreize zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung sowie die Erfüllung der Vorgabe einer verursachergerechten Gebührenerhebung.

Diese genannten Systeme unterscheiden sich durch die Stärke der Wirksamkeit der Anreizschaffung, um ein zulässiges Verhalten der Nutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu erreichen.

Mit dem System der Restmüllverwiegung ist die Verwaltung der Ansicht, ein hohes Maß an wirksamen Anreizen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu schaffen.

Zu beachten ist in dieser Angelegenheit das laufende Vertragsverhältnis mit dem Entsorgungsunternehmen Drekopf Recyclingzentrum Erkelenz GmbH bis zum 31. Dezember 2018 über die Abfalllogistikleistungen in der Stadt Wegberg, das eine Restmüllverwiegung beansprucht.

In ihrer Antragsschrift stellen die Antragssteller die Behauptung auf, dass die vorgenannte durch Statistiken und Belegen nachweisliche Schlussfolgerung der Verwaltung einer Verringerung der Anteile an Abfällen zur Beseitigung zugunsten einer Erhöhung der Anteile an verwertbaren Abfälle nicht der Wahrheit entspreche, da nach Meinung der Antragssteller für die Verringerung des Aufkommens an Abfälle zur Beseitigung eine Entsorgung in öffentlichen Abfallkörben und unzulässigen Abfallablagerungen oder außerhalb des Stadtgebietes Wegberg verantwortlich sei. Allerdings gibt die Antragsschrift keine Hinweise darauf, auf welcher belegbaren Grundlage die Behauptungen der Antragssteller aufgestellt sind.

Die dem Bürgerantrag anliegenden 3.000 Unterschriften Wegberger Bürger, die damit Ihre Unterstützung des Antragsbegehrens kundtun, sind in der Relation zu sehen, dass es sich bei den Behauptungen der Antragssteller um subjektive, widerlegbare Wahrnehmungen handelt.

Eine Überprüfung dieser Unterschriften auf Richtigkeit der Angaben ist durch die Verwaltung nicht erfolgt, da für einen Bürgerantrag nach § 24 der Gemeindeordnung NRW keine Verpflichtung für den Nachweis von Unterschriften von Bürgern besteht.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg, das Begehren des Bürgerantrages abzulehnen und an der Restmüllverwiegung in der derzeitigen Form festzuhalten.

Kosten und Finanzierung:

Es entstehen keine Kosten

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung

Anlage/n:

Bürgerantrag vom 27.01.2013

Übersicht des Abfall- und Wertstoffaufkommens in den Jahren 2008 bis 2012

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten	
Gez. Gaspers	FBL 302
Gez. Fabry	Techn. Beigeordneter

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
--

Marlies Schmitz

Elmar Becker

Thomas Nelsbach

Freiheider Strasse 3

Mailandweg 54a

Jakob- Hoogen Strasse 6

41844 Wegberg

An den Bürgermeister der Stadt Wegberg

Rathausplatz 25

41844 Wegberg

„Anregungen und Beschwerden“ (Bürgerantrag) nach § 24 Gemeindeordnung NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir nach § 24 GO NRW, der Rat der Stadt Wegberg möge beschliessen, daß die Verwiegung des Restabfalls abgeschafft wird.

Begründung:

Im Kreis Heinsberg wird nur in 3 von 10 Städten der Restabfall gewogen. Auch in unseren Nachbarstädten Niederkrüchten und Mönchengladbach wird dieses System nicht praktiziert. Die berechnete Abfallmenge ist tatsächlich in den Städten mit Verwiegung geringer. Daraus die Schlußfolgerung zu ziehen, daß weniger Abfall anfällt, halten wir schlicht für falsch. Tatsächlich wird der nicht berechnete Restabfall in den öffentlichen Abfallgefäßen oder in der Natur entsorgt. Ein weiterer Teil wird „exportiert“, z.B. beim Arbeitgeber, auf Parkplätzen, bei Be- oder Verwandten.

Zunächst wollten wir ein Bürgerbegehren nach GO NRW initiieren. Wir hatten die Hoffnung, daß durch die Reform der Gemeindeordnung die Verfristung von Bürgerbegehren wie z.B. in Bayern abgeschafft wird. Dies ist leider nicht der Fall. Daher haben wir uns für einen Bürgerantrag entschieden.

Wir wissen, daß der Rat der Stadt einen ähnlichen Antrag bereits am 28.09.2011 abgelehnt hat. Wir bitten wir darum, den Antrag dem Rat erneut zur Beratung vorzulegen, da wir, die Antragsteller hier für ca. 3000 wahlberechtigte Wegberger handeln. Die Unterschriften wurden Herrn Bürgermeister Pillich zusammen mit dem Antrag übergeben.

Wegberg, 27.01.2013



Tabelle 1

Hausmüllmengen im Kreis Heinsberg von 2008 bis 2012

Stadt / Gemeinde	2008		Veränderung	2009		Veränderung	2010		Veränderung	2011		Veränderung	2012	
	t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)
Erkelenz	8.403,76	188,0	- 0,4	8.343,94	187,2	- 2,3	8.144,20	182,8	2,3	8.293,21	187,0	- 1,6	8.193,76	184,1
Gangelt	769,92	64,7	2,0	782,76	66,0	1,4	793,74	66,9	3,9	824,58	69,5	2,2	834,90	71,0
Geilenkirchen	3.648,30	124,7	2,7	3.740,50	128,0	- 2,1	3.668,62	125,4	- 1,0	3.640,37	124,1	- 0,8	3.617,04	123,1
Heinsberg	6.833,90	164,1	0,9	6.836,40	165,5	0,6	6.870,54	166,5	- 1,4	6.737,76	164,2	- 0,4	6.688,58	163,6
Hückelhoven	6.043,20	152,2	1,0	6.062,90	153,6	1,2	6.081,72	155,5	- 1,4	6.011,22	153,3	- 1,0	5.920,02	151,8
Selfkant	1.352,20	127,5	- 2,0	1.319,08	125,0	2,3	1.349,92	127,8	- 2,6	1.314,86	124,5	- 0,0	1.303,82	124,5
Übach-Palenberg	2.809,30	111,6	- 5,9	2.626,50	105,0	- 2,7	2.547,92	102,1	3,1	2.618,08	105,4	- 3,7	2.523,02	101,4
Waldfeucht	627,24	66,9	4,6	649,06	70,0	4,2	674,26	72,9	3,3	693,01	75,3	- 1,2	683,48	74,4
Wassenberg	2.242,26	131,5	0,4	2.252,86	132,1	- 0,7	2.261,58	131,1	- 0,1	2.271,74	131,0	- 3,1	2.211,34	127,0
Wegberg	3.571,14	118,6	- 2,6	3.467,26	115,5	- 0,4	3.423,62	115,0	0,3	3.420,02	115,3	- 5,1	3.172,08	109,4
insgesamt	36.301,22	139,9	- 0,1	36.081,26	139,7	- 0,5	35.816,12	138,9	0,2	35.824,85	139,2	- 1,5	35.148,04	137,0

- Die Spalten "Veränderung in %" beziehen sich auf die kg/(E*a)-Werte der betroffenen Jahre

- Einwohner zum 30.06. des jeweiligen Jahres gemäß der amtlichen Fortschreibung zuzüglich der nichtmeldepflichtigen Personen zum 31.12. des jeweiligen Jahres

Sperrmüllmengen im Kreis Heinsberg von 2008 bis 2012

Stadt / Gemeinde	2008		Veränderung	2009		Veränderung	2010		Veränderung	2011		Veränderung	2012	
	t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)
Erkelenz	930,46	20,8	20,5	1.118,10	25,1	- 3,8	1.074,70	24,1	- 22,2	832,86	18,8	26,4	1.056,70	23,7
Gangelt	92,74	7,8	6,2	98,16	8,3	6,0	104,06	8,8	- 30,2	72,66	6,1	- 0,7	71,52	6,1
Geilenkirchen	365,94	12,5	5,0	383,78	13,1	- 7,9	353,82	12,1	0,8	357,40	12,2	- 7,1	332,46	11,3
Heinsberg	471,60	11,3	49,2	697,66	16,9	30,6	910,52	22,1	- 42,2	523,70	12,8	5,6	551,08	13,5
Hückelhoven	512,60	12,9	22,4	623,66	15,8	- 10,8	551,42	14,1	- 10,3	495,50	12,6	- 4,7	469,76	12,0
Selfkant	143,48	13,5	20,5	171,98	16,3	- 22,6	133,26	12,6	21,1	161,32	15,3	- 54,5	72,80	7,0
Übach-Palenberg	311,20	12,4	11,3	343,92	13,7	- 8,6	313,32	12,6	- 8,8	284,56	11,5	17,1	333,52	13,4
Waldfeucht	125,66	13,4	11,5	138,66	14,9	25,3	173,16	18,7	- 29,7	121,10	13,2	26,2	152,52	16,6
Wassenberg	208,86	12,2	6,6	222,68	13,1	- 5,2	213,54	12,4	- 26,2	158,42	9,1	8,0	171,78	9,9
Wegberg	583,80	19,4	3,0	599,36	20,0	- 5,7	560,82	18,8	- 7,8	515,02	17,4	51,2	761,12	26,2
insgesamt	3.746,34	14,4	17,9	4.397,96	17,0	- 0,0	4.388,62	17,0	- 19,6	3.522,54	13,7	13,2	3.973,26	15,5

- Die Spalten "Veränderung in %" beziehen sich auf die kg/(E*a)-Werte der betroffenen Jahre

- Einwohner zum 30.06. des jeweiligen Jahres gemäß der amtlichen Fortschreibung zuzüglich der nichtmeldepflichtigen Personen zum 31.12. des jeweiligen Jahres

Altholz aus separater Sammlung im Kreis Heinsberg von 2008 bis 2012

Stadt / Gemeinde	2008		Veränderung	2009		Veränderung	2010		Veränderung	2011		Veränderung	2012	
	t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)
Erkelenz	605,62	13,5	- 18,6	491,32	11,0	- 9,8	443,06	9,9	63,5	721,09	16,3	- 27,4	525,38	11,8
Gangelt	116,11	9,8	- 1,0	114,53	9,7	4,7	119,88	10,1	- 6,5	112,04	9,4	- 12,8	96,79	8,2
Geilenkirchen	496,00	17,0	- 4,9	471,00	16,1	- 13,7	407,00	13,9	9,7	447,64	15,3	- 2,1	439,20	14,9
Heinsberg	545,32	13,1	41,1	762,92	18,5	- 47,8	398,00	9,6	92,8	763,24	18,6	5,3	800,28	19,6
Hückelhoven	693,44	17,5	8,7	749,04	19,0	6,8	792,90	20,3	- 3,6	765,64	19,5	- 5,1	722,64	18,5
Selfkant	85,50	8,1	- 37,2	53,44	5,1	- 54,9	24,12	2,3	161,9	63,14	6,0	41,2	88,44	8,4
Übach-Palenberg	472,08	18,7	- 2,6	456,70	18,3	3,3	470,47	18,9	1,4	475,37	19,1	5,3	500,86	20,1
Waldfeucht	142,64	15,2	- 16,5	117,90	12,7	- 41,9	68,32	7,4	43,4	97,50	10,6	- 4,9	92,53	10,1
Wassenberg	339,34	19,9	10,3	374,54	22,0	- 23,5	289,84	16,8	- 2,0	285,50	16,5	- 15,3	242,77	13,9
Wegberg	733,30	24,3	0,1	731,94	24,4	- 12,8	633,32	21,3	0,3	632,89	21,3	- 43,7	348,31	12,0
Kreis Keinsberg	643,38			600,58			993,16			1.372,44			1.449,32	
Mitbenutzungsverträge	1.279,57			1.417,13			1.729,35			1.396,49			-	
insgesamt	6.152,20	23,7	3,6	6.341,04	24,5	0,7	6.369,42	24,7	12,2	7.132,98	27,7	- 25,3	5.306,52	20,7

- Die Spalten "Veränderung in %" beziehen sich auf die kg/(E*a) - Werte der betroffenen Jahre

- Einwohneranzahl zum 30.06. des jeweiligen Jahres gemäß der amtlichen Fortschreibung zuzüglich der nicht meldepflichtigen Personen zum 31.12. des jeweiligen Jahres

Grün- und Bioabfallmengen im Kreis Heinsberg von 2008 bis 2012

Stadt / Gemeinde	2008			2009			2010			2011			2012	
	t	kg/(E*a)	Veränderung %	t	kg/(E*a)	Veränderung %	t	kg/(E*a)	Veränderung %	t	kg/(E*a)	Veränderung %	t	kg/(E*a)
Erkelenz	5.516,00	123,4	- 6,8	5.125,56	115,0	- 24,0	3.894,50	87,4	17,4	4.552,82	102,7	2,4	4.680,15	105,1
Gangelt	887,38	74,6	3,2	912,83	76,9	0,1	914,19	77,0	118,5	1.997,57	168,4	- 29,5	1.396,02	118,7
Geilenkirchen	1.556,84	53,2	- 0,8	1.541,98	52,8	- 2,1	1.511,81	51,7	6,8	1.618,66	55,2	95,0	3.162,19	107,6
Heinsberg	2.526,30	60,7	5,9	2.653,00	64,2	25,6	3.328,50	80,7	- 16,8	2.755,48	67,2	- 2,7	2.669,60	65,3
Hückelhoven	4.605,13	116,0	- 1,8	4.492,91	113,9	- 1,1	4.404,02	112,6	5,6	4.662,69	118,9	7,1	4.970,33	127,4
Selfkant	1.028,14	96,9	4,3	1.067,32	101,1	- 7,4	988,84	93,6	- 2,5	963,38	91,3	- 1,0	945,79	90,3
Übach-Palenberg	5.238,60	208,0	- 1,0	5.151,72	205,9	- 3,0	4.980,81	199,7	0,8	4.999,97	201,2	0,6	5.033,54	202,4
Waldfeucht	1.067,12	113,8	- 1,5	1.039,95	112,1	- 2,3	1.012,37	109,5	4,4	1.051,53	114,3	2,1	1.071,86	116,7
Wassenberg	3.150,00	184,7	- 0,0	3.150,00	184,7	- 22,8	2.460,00	142,6	- 1,8	2.430,00	140,1	- 1,6	2.400,00	137,8
Wegberg	4.442,79	147,5	12,1	4.966,45	165,4	- 10,7	4.397,27	147,7	8,0	4.730,94	159,5	- 7,5	4.276,51	147,4
Deponie/Schulen/etc.	444,36			349,44			436,20			395,84			54,06	
Kompostierungsanlagen *	3.990,73			3.678,00			6.012,00			3.547,47			-	
insgesamt	34.453,39	132,7	- 0,5	34.129,16	132,1	0,8	34.340,51	133,2	- 1,7	33.706,35	131,0	- 8,7	30.660,04	119,5

- Die Spalten "Veränderung in %" beziehen sich auf die kg/(E*a)-Werte der betroffenen Jahre

- Einwohner zum 30.06. des jeweiligen Jahres gemäß der amtlichen Fortschreibung zuzüglich der nichtmeldepflichtigen Personen zum 31.12. des jeweiligen Jahres

* Privatanlieferung an die Kompostierungsanlagen bzw. Umschlagplätze

Tabelle 6

Altglasmengen (getrennt erfasst) im Kreis Heinsberg von 2008 bis 2012

Stadt / Gemeinde	2008		Veränderung	2009		Veränderung	2010		Veränderung	2011		Veränderung	2012	
	t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)
Erkelenz	886,72	19,8	- 3,6	852,50	19,1	- 3,2	824,40	18,5	2,4	840,84	19,0	- 5,9	793,87	17,8
Gangelt	274,23	23,0	0,0	273,41	23,0	- 2,4	266,98	22,5	- 0,7	265,22	22,4	- 2,8	255,58	21,7
Geilenkirchen	768,39	26,3	- 0,1	766,86	26,2	- 2,0	752,50	25,7	- 0,7	748,68	25,5	- 3,3	725,42	24,7
Heinsberg	1.046,08	25,1	0,1	1.038,59	25,1	- 1,7	1.020,05	24,7	0,1	1.015,29	24,7	- 2,6	985,12	24,1
Hückelhoven	881,54	22,2	0,3	878,57	22,3	- 1,0	861,92	22,0	- 0,7	857,77	21,9	- 2,6	831,06	21,3
Selfkant	204,58	19,3	- 16,2	170,58	16,2	- 20,8	206,19	19,5	- 12,7	180,00	17,1	- 13,4	202,49	19,3
Übach-Palenberg	694,62	27,6	- 0,5	686,73	27,5	- 1,4	675,23	27,1	- 0,1	672,25	27,1	- 2,9	653,19	26,3
Waldfeucht	168,56	18,0	- 6,9	155,24	16,7	- 2,5	158,62	17,2	3,4	163,22	17,7	- 17,8	133,99	14,6
Wassenberg	295,96	17,4	3,7	306,98	18,0	- 2,8	301,66	17,5	15,1	349,16	20,1	- 17,9	287,94	16,5
Wegberg	654,46	21,7	4,0	678,42	22,6	- 7,7	621,15	20,9	9,0	674,44	22,7	- 0,7	654,60	22,6
Mitbenutzungsverträge	48,51			27,96			24,27			1,80			-	
insgesamt	5.923,65	22,8	- 1,0	5.835,84	22,6	- 1,9	5.712,97	22,2	1,1	5.768,67	22,4	- 3,9	5.523,24	21,5

- Die Spalten "Veränderung in %" beziehen sich auf die kg/(E*a) - Werte der betroffenen Jahre

- Einwohner zum 30.06. des jeweiligen Jahres gemäß der amtlichen Fortschreibung zuzüglich der nichtmeldepflichtigen Personen zum 31.12. des jeweiligen Jahres

Altpapiermengen (getrennt erfasst) im Kreis Heinsberg von 2008 bis 2012

Stadt / Gemeinde	2008		Veränderung	2009		Veränderung	2010		Veränderung	2011		Veränderung	2012	
	t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)
Erkelenz	3.529,62	78,9	- 2,1	3.445,79	77,3	- 2,3	3.365,34	75,6	3,4	3.463,76	78,1	2,2	3.437,72	77,2
Gangelt	986,43	82,9	- 2,1	961,98	81,1	5,6	1.015,72	85,6	0,9	1.025,36	86,4	- 0,8	1.008,32	85,7
Geilenkirchen	2.151,32	73,5	- 1,9	2.107,55	72,1	0,3	2.116,26	72,3	2,5	2.175,30	74,2	- 1,2	2.153,64	73,3
Heinsberg	3.364,04	80,8	1,3	3.381,16	81,9	- 2,9	3.280,22	79,5	3,1	3.365,11	82,0	5,3	3.531,20	86,4
Hückelhoven	2.984,17	75,1	4,8	3.107,40	78,7	- 3,1	2.983,70	76,3	1,7	3.040,93	77,6	0,2	3.030,50	77,7
Selfkant	875,30	82,5	- 5,2	825,42	78,2	8,8	898,44	85,1	- 0,9	889,64	84,3	- 1,8	866,38	82,7
Übach-Palenberg	1.915,42	76,1	- 0,6	1.891,85	75,6	- 1,1	1.865,18	74,8	1,8	1.891,58	76,1	- 2,0	1.855,00	74,6
Waldfeucht	744,07	79,4	2,8	757,06	81,6	0,8	760,89	82,3	2,9	779,00	84,7	- 3,1	753,34	82,0
Wassenberg	1.433,92	84,1	- 3,6	1.382,72	81,1	4,1	1.455,24	84,4	- 0,6	1.454,20	83,8	- 1,5	1.438,58	82,6
Wegberg	2.561,27	85,0	- 3,3	2.469,36	82,3	1,0	2.473,20	83,1	2,5	2.525,69	85,1	- 2,5	2.406,46	83,0
Deponie/Schulen/etc.	111,47			55,90			84,54			97,18			-	
Mitbenutzungsverträge	238,57			547,84			1.236,97			679,77			-	
insgesamt	20.895,60	80,5	0,7	20.934,03	81,0	3,1	21.535,70	83,5	- 0,5	21.387,52	83,1	- 3,9	20.481,14	79,9

- Die Spalten "Veränderung in %" beziehen sich auf die kg/(E*a)-Werte der betroffenen Jahre

- Einwohner zum 30.06. des jeweiligen Jahres gemäß der amtlichen Fortschreibung zuzüglich der nichtmeldepflichtigen Personen zum 31.12. des jeweiligen Jahres

Leichtverpackungsmengen (getrennt erfasst) im Kreis Heinsberg der Jahre 2008 bis 2012

Stadt / Gemeinde	2008		Veränderung	2009		Veränderung	2010		Veränderung	2011		Veränderung	2012	
	t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)		t	kg/(E*a)
Erkelenz	1.464,66	32,8	0,1	1.461,54	32,8	1,8	1.486,28	33,4	1,7	1.504,98	33,9	0,3	1.515,42	34,0
Gangelt	469,46	39,4	- 0,3	466,36	39,3	2,3	477,32	40,2	- 5,4	451,54	38,1	5,8	473,41	40,3
Geilenkirchen	939,14	32,1	0,4	941,84	32,2	3,0	971,54	33,2	- 2,6	948,72	32,3	0,4	954,73	32,5
Heinsberg	1.560,76	37,5	4,3	1.615,14	39,1	5,4	1.700,98	41,2	0,4	1.698,16	41,4	4,3	1.764,88	43,2
Hückelhoven	1.207,98	30,4	- 4,8	1.143,32	29,0	3,0	1.167,28	29,8	0,7	1.178,48	30,1	- 0,5	1.166,32	29,9
Selfkant	426,28	40,2	0,3	425,44	40,3	3,3	439,64	41,6	1,6	446,54	42,3	9,0	482,84	46,1
Übach-Palenberg	1.017,92	40,4	3,6	1.047,50	41,9	- 0,0	1.044,40	41,9	2,8	1.069,88	43,1	1,2	1.084,08	43,6
Waldfeucht	326,26	34,8	1,9	328,88	35,5	- 0,6	325,84	35,2	1,6	329,46	35,8	1,2	332,99	36,3
Wassenberg	676,72	39,7	4,3	706,16	41,4	1,0	721,18	41,8	8,0	783,58	45,2	0,8	792,84	45,5
Wegberg	1.085,42	36,0	7,0	1.157,62	38,6	4,3	1.197,88	40,2	1,4	1.209,96	40,8	1,0	1.194,62	41,2
insgesamt	9.174,60	35,3	1,8	9.293,80	36,0	2,8	9.532,34	37,0	1,1	9.621,30	37,4	1,8	9.762,13	38,1
./, Elektronikschrott	- 8,49			- 8,76			- 1,95							
Zwischensumme	9.166,11	35,3	1,8	9.285,04	35,9	2,9	9.530,39	37,0	1,1	9.621,30	37,4	1,8	9.762,13	38,1
Sortierreste *	2.419,02	9,3	23,1	2.964,57	11,5	18,1	3.493,87	13,6	2,8	3.585,78	13,9	0,4	3.585,78	14,0
Verwertet	<u>6.747,09</u>	26,0	- 5,9	<u>6.320,47</u>	24,5	- 4,3	<u>6.036,52</u>	23,4	0,1	<u>6.035,52</u>	23,4	2,7	<u>6.176,35</u>	24,1

- Die Spalten "Veränderung in %" beziehen sich auf die kg/(E*a)-Werte der betroffenen Jahre

- Einwohner zum 30.06. des jeweiligen Jahres gemäß der amtlichen Fortschreibung zuzüglich der nichtmeldepflichtigen Personen zum 31.12. des jeweiligen Jahres

* die ausgewiesenen Sortierreste beinhalten neben den Fehlwürfen (Hausmüllanteile) auch die nicht absortierten Verpackungsanteile wie Kleinteile oder verunreinigte Verpackungen

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 22.05.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.2	Bezeichnung der Vorlage: Bebauungsplan V-6, Rickelrath - Camping- und Wochenendplatz "Heidehaus"; - Beratung der eingegangenen Anregungen - Satzungsbeschluss		Datum: 10.06.2013
Vorlage-Nr: VO/2438/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	25.06.2013	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr	
Ö	16.07.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am [20.12.2011](#) den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan V-6, Rickelrath – Camping- und Wochenendplatz „Heidehaus“ gefasst. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Wegberg, im Norden des Ortsteils Rickelrath, westlich angrenzend an die Dülkener Straße.

Städtebauliche Zielsetzung der Planung ist es, den bestehenden Camping- und Wochenendplatz „Heidehaus“ planungsrechtlich zu sichern und die weitere Entwicklung dieses Bereiches verträglich zu steuern.

In der Zeit vom [24.09.2012](#) bis einschließlich 31.10.2012 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorgaben des Baugesetzbuches statt. Parallel dazu wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die eingegangenen Anregungen sind in der Anlage 1 tabellarisch aufgelistet und wurden im Aufstellungsverfahren berücksichtigt.

Der daraufhin ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom [15.04.2013](#) bis einschließlich [17.05.2013](#) öffentlich ausgelegen. Während der Auslegung wurden keine Anregungen von Bürgern abgegeben. Die in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind in tabellarischer Form aufgearbeitet und in der Anlage 2 beigefügt worden. Hieraus ergeben sich keine Änderungen des Planentwurfes. Die Planunterlagen sind den Anlagen 3 bis 5 zu entnehmen.

Als nächste Verfahrensschritte stehen nun der Beschluss über die eingegangenen Anregungen und die Fassung des Satzungsbeschlusses an.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg, er möge – unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Anlage 1 - beschließen, dass den vorgebrachten Anregungen entsprochen wird.
2. Für den Fall, dass der Rat der Stadt im Sinne des Beschlusses Nr. 1 über die vorgebrachten Anregungen beschließt, wird dem Rat ferner empfohlen, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan V-6, Rickelrath – Camping- und Wochenendplatz „Heidehaus“ zu fassen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss öffentlich bekanntzumachen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans V-6, Rickelrath – Camping- und Wochenendplatz „Heidehaus“ liegt in der Gemarkung Wegberg, im Norden des Ortsteils Rickelrath, westlich angrenzend an die Dülkener Straße. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan zeichnerisch eindeutig festgesetzt.

Die zu diesem Bebauungsplan gehörende Entwurfsbegründung wird als Entscheidungsbegründung übernommen.

Mit Inkrafttreten dieses Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan V-6, Rickelrath – Camping- und Wochenendplatz „Heidehaus“ rechtskräftig.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom [23.09.2004](#) (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom [14.07.1994](#) (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023). Die vorgenannten Rechtsvorschriften gelten in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Kosten und Finanzierung:

Die zu erwartenden Personalaufwendungen sind im Produkt 09.01.02 / Kommunale Bauleitplanung enthalten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung

Anlage/n:

1. Tabellarische Auflistung der Anregungen aus der frühen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung
2. Tabellarische Auflistung der Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung des Planentwurfs
3. Bebauungsplanentwurf
4. Begründung
5. Umweltbericht
6. Artenschutzprüfung Stufe 1

Unterschrift d. federführenden
Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Stever

FB 301

Gez. Wilms

FBL 301

Gez. Fabry

Techn. Beigeordneter

Gegenzeichnung d. beteiligten
Fachbereichsleiter/Dezernenten

Stadt Wegberg

Bebauungsplan V-6, Rickelrath - Camping- und Wochenendplatz „Heidehaus“

Abwägung

Abwägung der während des Verfahrensschrittes nach § 4 Abs.1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen –
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Frühzeitige Beteiligung vom 24.09.2012 – 31.10.2012

Gliederung:

A – Behörden

B - Sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.:	Inhalt der Stellungnahme und Eingang	Abwägung / Beschlussempfehlung
A - Behörden - förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB		
1	Bezirksregierung Düsseldorf – vom 05.10.2012 <u>Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD):</u> „(..) Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die Stellungnahme 22.5-HS-152/02 vom 22.07.2002. Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.“ Stellungnahme 22.5-HS-152/02 vom 22.07.2002: „(...) Die Auswertung der meinem Kampfmittelräumdienst (KRD) zur Verfügung gestellten Luftbilder ergibt im Baubereich keine konkreten Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln. Diese Mitteilung kann nicht als Garantie der Freiheit von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln gewertet werden. Der Bereich der Baumaßnahme liegt im ehemaligen Kampfgebiet. Das Sondieren des Grundstücks/ Baugeländes ist wegen im Erdreich befindlicher Störfaktoren (Versorgungsleitungen, eisenhaltiges Schüttmaterial usw.) nicht möglich. Bei Auffinden von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln während der Erd-/ Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.“	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt. Im entsprechenden Kapitel der Begründung und der Festsetzungen wird ein Hinweis zum Verhalten bei Auffinden von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln aufgenommen.
2	Bezirksregierung Köln – vom 15.10.2012 <u>Dezernat 33:</u> Keine Anregungen oder Bedenken aus Sicht der öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Nr.:	Inhalt der Stellungnahme und Eingang	Abwägung / Beschlussempfehlung
3	Landesbetrieb Straßenbau NRW – vom 22.10.2012	
	„(...) das o.a. wird im Osten von einem Abschnitt der freien Strecke der Landesstraße 3 begrenzt: Abschnitt 10, Station 0,501 bis Station 0,568. Baulastträger ist das Land Nordrhein-Westfalen. Gegen den o.a. Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird: - Im Einmündungsbereich des Campingplatzes ist das Sichtdreieck der Anfahrtsicht gemäß RAS-K-1 (Abstand 3,0m vom Fahrbahnrand, Schenkellänge = 110m) von Bepflanzung ≥ 80cm freizuhalten. - Sollte an der Einmündung zum Campingplatz durch vermehrten Linksabbiegeverkehr die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 3 beeinträchtigt werden, so ist dieser Bereich mit einer Linksabbiegespur auf der L 3 zu Lasten der Stadt Wegberg nachzurüsten.“	Das Schreiben und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen wird gefolgt. Das Sichtdreieck im Einmündungsbereich wird entsprechend den Hinweisen vermerkt. Eine Zunahme des Verkehrs bzw. eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind nicht zu erwarten, da es sich bei der Planung um eine reine Bestandssicherung handelt und keine Erweiterungen hinsichtlich Stand- oder Aufstellplätzen und eine damit verbundene Erhöhung des Besucherverkehrs für das Plangebiet möglich sind.
4	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – vom 22.10.2012	
	„(...) Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45,	Das Schreiben und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Verhalten bei auftretenden archäologischen Funden wird in die Planunterlagen entsprechend aufgenommen.

Nr.:	Inhalt der Stellungnahme und Eingang	Abwägung / Beschlussempfehlung
	52385 Nideggen, Tel.: 02425/ 9039-0, Fax: 02425/ 9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“	

5	Kreisverwaltung Heinsberg – vom 25.10.2012	
	a) <u>Gesundheitsamt</u>: keine Einwendungen b) <u>Amt für Bauen und Wohnen</u>: keine Einwendungen c) <u>Amt für Umwelt- und Verkehrsplanung</u>: - Untere Wasserbehörde: keine Einwendungen - Untere Abfallwirtschaftsbehörde: keine Einwendungen - Abgrabungsbehörde: keine Einwendungen - Straßenbaubehörde: keine Einwendungen - Untere Landschaftsbehörde: „Es handelt sich um einen seit Jahrzehnten ohne Genehmigung bestehenden Campingplatz. Das vor ca. 10 - 12 Jahren begonnene Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans wurde seinerzeit nicht weiter fortgeführt. Damals hatten sowohl die Untere Landschaftsbehörde als auch die Forstverwaltung in den jeweils ersten Stellungnahmen erhebliche Bedenken gegen den Standort vorgebracht, die dann später – aus pragmatischen Erwägungen – soweit abgemildert wurden, sodass man am Ende mit einer Kompensation für den Eingriff d.h. mit einem Fortbestand des Platzes einverstanden war.“	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen, Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Hinweisen wird teilweise gefolgt. Dies wird wie folgt begründet:

Nr.:	Inhalt der Stellungnahme und Eingang	Abwägung / Beschlussempfehlung
	In der Zwischenzeit ist die Rechtslage in einigen Bereichen modifiziert worden. Insbesondere sind die Vorgaben der FFH-Richtlinie mit der Änderung des Landschaftsplans "Schwalmpalte" im Jahre 2005 in allgemeingültiges Recht umgesetzt worden. Frühere Bewertungen des Sachverhaltes sind daher als überholt anzusehen. Die Fläche, die bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg als Sonderbaufläche ausgewiesen ist, befindet sich im Landschaftsschutzgebiet, ausgewiesen über den Landschaftsplan "Schwalmpalte". Naturschutzgebietsflächen mit zusätzlicher FFH-Ausweisung sowie Ausweisung zum EU- Vogelschutzgebiet befinden sich in nur 80 m Entfernung. Um die Erfordernisse der naturschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen ordnungsgemäß abzuarbeiten, ist neben der klassischen Beurteilung des Eingriffes nach der Eingriffsregelung auch eine Artenschutzprüfung erforderlich, die auch die unmittelbar angrenzenden Waldflächen mit einbezieht. Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde ist eine fachlich korrekte Beurteilung der Folgen des Campingplatzes auf die Belange von Natur und Landschaft im vorliegenden Falle äußerst schwierig. Die Auswirkungen auf die Wirkgefüge, d. h. die Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Teilen eines Lebensraumes, lassen sich nur erfassen, wenn auch eine Wirkung zugrunde gelegt werden kann, d. h., dass es einen messbaren Unterschied zwischen dem ursprünglichen Zustand und dem geplanten Zustand der Fläche gibt. Alles andere würde darüber hinaus auch illegale Handlungen in der Vergangenheit im Nachhinein noch honorieren. Ich schlage deshalb vor, als Ausgangszustand eine Grünlandfläche mäßig intensiver Nutzung anzusetzen, die gemäß dem Bewertungsverfahren des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes NRW in dem 2008 veröffentlichten Bewertungsverfahren als mäßig artenreiche	Nach einer ersten Einschätzung im Rahmen der Vorabstimmungen im Jahr 2011 wurde seitens der ULB zum damaligen Zeitpunkt keine Notwendigkeit für eine FFH-Prüfung gesehen. Die Entwicklung des FFH-Gebietes zu seiner jetzigen Qualität erfolgte bisher trotz gleichzeitiger Existenz des Campingplatzes. Das Erfordernis einer FFH-Prüfung wird im weiteren Verfahren mit der Unteren Landschaftsbehörde abschließend erörtert. Der rechtswirksame FNP wurde 2008 neu aufgestellt und im Zuge dessen das bestehende Sondergebiet auf die Fläche des Campingplatzes reduziert. Der Anregung wird gefolgt. Im weiteren Verfahren wird im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Artenschutzprüfung Stufe 1 gem. VV Artenschutz NRW) geklärt, ob ggf. weitere Untersuchungen und Maßnahmen (bzw. eine ASP Stufe 2) erforderlich sind. Die Beurteilung der Folgen des Campingplatzes auf die Belange von Natur und Landschaft ist im vorliegenden Falle durch die historische Entwicklung der betroffenen Fläche im Sinne einer „Vorher-Nacher“- Betrachtung in der Tat äußerst schwierig. Vor der Entwicklung des Campingplatzes stand eine Ausgrabung zur Gewinnung von Rohstoffen, wodurch es mit Sicherheit schon zu erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange kam (zum Beispiel sind in diesem Bereich keine natürlich gewachsenen Böden anzutreffen). Der Anregung, den Ausgangszustand als mäßig artenreiche Intensivwiese anzunehmen, wird nicht gefolgt, da nicht die gesamte Eingriffshistorie diesem Planverfahren angelastet werden kann. Zur Lösungsfindung erfolgte im Jahr 2011 im Rahmen der Planaufstellung eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde über das

Nr.:	Inhalt der Stellungnahme und Eingang	Abwägung / Beschlussempfehlung
	Intensivwiese (Biotoptyp EA3xd5) mit 4 Wertpunkten auf der 10 stufigen Skala eingestuft wird. Bei der Artenschutzprüfung sehe ich die Stufen 1 und 2 für obligatorisch an. Als Referenzfläche zur Erfassung des Ist-Zustandes sollte eine in der Nähe gelegene Grünlandfläche mit angrenzendem Naturschutzgebiet dienen. Abzustellen ist auf alle Artengruppen, insbesondere Vögel, Säugetiere und Amphibien. Darüber hinaus wäre es aus Sicht von Natur- und Landschaft erforderlich, die Planung so zu modifizieren, dass am Ende eines Zeitkorridors ein Rückbau des Campingplatzes steht, denn es handelt sich um ein Areal, für das keine Zustimmung der Fachbehörden zu erwarten wäre, wenn der Platz nicht bereits vorhanden wäre.“	Vorgehen zur Eingriffsbilanzierung. Demgemäß soll die Eingriffsermittlung auf der Grundlage eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags aus dem Jahr 2000 erfolgen. Hierzu wurde eine Umrechnung in das beim Kreis Heinsberg für den Ökopool verwendete Bewertungsmodell nach LANUV 2008 vorgenommen und über Möglichkeiten der Kompensation über Ersatzgeld beraten. Die Abhandlung der Eingriffsregelung wird dem abgestimmten Vorgehen entsprechend auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags aus dem Jahr 2011 im Rahmen des weiteren Verfahrens im Umweltbericht beschrieben. Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Im weiteren Verfahren wird im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Artenschutzprüfung Stufe 1 gem. VV Artenschutz NRW) geklärt, ob ggf. weitere Untersuchungen und Maßnahmen (bzw. eine ASP Stufe 2) erforderlich sind. Hierbei werden auch die Artengruppen Vögel, Säugetiere und Amphibien betrachtet. Auf das Heranziehen einer vglw. ungestörten Referenzfläche wird aufgrund der Nutzungshistorie (s.o.) verzichtet, die Vorprüfung erfolgt gem. den aktuellen Standards, orientiert an der VV Artenschutz sowie an der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Auch aus städtebaulicher Sicht wird die Anlage nach heutigen Erkenntnissen kritisch gesehen. Um weitere bauliche Anlagen auf diesem Grundstück – auch im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes – auszuschließen, ist der Bebauungsplan daher ausschließlich auf die derzeitige Nutzung zugeschnitten. Ein Rückbau der Anlage „am Ende eines Zeitkorridors“ widerspricht der Intention der aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelten Planung, Erholungs- und Rückzugsraum planungsrechtlich zu sichern. Im Rahmen der Abwägung wird der Belang der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie der Sicherung der Erho-

Nr.:	Inhalt der Stellungnahme und Eingang	Abwägung / Beschlussempfehlung
	- Untere Bodenschutzbehörde/ Altlasten: keine Erkenntnisse über Altlastenverdachtsflächen	lungs- und Freiraumnutzung höher gewichtet als die potenzielle naturräumliche Entwicklung, die sich als Folgenutzung eines anthropogenen Eingriffs (Tongrube) eingestellt hat. Der Anregung wird daher nicht gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Bezirksregierung Arnsberg – vom 29.10.2012 <u>Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW:</u> „(...) der o. a. Planungsbereich befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Union 193", "Union 205" und "Union 216". Eigentümer der Bergwerksfelder ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Nach den hier vorliegenden Unterlagen hat im Bereich der Planungsmaßnahme kein Abbau stattgefunden. Da über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten hier nichts bekannt ist, empfehle ich Ihnen auch die o. g. Eigentümerinnen der Bergwerksfelder an der Planmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist. Der Bereich des Planungsgebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand Oktober 2011 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63-2000-1-) von durch Sumpfungsmaßnahmen	Den Anregungen wurde gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der RWE Power AG, Abteilung Liegenschaften und Umsiedlung hat stattgefunden. Nach einer erneuten Anfrage aufgrund der ausführlichen Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wurde seitens RWE bestätigt, dass aus Bergschadenssicht des Braunkohlenbergbaues keine Bedenken bestehen sowie darüber hinaus keine Notwendigkeiten besteht, auf die angesprochenen bergbaulichen Aspekte aus Bergschadenssicht des Braunkohlenbergbaues im Bebauungsplan hinzuweisen. Auch der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeschriebene Erftverband hat keine Bedenken zu dem Vorhaben vorgetragen.

Nr.:	Inhalt der Stellungnahme und Eingang	Abwägung / Beschlussempfehlung
	des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Weiterhin befinden sich im weiteren Umfeld nördlich, westlich und östlich des Planungsgebietes Grundwasserstützungsmaßnahmen der RWE Power AG. Bei den Planungen sollte folgendes bereits Berücksichtigung finden: Die Grundwasserbeeinflussungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG und an den Erftverband zu stellen. Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rheinland“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsu-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.:	Inhalt der Stellungnahme und Eingang	Abwägung / Beschlussempfehlung
	chungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.“	
7	Landesbetrieb Wald und Holz. NRW – vom 02.11.2012 „(...) die o.a. Planentwurf erfolgte in enger Abstimmung mit unserem vor Ort zuständigen Revierleiter FAM Claus Gingter. Aus Sicht der Forstbehörde ergeben sich keine Bedenken. (...)“	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Sonstige TÖB - förmliche Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB		
8	WestEnergie und Verkehr GmbH – vom 26.09.2012 Keine Anregungen oder Bedenken.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
9	EBV GmbH – vom 27.09.2012 Keine Anregungen oder Bedenken.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Nr.:	Inhalt der Stellungnahme und Eingang	Abwägung / Beschlussempfehlung
10	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH – vom 01.10.2012	
	Die von der Gesellschaft betreuten Anlagen sind nicht betroffen.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
11	Erftverband – vom 02.10.2012	
	„(...) Es können flurnahe Grundwasserstände auftreten. Das obere Grundwasserstockwerk weist eine geringe Mächtigkeit auf. Auch muss mit Stau-nässe gerechnet werden. Wir weisen darauf hin, dass die Möglichkeit einer Regenwasserversickerung durch ein Bodengutachten untersucht werden sollte. (...)“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan setzt eine Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser fest.
12	NEW Netz GmbH – vom 15.10.2012	
	Keine Einwände.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
13	RWE Power AG – vom 19.10.2012	
	Die Belange der RWE Power AG sind nicht berührt.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
14	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH – vom 01.10.2012	
	Keine Bedenken.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Wegberg

Bebauungsplan V-6, Rickelrath - Camping- und Wochenendplatz „Heidehaus“

Abwägung

Abwägung der während der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB in
Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen - Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und
der anerkannten Naturschutzverbände.

Offenlage vom 15.04.2013 – 17.05.2013

Gliederung:

- A – Behörden
- B - Sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.:	Inhalt der Stellungnahme und Eingang	Beschlussempfehlung
A - Behörden - förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB		
1	Bezirksregierung Düsseldorf – vom 18.04.2013	
	<u>Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)</u>: Keine Bedenken „Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die Stellungnahme 22.5-HS-152/02 vom 22.07.2002 und 22.5-3-5370040-146/12 vom 02.10.2012. Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben. Stellungnahme 22.5-HS-152/02 vom 22.07.2002: „Die Auswertung der meinem Kampfmittelräumdienst (KRD) zur Verfügung gestellten Luftbilder ergibt im Baubereich keine konkreten Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln. Diese Mitteilung kann nicht als Garantie der Freiheit von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln gewertet werden. Der Bereich der Baumaßnahme liegt im ehemaligen Kampfgebiet. Das Sondieren des Grundstücks/ Baugeländes ist wegen im Erdreich befindlicher Störfaktoren (Versorgungsleitungen, eisenhaltiges Schüttmaterial usw.) nicht möglich. Bei Auffinden von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln während der Erd-/ Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu verständigen. <i>Redaktioneller Hinweis: Die Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes enthält weiterhin eine Karte mit Darstellung des Untersuchungsgebietes</i>	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wurde gefolgt. Im entsprechenden Kapitel der Begründung und der Festsetzungen wurde ein Hinweis zum Verhalten bei Auffinden von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln aufgenommen.

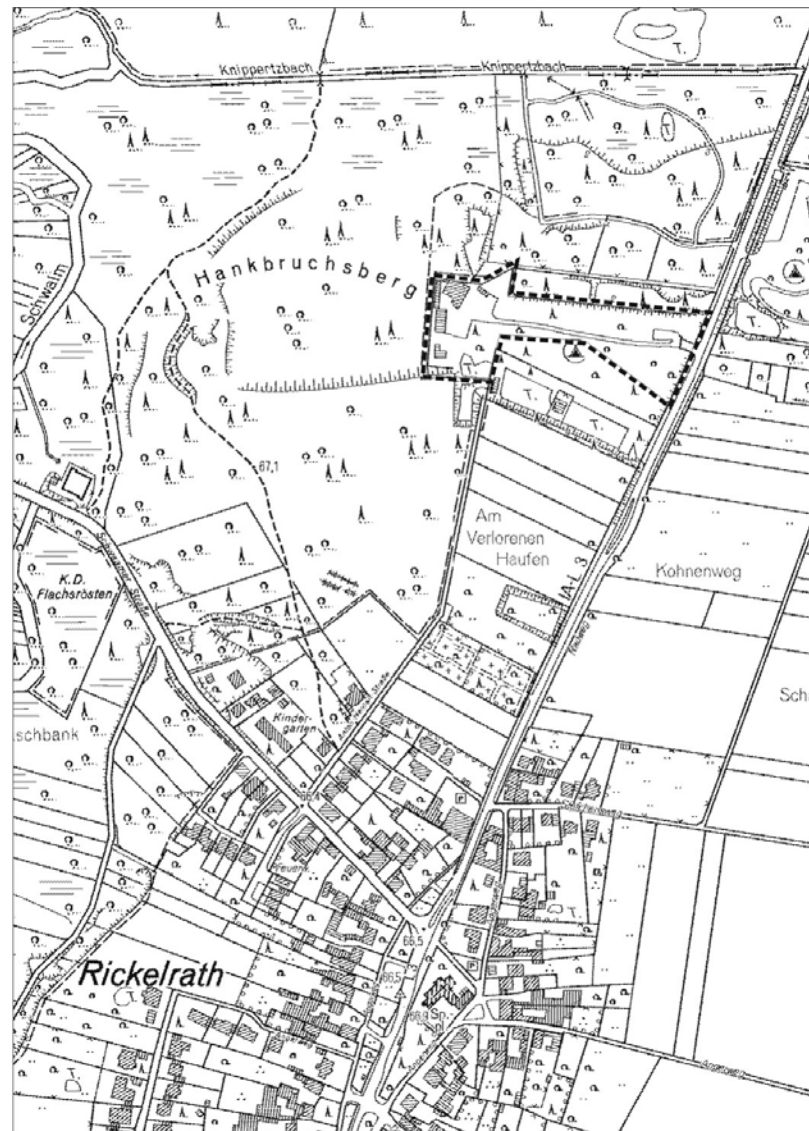
	tes welche hier nicht wiedergegeben wird. Diese kann bei Bedarf bei der Stadt Wegberg eingesehen werden.	
2	Kreis Heinsberg – vom 15.05.2013 <u>Gesundheitsamt:</u> Keine Einwendungen <u>Amt für Bauen und Wohnen:</u> Keine Einwendungen <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Keine Einwendungen <u>Amt für Umwelt- und Verkehrsplanungen:</u> Keine Einwendungen <u>Untere Landschaftsbehörde:</u> „Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die in den Fachgutachten vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung kommen. Das Ökodefizit kann über das Ökokonto der Stadt Wegberg abgegolten werden.“ <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> „Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor. Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.“ <u>Ordnungsamt – Brandschutzdienststelle:</u> „Für den o.g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: offene Wohngebiete 120 m – 140 m geschlossene Wohngebiete 100 m – 120 m sonstige Gebiete ca. 80 m.“ „Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW.“	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Das Schreiben und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Das Schreiben und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<i>Redaktioneller Hinweis: Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle enthält weiterhin eine Tabelle mit Richtwerten für den Löschwasserbedarf welche hier nicht wiedergegeben wird. Diese kann bei Bedarf bei der Stadt Wegberg eingesehen werden.</i>	
3	Landesbetrieb Straßenbau NRW – vom 29.04.2013	
	„(...) das o.a. Plangebiet wird im Osten von einem Abschnitt der freien Strecke der Landesstraße 3 begrenzt: Abschnitt 10, Station 0,501 bis Station 568. Baulasträger ist das Land Nordrhein-Westfalen. Gegen den o.a. Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird: - Im Einmündungsbereich des Campingplatzes ist das Sichtdreieck der Anfahrsicht gemäß RAS-K-1 (Abstand 3,0m vom Fahrbahnrand, Schenkellänge = 110m) von Bepflanzung $\geq 80\text{cm}$ freizuhalten. - Sollte an der Einmündung zum Campingplatz durch vermehrten Links-abbiegeverkehr die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 3 beeinträchtigt werden, so ist dieser Bereich mit einer Linksabbiegespur auf der L 3 zu Lasten der Stadt Wegberg nachzurüsten - Die Kosten für evtl. erforderlich werdende Lärmschutzmaßnahmen, die durch Emissionen der L3 verursacht sind, werden vom Landesbetrieb Straßenbau nicht übernommen.“	Das Schreiben und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wurde gefolgt. Das Sichtdreieck im Einmündungsbereich wurde entsprechend festgesetzt. Eine Zunahme des Verkehrs bzw. eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind nicht zu erwarten, da es sich bei der Planung um eine reine Bestandssicherung handelt und keine Erweiterungen hinsichtlich Stand- oder Aufstellplätzen und eine damit verbundene Erhöhung des Besucherverkehrs für das Plangebiet möglich sind.
4	Landesbetrieb Wald und Holz – vom 30.04.2013	
	„(...) die getroffenen Abstimmungen mit Herrn Gingter sind umgesetzt. Gegen den o.a. B-Plan bestehen seitens der Forstbehörde keine Bedenken. (...)“	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

B - Sonstige TÖB - förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

5	Erftverband – vom 23.04.2013
	„(...) sofern unsere Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 01.10.2012 berücksichtigt werden, bestehen seitens des Erftverbandes keine Bedenken gegen die Offenlage des Bebauungsplanes. (...)“ <i>Stellungnahme vom 01.10.2012: „(...) Es können flurnahe Grundwasserstände auftreten. Das obere Grundwasserstockwerk weist eine geringe Mächtigkeit auf. Auch muss mit Staunässe gerechnet werden. Wir weisen darauf hin, dass die Möglichkeit einer Regenwasserversickerung durch ein Bodengutachten untersucht werden sollte. (...)“</i> Das Schreiben und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6	Fernleitungsbetriebsgesellschaft (Fbg)– vom 02.04.2013 „(...) wir danken für die Beteiligung an oben genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind. (...)“ Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

**Textliche Festsetzungen zum
Entwurf des Bebauungsplans V-6, Rickelrath -
Camping- und Wochenendplatz „Heidehaus“**



Inhaltsverzeichnis:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 4 BauNVO).....	4
1.1 Camping- und Wochenendplatz SOCW 1 (§ 10 BauNVO)	4
1.2 Camping- und Wochenendplatz SOCW 2 (§ 10 BauNVO)	4
1.3 Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 2 BauNVO).....	4
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 und Abschnitt 2 BauNVO).....	5
2.1 Höhe baulicher Anlagen und Zahl der Vollgeschosse (§ 18 und 20 BauNVO)	5
3. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)	5
3.1 Erhalt von Laubbäumen.....	5
3.2 Extensive Grünflächen.....	5
4. Gewässer	6
5. Beleuchtung	6
6. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB).....	6
7. Verkehrsflächen und Stellplätze.....	6
8. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBO.....	6
8.1 Gestaltung, Bepflanzung	6
8.2 Sonstige Festsetzungen	6
9. Hinweise gemäß § 9 Abs. 6 BauGB	7
- Archäologie	7
- Kampfmittel	7
- Behandlung des Oberbodens.....	7
- Umgang mit Regenwasser	7

-	Bauzeitenbeschränkung/ Artenschutz	8
-	Rechtsgrundlagen	8
10.	Anhang: Pflanzliste.....	9
10.1	Bäume	9
10.2	Sträucher.....	9

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

1.1 Camping- und Wochenendplatz SOCW 1 (§ 10 BauNVO)

In den Camping- und Wochenendplatzgebieten SOCW 1 sind innerhalb der überbaubaren Flächen - gemäß Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung CW VO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.03.2011 – nachfolgende Nutzungen zulässig:

1. Das Aufstellen von Wohnwagen (Wohnmobile und Wohnanhänger) oder Zelten sowie die Unterbringung der zugehörigen Kraftfahrzeuge auf Standplätzen mit einer Mindestgröße von 70 qm.
2. Das Aufstellen oder die Errichtung von Wochenendhäusern sowie die Unterbringung der zugehörigen Kraftfahrzeuge auf Aufstellplätzen mit einer Mindestgröße von 100 qm. Die Wochenendhäuser dürfen eine Grundfläche von höchstens 50 qm und eine Gesamthöhe von höchstens 3,50 m aufweisen. Bei der Ermittlung dieser Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 qm Grundfläche oder ein Vorzelt, nicht jedoch Anbauten, unberücksichtigt.

1.2 Camping- und Wochenendplatz SOCW 2 (§ 10 BauNVO)

Im Camping- und Wochenendplatzgebiet SOCW 2 sind Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Camping- und Wochenendplatzes zulässig:

1. Betriebsgebäude und –räume wie Sanitär- und Abstellräume, Lager, Werkstatt und dergleichen,
2. zur Bewirtschaftung des Betriebes erforderliche Geschäfts- und Verwaltungsräume wie Büros, Rezeption, Kiosk und dergleichen,
3. dem Betrieb des Camping- und Wochenendplatzes dienende Anlagen und Einrichtungen für Sport-, Freizeit- und gesundheitliche Zwecke, die das Freizeitwohnen nicht stören,
4. Ferienwohnungen, die im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 BauNVO während des ganzen Jahres oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen, sowie
5. Wohnungen für Betriebsleiter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal

1.3 Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 2 BauNVO)

Garagen und Carports sind im SOCW1 unzulässig.

Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) sind im Sondergebiet SOCW 2 nur innerhalb der Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Garagen (Ga) allgemein zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 und Abschnitt 2 BauNVO)

Als Maße der baulichen Nutzung gelten gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO:

2.1 Höhe baulicher Anlagen und Zahl der Vollgeschosse (§ 18 und 20 BauNVO)

Die zulässige maximale Höhe baulicher Anlagen ist gemäß Planeinschrieb / Festsetzungsschablone in den Sondergebieten SOCW 1 als Gesamthöhe (OK) und SOCW 2 als Firsthöhe (FH) in Metern (m) über der Straßenkrone mittig vor dem Gebäude festgesetzt. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

3. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind flächendeckend mit Pflanzen der nachfolgenden Pflanzliste zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten, abgängige Pflanzen sind durch Pflanzen der Pflanzliste zu ersetzen.

Die sich im Bereich der gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten Fläche bei Planaufstellung befindlichen Laubbäume sind gemäß Ziffer 3.1. zu erhalten und müssen nach Abgang durch Laubbäume der Pflanzliste ersetzt werden. Der Pflanzabstand bei Sträuchern beträgt 1,5 m mal 1,5 m. Je 25 m² ist ein Baum zu pflanzen. Die Mindestpflanzgröße beträgt:

- bei Sträuchern: 2-mal verpflanzt ohne Ballen, 60-100 cm; alternativ: leichte Sträucher, einmal verpflanzt o. Ballen, 100-120 cm;
- bei Bäumen (Hochstämme): 3-mal verpflanzt ohne Ballen, 80-120 cm, Stammumfang mind. 10cm.

3.1 Erhalt von Laubbäumen

Bestehende Laubbäume im Geltungsbereich mit einem Stammdurchmesser ab 20 cm sind zu erhalten und bei Abgang mit heimischen Laubbäumen gemäß Pflanzliste zu ersetzen.

3.2 Extensive Grünflächen

Es wird festgesetzt, einen Anteil extensiver Grünflächen im Plangebiet von mindestens 2.000 m² zu entwickeln. (z.B. Extensivgrünland, ggf. mit einigen heimischen Gehölzen, Staudenbrache heimischer Arten, o. Ä.)

4. Gewässer

Der Löschteich ist als Stillgewässer mit möglichst naturnaher Ausprägung zu erhalten

5. Beleuchtung

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten dürfen im Bereich der privaten Verkehrsfläche, den Flächen für Stellplätze (St) sowie im Bereich der für die Platzbenutzer zur Verfügung gestellten Sport- und Freizeitanlagen nur insektenfreundliche Leuchtmittel mit vorwiegend langwelligem Licht (z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, HSE/T-Lampen) verwendet werden. Großflächige Reklametafeln und Werbeflächen mit starken Lichtemissionen sind nicht zulässig.

6. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist innerhalb der Sondergebiete zu versickern oder in die gesondert gekennzeichnete Fläche einzuleiten. Das Einleiten in Regenwassernutzungsanlagen ist zulässig.

7. Verkehrsflächen und Stellplätze

Die private Verkehrsfläche ist so herzurichten, dass jederzeit eine Befahrbarkeit für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge gegeben ist. Stehen Gründe des Wasserschutzes und der Funktion als Rettungsweg nicht entgegen sind private Verkehrsfläche und Stellplätze mit versickerungsfähigen Materialien herzustellen.

8. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBO

8.1 Gestaltung, Bepflanzung

Einfriedungen und Gestaltung von Aufstellplätzen, Müll- und sonstigen Lagerflächen sind mit heimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen.

8.2 Sonstige Festsetzungen

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist im Geltungsbereich unzulässig.

9. Hinweise gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

- Externer Ausgleich

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg erfolgt eine externe Kompensation des ökologischen Defizits von 5.141 Wertpunkten über das Öko-konto der Stadt Wegberg durch vertragliche Sicherung zwischen der Stadt Wegberg und der Eigentümerin des Platzes.

- Archäologie

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/ 9039-0, Fax: 02425/ 9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

- Kampfmittel

Bei Auffinden von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln während der Erd-/ Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen (Tel.: 0211/475-1490).

- Behandlung des Oberbodens

Auf die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere § 4, wird hingewiesen. Bei der Behandlung des abzutragenden Oberbodens gilt grundsätzlich die DIN 18915. Dabei ist besonders das Blatt 3 (Bodenabtrag, Bodenlagerung, Bodenschichteneinbau, Bodenlockerung) zu beachten. Die Einrichtung von Baustellen und die Ablagerung von Baustoffen u.ä. haben möglichst flächensparend zu erfolgen.

- Umgang mit Regenwasser

Zu beachten sind das Arbeitsblatt ATV 138 (Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser) und das Arbeitsblatt ATV-DVWK-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

- **Bauzeitenbeschränkung/ Artenschutz**

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist im Hinblick auf das Tötungsverbot die Baufeldfreimachung auf den Herbst oder Winter zu beschränken.

Durchführung von Abrissarbeiten oder wesentliche Umbauarbeiten an Nebengebäuden oder Wochenendhäusern zwischen Dezember und Ende März unter Berücksichtigung möglicher Fledermausvorkommen.

Durchführung von Rodungsarbeiten auf dem Platz ausschließlich zwischen Oktober und Februar unter Berücksichtigung heimischer Vogelartenvorkommen.

Bei wesentlichen Baumaßnahmen am Hauptgebäude sowie bei wesentlichen Veränderungen am Stillgewässer sind weitergehende Untersuchungen (Artenschutzprüfung Stufe 2) erforderlich

Eine weitergehende Untersuchung und Bewertung (ASP Stufe 2) ist erforderlich bei wesentlichen Maßnahmen an den Hauptgebäuden sowie nachteiligen Veränderungen des Stillgewässers entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Als populationsstützende Maßnahmen wird weiterhin empfohlen bei der Neuanlage von Gebäuden auf „Fledermausfreundlichkeit“ zu achten (z.B. Einbau von Fledermausspaltensteinen o. Ä.) sowie im Bereich der Grünflächen Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse anzubringen.

Weiterhin wird für angrenzende Waldflächen empfohlen die vorgesehenen Fällarbeiten außerhalb der Brutzeiten durchzuführen und Höhlenbäume sowie ältere Eichen zu erhalten soweit es die Verkehrssicherungspflicht zulässt.

- **Rechtsgrundlagen**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (CW VO) als Anhang auf der Planzeichnung abgedruckt ist: Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) vom 24. März 2011; GV.NRW Ausgabe 2011 Nr.7.

10. Anhang: Pflanzliste

10.1 Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Frangula alnus	Faulbaum
Fraxinus excelsior	Esche
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Salix aurita	Öhrchenweide
Salix caprea	Salweide

10.2 Sträucher

Cornus sanguinea	roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Rotdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Ilex aquifolium	Stechpalme
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus racemosa	Roter Holunder

Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO)

(Inhaltsverzeichnis und amtliche Hinweise wurden ausgeblendet)

§ 1 CW VO - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Campingplätze für mehr als drei Wohnwagen oder Zelte und Wochenendplätze.

§ 2 CW VO - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Begriffe

- (1) Campingplätze sind Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. Zeltlager, die gelegentlich oder nur vorübergehend eingerichtet werden, sowie kommunale Stellplätze für Wohnmobile, die nur zu einem vorübergehenden Übernachten eingerichtet werden, sind keine Campingplätze im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Wohnwagen sind Wohnmobile und Wohnanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind.
- (3) Standplätze sind die Flächen, die auf einem Campingplatz zum Aufstellen von Wohnwagen oder Zelten und der zugehörigen Kraftfahrzeuge bestimmt sind.
- (4) Wochenendplätze sind Plätze, die zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern mit einer Grundfläche von höchstens 50 qm und einer Gesamthöhe von höchstens 3,50 m dienen und die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden; bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 qm Grundfläche oder ein Vorzelt, nicht jedoch Anbauten, unberücksichtigt. Als solche Wochenendhäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen.
- (5) Aufstellplätze sind Flächen auf Wochenendplätzen, die zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern nach Absatz 4 bestimmt sind.

§ 3 CW VO - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Zufahrt, innere Fahrwege

- (1) Camping- und Wochenendplätze müssen an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder eine befahrbare öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche haben und durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen sein. Zufahrten und innere Fahrwege müssen für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.
- (2) Bei Campingplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 5,50 m breit sein. Geringere Zufahrtsbreiten können gestattet werden, wenn ausreichende Ausweich- und Wendemöglichkeiten vorhanden

sind. Für innere Fahrwege mit Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge genügt eine Breite von 3 m.

(3) Bei Wochenendplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 3 m breit sein; Zufahrten müssen die erforderlichen Ausweich- und Wendemöglichkeiten haben.

§ 4 CW VO - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Standplätze, Aufstellplätze und Stellplätze

(1) Standplätze müssen mindestens 70 qm groß sein. Sie sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Auf den Standplätzen dürfen Wochenendhäuser und sonstige bauliche Anlagen, wie feste Anbauten und Einfriedigungen, nicht errichtet werden.

(3) Aufstellplätze müssen mindestens 100 qm groß sein.

(4) Wochenendhäuser müssen zu den Grenzen der Aufstellplätze einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten; andere Abstände sind zulässig, wenn zwischen den Wochenendhäusern

1. im Bereich der Brandschutzstreifen ein Abstand von mindestens 10 m und
2. im Übrigen ein Abstand von mindestens 5 m

eingehalten wird. Dies gilt auch für überdachte Freisitze und Vorzelte.

(5) Standplätze und Aufstellplätze müssen von Abwassergruben, Klär- und Sickeranlagen mindestens 50 m entfernt sein.

(6) Sollen die Kraftwagen nicht auf den Stand- oder Aufstellplätzen abgestellt werden, so ist für jeden Stand- oder Aufstellplatz ein gesonderter Stellplatz herzustellen; die Mindestgrößen für Standplätze und Aufstellplätze dürfen dann um diese Stellplatzgröße kleiner sein.

§ 5 CW VO - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Brandschutz

(1) Camping- und Wochenendplätze sind durch mindestens 5 m breite Brandschutzstreifen in einzelne Abschnitte zu unterteilen. In einem Abschnitt dürfen sich nicht mehr als 20 Stand- oder Aufstellplätze befinden. Bei aneinander gereihten Stand- oder Aufstellplätzen ist nach jeweils 10 Plätzen ebenfalls ein Brandschutzstreifen anzuordnen. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass Brandschutzstreifen zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden.

(2) Wochenendplätze dürfen nur eingerichtet werden, wenn die Löschwasserversorgung aus einer Druckleitung mit Überflurhydranten oder aus Gewässern über besondere Einrichtungen für die Löschwasserentnahme dauernd gesichert ist. Die Druckleitung muss eine Durchflussleistung von mindestens 400 l/min haben.

(3) Die Überflurhydranten nach Absatz 2 müssen an den inneren Fahrwegen liegen. Von jedem Aufstellplatz muss ein Überflurhydrant oder eine besondere Einrichtung für die Löschwasserentnahme in höchstens 200 m Entfernung erreichbar sein. Hydranten an öffentlichen Verkehrsflächen können angerechnet werden.

(4) Für je 50 Standplätze und für je 25 Aufstellplätze ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt auf der Platzanlage zweckmäßig verteilt und wetterfest anzubringen. Von jedem Stand- oder Aufstellplatz muss ein Feuerlöscher in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein. Sofern eine Aufsichtsperson (z.B. Platzwart) für den Platz erforderlich ist, sind bei dieser zwei weitere Feuerlöscher nach Satz 1 bereitzuhalten.

§ 6 CW VO - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung

(1) Camping- und Wochenendplätze dürfen nur angelegt und betrieben werden, wenn

1. die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Trinkwasser vorhanden und benutzbar sind, je Standplatz oder Aufstellplatz je Tag müssen mindestens 200 l zur Verfügung stehen,
2. die erforderlichen Abwasseranlagen vorhanden und benutzbar sind und die Abwasserbeseitigung entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist.

(2) Die Entsorgung von Fäkalien aus Chemietoiletten muss sichergestellt sein und der gemeindlichen Abwasserbeseitigungssatzung entsprechen.

(3) Abfallbehälter sind in ausreichender Größe und verteilt aufzustellen. Abfallgruben sind nicht zulässig. Sammelpunkte für Abfallbehälter müssen aus hygienischen Gründen gegen die übrige Platzanlage abgeschildert sein.

§ 7 CW VO - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Sonstige Einrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

(1) An den Eingängen zu den Camping- und Wochenendplätzen ist an gut sichtbarer, geschützter Stelle ein Lageplan der Platzanlage anzubringen. Für Menschen mit Behinderungen ist ein Lageplan in taktiler Form anzubringen. Aus dem Lageplan müssen die Fahrwege, Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Feuerlöscher ersichtlich sein; auf dem Lageplan für Wochenendplätze müssen außerdem die Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen erkennbar sein. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Campingplätze bis zu 50 Standplätzen.

(2) An Eingängen zu Camping- und Wochenendplätzen und bei größeren Plätzen auch an weiteren Stellen sind Hinweise anzubringen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Betreibers und der gegebenenfalls von ihm beauftragten Aufsichtsperson (Platzwart),
2. die Platzordnung.

Die Hinweise müssen auch für sehbehinderte Menschen lesbar sein.

(3) Alle baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen auf Camping- und Wochenendplätzen müssen barrierefrei erreicht und von Menschen mit Behinderungen ohne fremde Hilfe benutzt werden können.

§ 8 CW VO - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Betriebsvorschriften

(1) Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes ist dafür verantwortlich, dass

1. die Anlagen und Einrichtungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind, in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit bleiben,
2. die nachstehenden Betriebsvorschriften eingehalten werden.

Der Betreiber eines Campingplatzes oder eine von ihm beauftragte Person (Platzwart) muss darüber hinaus zur Sicherstellung einer geordneten Nutzung oder eines geordneten Betriebes ständig erreichbar sein.

(2) Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes muss in einer Platzordnung mindestens Folgendes regeln:

1. das Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Zelten sowie von Wochenendhäusern,
2. das Benutzen und Sauberhalten der Plätze, der Anlagen und der Einrichtungen,
3. das Beseitigen von Abfällen und Abwasser,
4. den Umgang mit Feuer.

(3) Auf Camping- und Wochenendplätzen sind die Brandschutzstreifen ständig freizuhalten.

(4) In Abständen von höchstens einem Jahr hat der Betreiber die Hydranten und die besonderen Einrichtungen für die Löschwasserentnahme durch einen Wartungsdienst oder die örtliche Feuerwehr prüfen zu lassen.

(5) Für Campingplätze bis zu 50 Standplätzen können Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 2 gestattet werden, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung Bedenken nicht bestehen.

(6) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Platzanlagen sind die Betriebsvorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 9 CW VO - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Wochenendhäuser auf Wochenendplätzen

(1) Auf Wochenendhäuser sind die Vorschriften über Wohnungen nach § 49 Landesbauordnung nicht anzuwenden. Anforderungen an den Wärmeschutz, den Schallschutz und die Beheizbarkeit sowie an die lichte Höhe der Aufenthaltsräume werden nicht gestellt; das Gleiche gilt für die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile.

(2) Soweit auf Wochenendplätzen oder auf den einzelnen Aufstellplätzen Anschlussmöglichkeiten an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an das zentrale Abwassernetz vorhanden sind, dürfen Wochenendhäuser auf den so ausgestatteten Aufstellplätzen nur aufgestellt oder errichtet werden, wenn sie an die entsprechenden Einrichtungen angeschlossen werden.

§ 10 CW VO - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Absatz 1 Nummer 20 Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Gebot

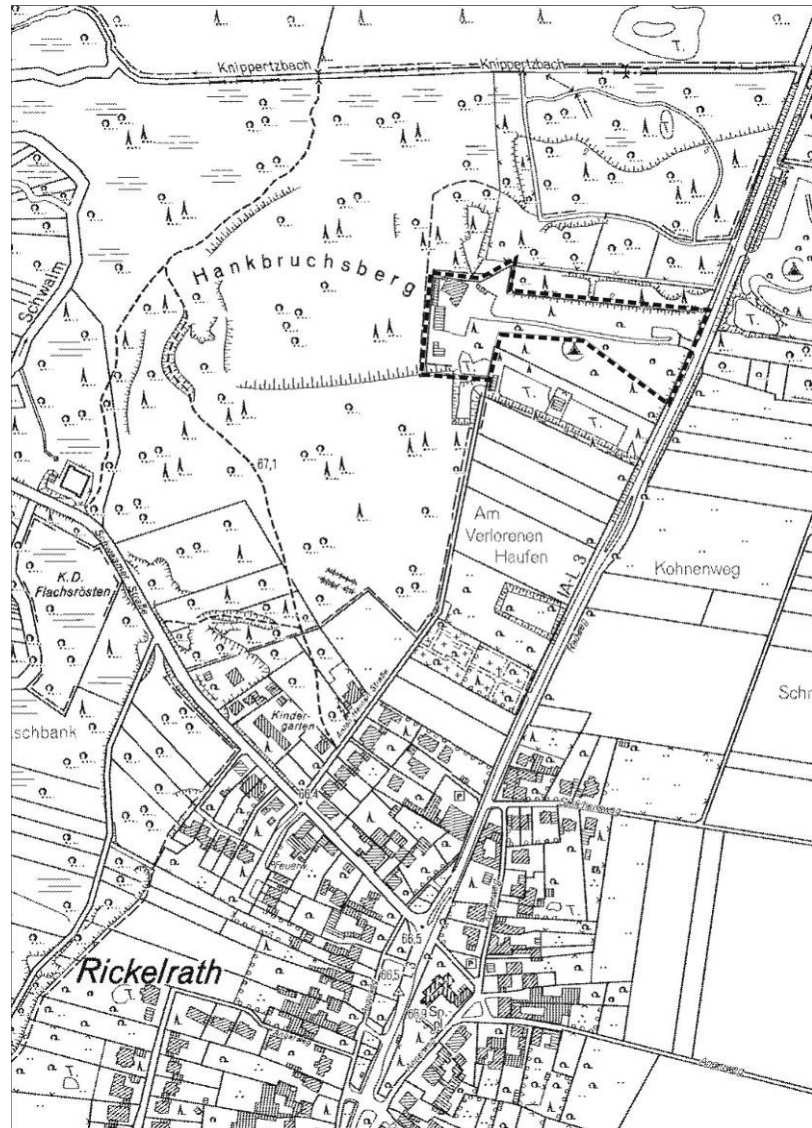
1. in § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Anlagen und Einrichtungen nicht in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit hält,
2. in § 8 Absatz 1 Satz 2 während des Betriebes nicht ständig erreichbar ist,
3. in § 8 Absatz 3 die Brandschutzstreifen nicht ständig freihält,
4. in § 8 Absatz 4 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht rechtzeitig durchführen lässt.

§ 11 CW VO - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 10. November 1982 (GV. NRW. S. 731) außer Kraft.

**Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum
Bebauungsplan V-6, Rickelrath -
Camping- und Wochenendplatz „Heidehaus“**



Entwurf

Gliederung

Teil A: Begründung Teil B: Umweltbericht

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung.....	4
1.1 Erfordernis und Ziel der Planung	4
2. Rechtliche Rahmenbedingungen und Planvorgaben	4
2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	4
3. Geltungsbereich und Bestandssituation	8
3.1 Lage, Größe und Umgrenzung des Plangebietes	8
3.2 Derzeitige Nutzung	8
3.3 Erschließung	9
3.4 Ver- und Entsorgung	9
3.5 Naturräumliche Faktoren	9
3.6 Immissionen	10
4. Projektbeschreibung	11
5. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen	11
5.1 Art der baulichen Nutzung	12
5.2 Maß der baulichen Nutzung	12
5.3 Überbaubare Grundstücksflächen	12
5.4 Verkehrsfläche	13
5.5 Stellplätze	13
5.6 Niederschlagswasserbeseitigung	13
5.7 Grünordnerische Festsetzungen.....	13
5.7.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	13
5.8 Hinweise, Vermerke, nachrichtliche Übernahmen	14
5.8.1 Archäologie	14
5.8.2 Kampfmittel	14
5.8.3 Bauzeitenbeschränkung/Artenschutz	14

5.8.4	Behandlung des Oberbodens	15
5.8.5	Umgang mit Regenwasser	15
5.9	Kenndaten der Planung (Flächenbilanz)	15

Teil A: Begründung

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

1.1 Erfordernis und Ziel der Planung

Im Norden von Rickelrath hat sich aus einem in den 60iger Jahren des vorigen Jahrhunderts entstandenen Campingplatz sukzessive die Nutzung in Richtung Wochenendplatz weiterentwickelt. Für die entsprechenden Baugenehmigungen der Wochenendhäuser ist u. a. eine planungsrechtliche Sicherung des hier nach und nach gewachsenen Bestandes erforderlich. Dazu hat die Stadt Wegberg bereits im Jahre 1999 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes beschlossen.

Das Aufstellungsverfahren wurde bis zur Bekanntmachung nach Satzungsbeschluss vorangetrieben, wegen eines Nutzungskonfliktes mit angrenzenden Waldflächen (fehlende Abstände zu den Wochenendhäusern) aber nicht zum Abschluss gebracht.

Im Jahre 2006 ist – nach der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) – die Überleitungsfrist verstrichen, nach der Verfahren nach altem, seinerzeit gültigem Bauplanungsrecht hätten zu Ende gebracht werden können.

Inzwischen eröffnet sich die Möglichkeit, durch den Erwerb von angrenzenden, die Abstandsproblematik auslösenden Waldflächen und deren Umgestaltung durch die Platzbetreiberin die seinerzeitigen Hinderungsgründe für das Rechtswirksamwerden des Bebauungsplanes V-6 auszuräumen.

Erforderlich ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes V-6, Rickelrath - Camping- und Wochenendplatz „Heidehaus“, mit allen vorgegebenen Verfahrensschritten und -bestandteilen nach aktuellem Bauplanungsrecht. Das schließt eine Umweltprüfung und deren Dokumentation in einem Umweltbericht sowie die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes ein.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans soll einerseits der vorhandene Bestand planungsrechtlich gesichert werden. Andererseits soll eine verträgliche, weitere Nutzung des Camping- und Wochenendplatzes planungsrechtlich steuerbar sein. Damit können die Belange der Nutzer der Anlage und das Freizeitbedürfnis der Bevölkerung auf der einen Seite sowie die Belange der Forstwirtschaft und des Naturschutzes auf der anderen Seite in Einklang gebracht werden.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und Planvorgaben

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Ziele der Raumordnung, die wiederum aus den Zielen der Landeplanung zu entwickeln sind, werden gemäß Raumordnungsgesetz in Regionalplänen dargestellt. Regionalpläne besitzen behördeninterne Verbindlichkeit. Flächennutzungspläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies ist Genehmigungsvoraussetzung. Über die Berücksichtigung in der Bauleitpla-

nung erlangen Regionalpläne auch Rechtswirksamkeit nach „Außen“ das heißt gegenüber Dritten.

Der **Regionalplan** (bis zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes vom 03.05.2005 als Gebietsentwicklungsplan - „GEP“ - bezeichnet) ist ein flächendeckender Gesamtplan für den Regierungsbezirk Köln, zu dem auch der Kreis Heinsberg gehört. Er legt die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest (vgl. §18 LPIG NRW). Neben dem Erarbeiten des Regionalplanes wird dieser durch Änderungsverfahren ständig aktualisiert. Der Regionalplan erfüllt zusätzlich die Funktion eines Landschaftsrahmenplans und eines forstlichen Rahmenplans.

Im aktuellen Regionalplan wird der hier vorliegende Geltungsbereich etwa zu einem Drittel der Fläche (angrenzend an die Dülkener Straße) als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt, im übrigen als Waldbereich, überlagert mit der Freiraumfunktion ‚Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung‘. Östlich und nordöstlich schließen sich Waldbereiche an, für die zusätzlich die Freiraumfunktion ‚Schutz der Natur‘ dargestellt ist. Im Süden und westlich jenseits der Dülkener Straße setzt sich die Darstellung als Freiraum und Agrarbereich mit Funktion Landschaftsschutz und Erholung fort.

Der gültige **Flächennutzungsplan** (FNP) wurde vom Rat der Stadt Wegberg am 27.02.2008 beschlossen und stellt innerhalb des Plangebiets überwiegend Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Camping dar, so dass nach § 8 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan, als verbindlicher Bauleitplan, aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

Eine Teilfläche im Südosten der Platzanlage ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Angesichts der nicht parzellenscharfen Darstellung eines Flächennutzungsplanes im Vergleich zu einem Bebauungsplan und der geringen Ausmaße dieser Teilfläche kann fachlich von einer Herleitung der Inhalte des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ausgegangen werden.

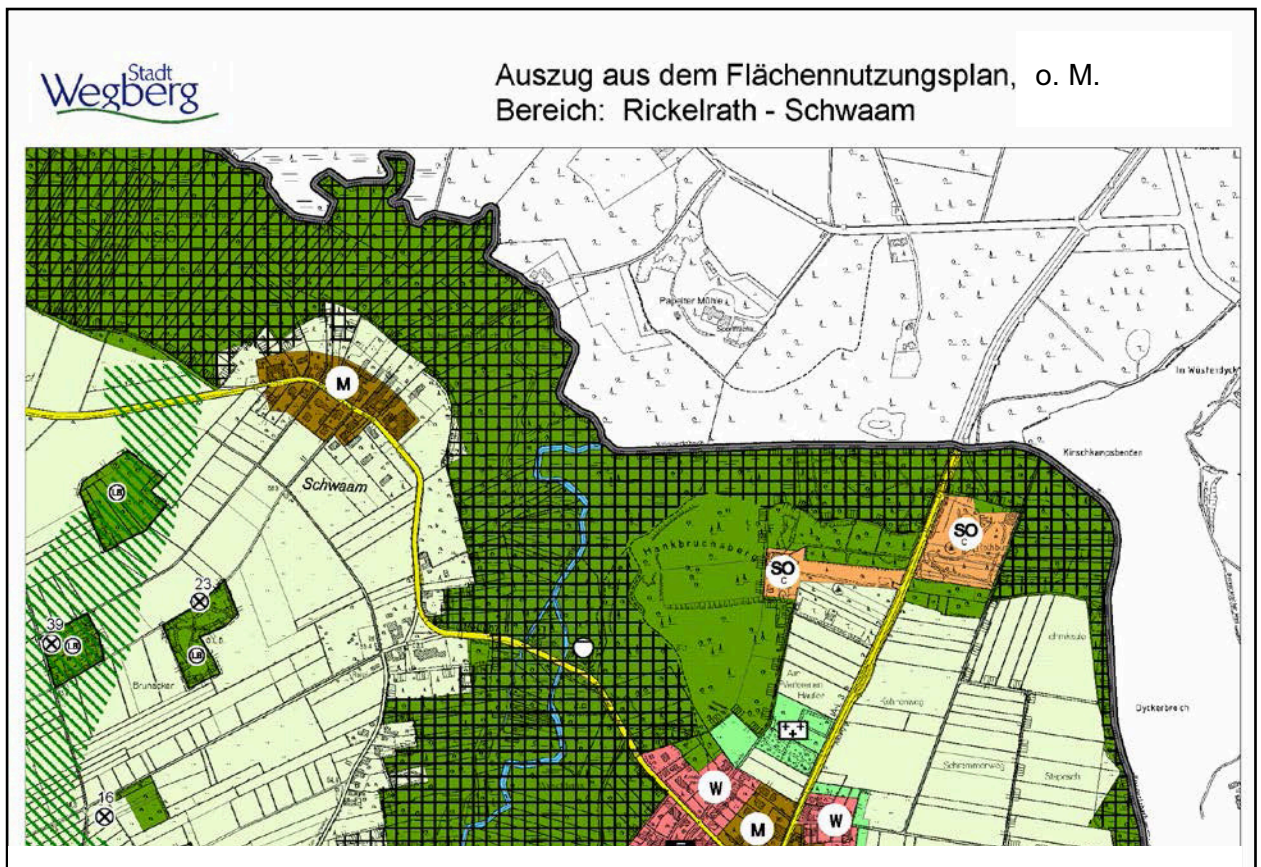


Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Außerhalb des Plangebiets schließen östlich jenseits der Dülkener Straße ebenfalls Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Camping“ sowie – weiter nach Süden – Flächen für Wald und schließlich für Landwirtschaft an. Nördlich des Plangebiets wird Fläche für Wald dargestellt, die auch westlich angrenzt und sich ebenfalls auch in Richtung Süden fortsetzt. Ansonsten überwiegt in südliche Richtung die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft.

Der **Landschaftsplan** III / 6 Schwalmplatte weist im Umfeld Landschafts- und Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Schutzgebiete europäischen Ranges /FFH- und Vogelschutzgebiete) aus. Diese Festsetzungen wurden im Flächennutzungsplan als Vorgaben der Landschaftsplanung übernommen.

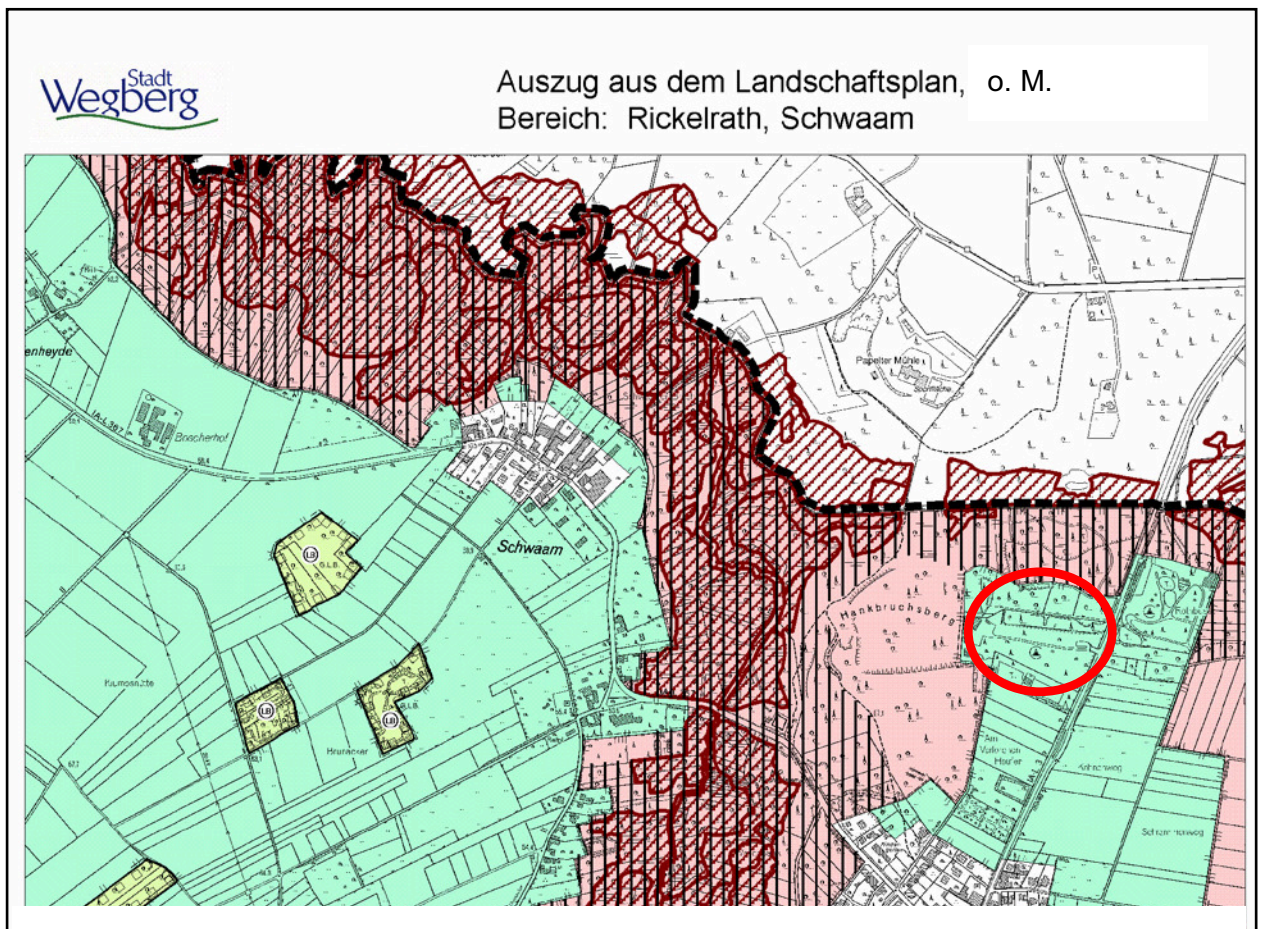


Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes V-6 befindet sich gemäß Festsetzungen des Landschaftsplanes innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, das seinerseits im Westen und Norden und Osten in ein Naturschutzgebiet (hellrote Färbung) übergeht. Die westliche Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes fällt dabei mit der Trennlinie zwischen Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiet zusammen.

Teile des Naturschutzgebietes (in größerem Abstand zum Plangebiet) sind überlagert mit Ausweisungen als gesetzlich geschützte Biotopflächen (rotbraune Umrandung und Schraffur) und als FFH- und Vogelschutzgebiete (schwarz-senkrechte Schraffur).

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb festgesetzter Wasserschutzzonen.

Es existieren keine rechtskräftigen Bebauungspläne für den Bereich des Plangebiets. Im Jahre 1999 hat die Stadt Wegberg jedoch die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes mit dem Ziel der Sicherung der ausgeübten Nutzung als Camping- und Wochenendplatz eingeleitet und vorangetrieben, aber nicht bis zur Rechtsgültigkeit gebracht.

3. Geltungsbereich und Bestandssituation

3.1 Lage, Größe und Umgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Norden des Ortsteils Rickelrath westlich angrenzend an die Dülkener Straße. Nordöstlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite schließt sich ein weiterer Camping- und Wochenendplatz an, ansonsten ist das Plangebiet eingefasst von Wald- und Forstparzellen und – weiter südlich – von den Flächen einer Fischteichanlage.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 17, 18, 62, 65 und 66 der Flur 50, Gemarkung Wegberg vollständig und umfasst die Flächen des bestehenden Camping- und Wochenendplatzes „Heidehaus“. Die Fläche des Plangebiets erstreckt sich auf ca. 1,2 ha und ist von der Topografie her nahezu eben.

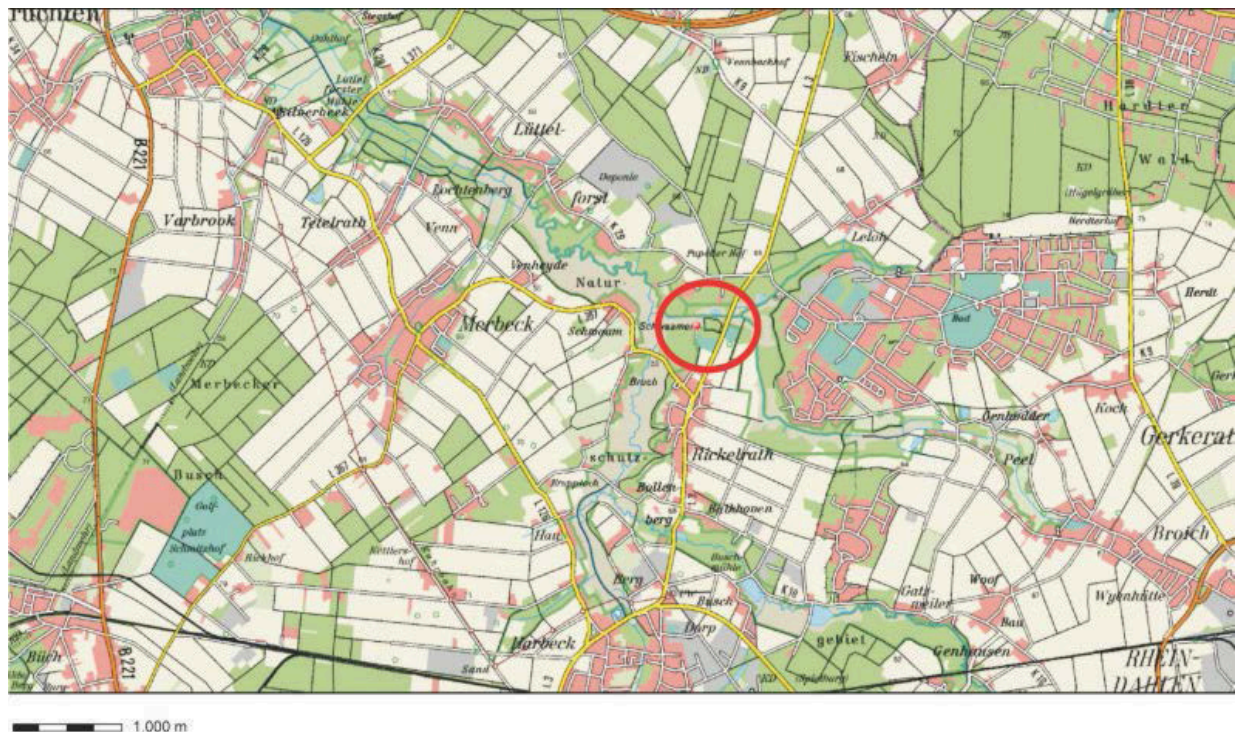


Abbildung 3: Lage des Plangebiets

3.2 Derzeitige Nutzung

Der überwiegende Teil der bereits angelegten Stand- und Aufstellplätze wird von Wochenendhäusern und (inzwischen) ortsfesten Wohnwagen eingenommen. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung sind ca. 30 Wochenendhäuser bzw. Wohnwägen, teilweise mit Freisitz oder Vorzelt, vorhanden und werden regelmäßig genutzt. Damit ist das Potential der Fläche hinsichtlich ihrer Stand- bzw. Aufstellplätze weitestgehend erschöpft. Zur Platzanlage gehört außerdem das Wohnhaus der Platzbetreiber mit Nebeneinrichtungen wie Garagen und Lagerschuppen.

Am südwestlichen Plangebietsrand liegt ein Teich (ca. 350 m²), der zur Einleitung des Niederschlagswassers von den angrenzenden Flächen und als Feuerlöschwasserreservoir dient. Die Entnahmestelle für die Feuerwehr ist eingerichtet.

3.3 Erschließung

Das Plangebiet wird derzeit über die ca. 7,5 m breit ausgebaute und etwa 10 m lange Zufahrt zur Dülkener Straße/ L 3 an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die innere Erschließung ist - der Nutzung des Plangebietes entsprechend - nicht öffentlich gewidmet, sondern erfolgt über Privatstraßen und -wege. Diese sind - abgesehen von dem 3,5 breiten asphaltierten Hauptfahrweg - im versickerungsfähigen Aufbau als Schotterfläche gestaltet. Das gilt für den als Wendeanlage, z. B. für Müllfahrzeuge und Lieferanten, dienenden Platz vor dem Wohngebäude sowie für die Pkw-Stellflächen im Eingangsbereich und im Bereich des Platzes vor dem Verwaltungs- u. Wohngebäude.

3.4 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Camping-/Wochenendplatzgebietes erfolgt jeweils durch den zuständigen Ver- und Entsorgungsträger (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser, Müll u. a.). In den privaten Erschließungswegen des Plangebietes sind Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsleitungen verlegt worden. Es bestehen für die Aufstell- bzw. Standplätze entsprechende Anschlussmöglichkeiten. Das anfallende Abwasser aus dem Camping-/Wochenendplatz wird über das städtische Abwassernetz der städtischen Kläranlage zur Reinigung zugeführt. Das Oberflächenwasser versickert jeweils vor Ort oder wird dem nächsten Vorfluter zugeleitet. Ein Teil der Fläche führt das Oberflächenwasser dem vorhandenen Löschteich zu. Die Löschwasserversorgung ist durch die vorhandene Löschwasserentnahmestelle am Teich im südwestlichen Bereich des Plangebiets gesichert.

Eine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge ist vorhanden.

3.5 Naturräumliche Faktoren

Lage, Topografie

Das Plangebiet liegt im Niederrheinischen Tiefland und gehört innerhalb der naturräumlichen Großeinheit „Schwalm-Nette-Platte“ zur Schwalmebene. Es befindet sich östlich des Hankbruchberg, welcher sich ca. 62 m ü. NN erhebt. Das Gebiet liegt im Bereich einer alten Tongrube in welcher bis nach dem 2. Weltkrieg Ton abgebaut wurde. Der Geltungsbereich liegt auf der geschütteten Grube und steigt vom Westen zur Dülkener Straße im Osten hin an. Insgesamt befindet sich das Gebiet auf ca. 60 m ü. NN, der nördlich angrenzende Wald. Steht an einer Kante und ist somit ca. 1,5 – 2 m höher als das Plangebiet.

Hydrologie

Das Gelände liegt ca. 280 m westlich der Schwalm, bereits außerhalb des eigentlichen Auebereichs. Der Grundwasserstand des Gebiets kann durch die stattgefundenen Abgrabungen und Auffüllungen nicht eindeutig angegeben werden zumal der Bereich auch im Sumpfungsgebiet des Braunkohlentagebaus liegt. Näherungsweise kann nach der Karte des Erft-Verbands von

einem Grundwasserspiegel von etwa 51 – 52 m ü. NN ausgegangen werden. Der im Südwesten des Geltungsbereichs gelegene Teich hat unmittelbar Anschluss an das Grundwasser und ist geprägt durch Nährstoffeinträge des angrenzenden Baumbestandes sowie durch dessen Beschattung. Der maximale Grundwasserpegel im Plangebiet liegt im Mittel vermutlich rund 3 m unter Flur.

Boden

Der natürliche Ober- und Unterboden ist im Bereich des Camping- und Wochenendplatzes, bedingt durch den ehemaligen Tonabbau und die Wiederverfüllung nicht mehr vorhanden. Auch der Bereich der angrenzenden Landstraße (Dülkener Straße/ L 3) ist überformt, somit sind im gesamten Geltungsbereich keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr anzutreffen. Es findet sich eine geringe Deckschicht mit Einzelbäumen und Zierpflanzen und Hecken. Überwiegend besteht das Gebiet aus einer Grünfläche die als Rasen zu charakterisieren ist. Daneben befinden sich der asphaltierte HAUPTerschließungsweg sowie die geschotterten Nebenwege.

Im Rahmen eines Bodengutachtens (IBL, 2003) wurden an verschiedenen Punkten im Plangebiet Rammbohrungen (5 m Tiefe) durchgeführt. Die dabei untersuchten Bohrprofile wiesen alle eine bis zu 2 m dicke Schicht aus Sand und Kies auf, z. T. bedeckt mit ca. 20 cm Mutterboden. Diese Schicht weist eine feucht-dichte Lagerung auf. Anschließend findet sich Grobsand, kiesig, in nass-dichter Lagerung bis ca. 3 m Tiefe und eine feinsandig, tonige Schluffschicht von ca. 3 bis ca. 5 m Tiefe.

Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation des Plangebietes ist der frische bis trockene Eichen-Buchenwald. Die Bestandsstruktur wird dabei hauptsächlich von Buchen mit Trauben- und Stieleichen bestimmt. Daneben kommen v. a. Sandbirke, Vogelbeere und Espe vor. Im Unterwuchs sind Adlerfarn, Wurmfarne, Drahtschmiele und Pfeifengras Bestandteile der potentiell natürlichen Vegetation.

Natürliche oder naturnahe Waldbestände dieses Typs sind in der naturräumlichen Einheit heute nicht mehr vertreten. Der an das Plangebiet angrenzende forstwirtschaftlich genutzte Wald weist bereichsweise jedoch Grundzüge der potentiell natürlichen Vegetation auf, insbesondere das Buchen- und Eichenvorkommen.

3.6 Immissionen

Bezüglich der Lärmbelastung des „Camping- und Wochenendplatzes“ sind als schalltechnische Orientierungswerte gem. DIN 18005 50 dB(A) tags und 40 bzw. 35 dB(A) nachts anzusetzen. Es ist wahrscheinlich, dass diese Werte in den straßenseitigen Bereichen des Platzes durch den Verkehr auf der Dülkener Straße überschritten werden (DTV ca. 7.000 Kfz nach Verkehrsstärkenkarte 2010, s. a. Umgebungslärmkarten NRW des MKULNV im Bereich der Ortslage Rickelrath - für den Bereich des Plangebiets liegen allerdings keine Informationen vor).

Die „Camping- und Wochenendplatznutzung“ selbst verursacht keine nennenswerte Lärmentwicklung (keine lärmintensiven Freizeitaktivitäten auf dem Platz), von daher ist keine relevante diesbezügliche Störung der Nutzungen im Umfeld anzunehmen.

4. Projektbeschreibung

Der Bereich des Plangebiets soll als Sondergebiet, das der Erholung dient, festgesetzt werden. Die genaue Art der baulichen Nutzung ist ein Camping- und Wochenendplatzgebiet. Das Maß der zukünftigen baulichen Nutzung orientiert sich an dem derzeitigen (2012), vorhandenen Bestand.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt unverändert von der Dülkener Straße aus über die vorhandene, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Zufahrt. Daran knüpft der Hauptfahrweg der inneren Erschließung an, welcher in eine Platzsituation mündet. Zukünftig soll durch eine auf ein Mindestmaß festgesetzte Verkehrsfläche die Ver- und Entsorgung gesichert und der Versiegelungsgrad minimiert werden. Die heutige, im Eingangsbereich bestehende Erschließung in Form einer Umfahrung wird daher nicht festgesetzt. Hier sind für die Platzbetreiber zukünftige Anpassungen bezüglich der heute innerhalb der Umfahrung liegenden Parzellen möglich.

Regelungen zum Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft und zur Einhaltung des Artenschutzrechtes werden u. a. Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Planbegünstigten und der Stadt Wegberg sein.

Die Problematik der Abstände der Aufstell – und Standplätze zum nördlich angrenzenden Wald kann durch den nun getätigten Erwerb der Waldflächen durch die Platzbetreiber gelöst werden. Durch den Erwerb verpflichtet sich die Eigentümerin zur Pflege der Fläche und zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht. In Zusammenarbeit mit der zuständigen Forstbehörde kann so die Umgestaltung der Waldfläche geplant werden, um eine mögliche Gefährdung der Nutzer und der Anlagen des Camping- und Wochenendplatzes sowie der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche (L 3) auszuschließen. Damit sind die bisherigen Hinderungsgründe für das Rechtswirksamwerden des Bebauungsplanes V-6 zu beheben.

5. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

Der Bebauungsplan soll den entwickelten Bestand (Camping- und Wochenendplatz einschließlich Neben- und Erschließungsanlagen sowie zugeordnete Wohnhäuser) planungsrechtlich absichern und gleichzeitig einen flexiblen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen sich die Platzanlage an z.B. sich allmählich ändernde Anforderungen an die Nutzungsform Freizeitwohnen anpassen kann. Dass diese allgemeinen Anforderungen fortlaufenden Änderungen unterworfen sind, dokumentiert unter anderem die Novellierung der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO) des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2011, die eine Vorgängerversion aus dem Jahr 1982 ablöst.

Aufgrund der geringen Fläche der Anlage, der damit verbundenen, beschränkten Entwicklungsmöglichkeit und unter Berücksichtigung der vorhandenen, gewachsenen Strukturen werden sich die Festsetzungen an diesen Punkten orientieren. Zum Einen erhält damit die bisherige Entwicklung eine planerische Grundlage, zum Anderen wird auch für mögliche zukünftige

Entwicklungen auf der Fläche ein verbindlicher Rahmen gesteckt. Es wird generell davon ausgegangen, dass sich der jetzige Zustand des Plangebietes kurz- bis mittelfristig nur unwesentlich verändert. Dennoch ist die angesprochene zukünftige Entwicklung, z.B. im Fall einer Neugestaltung bei Eigentümerwechsel möglich. Dann sind die entsprechenden, über den Bestand hinausgehenden Festsetzungen die Grundlage für eine zwischen Erholungsnutzung und Naturschutz ausgewogenen Entwicklung des Sondergebiets.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Baugebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden gemäß § 10 BauNVO als Sondergebiete, die der Erholung dienen festgesetzt. Mit der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatz“ wird der bisherigen Entwicklung des Gebiets Rechnung getragen und der Bestand planungsrechtlich abgesichert.

Der Geltungsbereich wird in die zwei Gebiete SOCW 1 und SOCW 2 gegliedert, um eine Bestandssicherung zu und eine Nutzungsabgrenzung hinsichtlich Aufstell – und Standplätzen im östlichen Bereich einerseits sowie Verwaltungs – und Wohngebäude mit Nebenanlagen im nordwestlichen Bereich andererseits zu erreichen. Diese Gliederung findet sich in den entsprechenden Baufenstern wieder.

In SOCW 1 sind ausschließlich Aufstell- und Standplätze gemäß der CW VO zulässig. Durch die geringe Größe des Gebiets sollen weitergehende Nutzungen nur im Bereich des Hauptgebäudes stattfinden, um auf diese Weise die Ruhe und Erholungsfunktion auf den Stand- und Aufstellflächen zu sichern.

Um auch in Zukunft die Attraktivität des Platzes und die Erholungsfunktion zu sichern werden in SOCW 2 Anlagen und Einrichtungen für Freizeit Zwecke die das Freizeitwohnen nicht stören (Boule, u. ä.) zugelassen.

Darüber hinaus sind in den dafür festgesetzten Flächen sind auch die zum Betrieb und zur Versorgung des Sondergebiets erforderlichen Einrichtungen wie z.B. Betriebswohnung, Garage, Kiosk, Büro u. ä. zugelassen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

In den Sondergebieten wird ein am Bestand orientiertes Maß der baulichen Nutzung festgesetzt, welches sich im westlichen Teil nach der CW VO richtet um der Erholungsfunktion gerecht zu werden. Im nordöstlichen Teil soll das gewählte Maß die Versiegelung minimieren und eine angemessene Nutzung der Fläche ermöglichen.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Gebäude dürfen diese Baugrenzen nicht übertreten. Die Baugrenzen orientieren sich einerseits an der bestehenden Bebauung, andererseits soll durch die Lage und Dimensionierung der Baufenster eine nutzungsverträgliche Belegung des Sondergebiets gewährleistet werden.

5.4 Verkehrsfläche

Das Plangebiet wird nach wie vor von der Dülkener Straße / L 3 her erschlossen. Der Anschluss (Flurstück 66) wird zur Sicherung der Zufahrt als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Daran knüpft die innere Erschließung des Plangebiets an, welche als private Verkehrsfläche festgesetzt wird bzw. Privatweg. Die Verkehrsflächen sind auf ein funktionales Maß beschränkt worden, um einerseits die notwendige Wendeanlage bzw. Befahrbarkeit für Rettungs- und Löschfahrzeuge zu sichern, andererseits die dadurch entstehende Verdichtung und Versiegelung des Bodens zu minimieren. Zu diesem Zweck wird auch festgesetzt, dass die innere Erschließung, sofern wasserrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und die Funktion als Zufahrt für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge nicht beeinträchtigt ist, wasserdurchlässig zu gestalten ist.

5.5 Stellplätze

Im SO – Gebiet sind private Stellplätze zur Deckung des durch den Camping – und Wochenendplatz erzeugten Stellplatzbedarfs im Eingangsbereich festgesetzt. Zur Reduzierung des Versiegelungsgrades und der Verdichtung des Bodens wird auch hier festgesetzt wasserdurchlässige Materialien zu verwenden sofern Gründe des Wasserschutzes nicht entgegenstehen.

5.6 Niederschlagswasserbeseitigung

Der im südwestlichen Grenzgebiet des Geltungsbereichs liegende Teich sammelt zum Teil das auf den angrenzenden Flächen anfallende Niederschlagswasser. Er besitzt darüber hinaus eine Löschwasserentnahmestelle und steht somit auch als Feuerlöschteich zur Verfügung. Zur Sicherung dieser Funktionen wird die Wasserfläche als Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt.

5.7 Grünordnerische Festsetzungen

5.7.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Der Bebauungsplan orientiert sich bei der Festsetzung von grünordnerischen Festsetzungen im Wesentlichen an den Zielen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags, die die Grundlage für die seinerzeit mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Eingriffsregelung darstellen. Bei der Umsetzung wird zwischen der Erholungsnutzung und der bestehenden Gestaltung des Betreibers bzw. vom Erholungssuchenden genutzten Grundstücks auf der einen Seite sowie den Zielen des Naturschutzes auf der anderen Seite abgewogen. Aus diesem Grund werden folgende Festsetzungen getroffen:

Im Grenzbereich des Plangebiets zur Dülkener Straße hin sollen durch die Festsetzung von Pflanzflächen die dortigen Parzellen langfristig ihren geschützten Charakter behalten sowie der Eingangsbereich des Standortes optisch und ökologisch aufgewertet werden. Neben den ergänzenden Anpflanzungen mit heimischen Gehölzen sind bestehende Laubbäume im Geltungsbereich mit einem Stammdurchmesser ab 20 cm zu erhalten und bei Abgang mit heimischen Laubbäumen zu ersetzen.

Weiterhin werden Festsetzungen zu der vorhandenen Wasserfläche, als auch zu der künftigen Gestaltung von Freiflächen getroffen. In diesem Rahmen wird der Erhalt der Wasserfläche in möglichst naturnaher Ausprägung sowie die Entwicklung von extensiven Grünflächen festgesetzt. Aus wasserschutzrechtlichen Gründen, der Lage des Plangebiets im Landschaftsschutzgebiet und seiner Nähe zu weiteren geschützten Teilen von Natur und Landschaft ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit wassergefährdenden Stoffen unzulässig. Darüber hinaus sind im Bereich der inneren Erschließung, der ausgewiesenen Stellplatzflächen sowie auf Flächen die der gemeinsamen Freizeitgestaltung durch die Nutzer des Sondergebiets dienen, insektenfreundliche Lampen mit einem UV-armen Lichtspektrum zu verwenden. Diese Festsetzung soll verhindern, dass im Zuge einer Neugestaltung des Gebietes großzügig beleuchtet Anlagen entstehen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna führen können.

5.8 Hinweise, Vermerke, nachrichtliche Übernahmen

5.8.1 Archäologie

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/ 9039-0, Fax: 02425/ 9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

5.8.2 Kampfmittel

Bei Auffinden von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln während der Erd-/ Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen (Tel.: 0211/475-1490).

5.8.3 Bauzeitenbeschränkung/Artenschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist im Hinblick auf das Tötungsverbot die Bau- und Feldfreimachung auf den Herbst oder Winter zu beschränken.

Die Durchführung von Abrissarbeiten oder wesentliche Umbauarbeiten an Nebengebäuden oder Wochenendhäusern sind zwischen Dezember und Ende März durchzuführen (Alternativ kurzfristige Untersuchungen zur tatsächlichen Nutzung durch Fledermäuse bzw. Arteneingrenzung mit entsprechender Auswertung). Der Zeitraum für Rodungsarbeiten auf dem Platz liegt ausschließlich zwischen Oktober und Februar.

Eine weitergehende Untersuchung und Bewertung (ASP Stufe 2) ist erforderlich bei

- wesentlichen Maßnahmen an den Hauptgebäuden (aufgrund der möglichen Bedeutung als Wochenstube und möglicherweise auch als Winterquartier, ASP Stufe 2 für Gebäudefledermäuse)

- nachteiligen Veränderungen des Stillgewässers entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplans (aufgrund der möglichen Bedeutung für Amphibien, ASP Stufe 2 für Amphibien)

5.8.4 Behandlung des Oberbodens

Auf die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere § 4, wird hingewiesen. Bei der Behandlung des abzutragenden Oberbodens gilt grundsätzlich die DIN 18915. Dabei ist besonders das Blatt 3 (Bodenabtrag, Bodenlagerung, Bodenschichteneinbau, Bodenlockerung) zu beachten. Die Einrichtung von Baustellen und die Ablagerung von Baustoffen u.ä. haben möglichst flächensparend zu erfolgen.

5.8.5 Umgang mit Regenwasser

Zu beachten sind das Arbeitsblatt ATV 138 (Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser) und das Arbeitsblatt ATV-DVWK-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

5.9 Kenndaten der Planung (Flächenbilanz)

Gesamtfläche (Sondergebiet+priv Erschl. +öff. Verkehrsfläche)	11.664 m ²
Sondergebiete	10.645 m ²
Private Erschließung	933 m ²
Flächen für Stellplätze	376 m ²
Verkehrsflächen (öffentlich)	86 m ²
Flächen zum Anpflanzen	178 m ²
Flächen für Wasser	354 m ²

Gliederung Teil B Umweltbericht

1. Einleitung	1
1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	1
1.2 Untersuchungsgebiet.....	2
1.3 Ziele des Umweltschutzes	3
1.4 Planerische Vorgaben	4
1.4.1 Regionalplan	4
1.4.2 Flächennutzungsplan	4
1.4.3 Landschaftsplan.....	4
1.4.4 Sonstige Schutzgebiete und schutzwürdige Flächen	4
1.4.5 Bebauungspläne	5
1.5 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	5
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.1 Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	7
2.1.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen	7
2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt.....	8
2.1.3 Schutzgut Boden.....	12
2.1.4 Schutzgut Wasser.....	13
2.1.5 Schutzgut Klima / Luft.....	14
2.1.6 Schutzgut Landschaft	14
2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
2.1.8 Wechselwirkungen.....	15
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung und in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	16
2.2.1 Weitere Belange des Umweltschutzes.....	16
3. Vermeidung und Ausgleich.....	17
3.1 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	17
4. Eingriffsregelung	17
5. Spezieller Artenschutz	18

6. Zusätzliche Angaben	20
6.1 Technische Verfahren	20
6.2 Hinweise auf Schwierigkeiten	20
6.3 Monitoring	21
7. Allgemein verständliche Zusammenfassung	21
8. Quellen.....	24
9. Rechtsgrundlagen	25
Anlage 1 Bilanztabelle aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (VDH 2000) und mit der ULB des Kreises Heinsberg abgestimmte Umrechnung in das Verfahren LANUV 2008	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich BP V-6.....	2
Abbildung 2: Geschützte und schutzwürdige Flächen im Plangebiet und seinem Umfeld	5
Abbildung 2: Auszug aus der Planzeichnung des BP V-6.....	6
Abbildung 2: Blick über die Erschließungsachse des Platzes (li) und Löschteich (re).....	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen	3
Tabelle 3: Ausgangszustand	26
Tabelle 4: Planung / Endzustand	26
Tabelle 5: Ausgangszustand	27
Tabelle 6: Planung / Endzustand	27
Tabelle 7: mögliche Kompensation	27

1. Einleitung

Die Stadt Wegberg beabsichtigt, einen in den 60iger Jahren des vorigen Jahrhunderts ohne planungsrechtliche Grundlage auf einer alten Abgrabungsfläche entstandenen Campingplatz, dessen Nutzung sich sukzessive in Richtung eines Wochenendhausgebietes weiterentwickelt hat, durch die Aufstellung des Bebauungsplans V-6, Rickelrath - Camping- und Wochenendplatz „Heidhaus“ planerisch zu sichern.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Aufgabe ist es, die mit der Realisierung des Bauleitplans zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt frühzeitig, umfassend und medienübergreifend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Zum Entwurf des Bebauungsplans wird der vorliegende Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 vorgelegt, in dem die Ergebnisse der Umweltprüfung beschrieben und bewertet werden.

1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Stadt Wegberg hat den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung unter Berücksichtigung vorliegender, umweltrelevanter Informationen sowie eingegangener Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und in Vorabstimmung mit den maßgeblichen Akteuren wie folgt abgesteckt:

Im Umweltbericht werden die umweltrelevanten Wirkungen des Bebauungsplans auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter ermittelt. Die planerische Sicherung der bestehenden Anlagen stellt dabei einen Sonderfall dar, da anzunehmen ist, dass die wesentlichen Auswirkungen des Platzes bei seiner Entstehung eingetreten sind. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bereits vor Anlage des Platzes erhebliche Eingriffe durch die vorangegangene Abgrabung und anschließende Wiederverfüllung auf der Fläche stattgefunden haben. In der Bestandsbeschreibung der Schutzgüter wird die Nutzungsgeschichte der Fläche dargelegt und berücksichtigt. Als Auswirkungen der Planung sind jedoch schwerpunktmäßig diejenigen Effekte anzusehen, die sich im Vergleich zur heutigen Bestandssituation durch eine Rechtskraft des Bebauungsplans V-6 ergeben. Die Umweltfolgenabschätzung wird vergleichend für die Fälle 'Ist-Situation', 'Nullfall' und 'Planfall' vorgenommen. Auch wird das Potenzial für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen abgeschätzt.

Das Untersuchungsgebiet zur Beurteilung der Auswirkungen geht in Bezug auf einige Schutzgüter über den Geltungsbereich hinaus, um besonders wertvolle Strukturen (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Biotopkatasterflächen, gesetzlich geschützte Biotope) im Umfeld mit zu berücksichtigen.

Im Bezug auf den Aspekt der Eingriffsregelung und des Kompensationserfordernisses gem. §§ 1, 1a BauGB sowie §§ 14 bis 18 BNatSchG respektive § 4 bis 6 LG NW werden die Ergebnisse eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Vorhaben aus dem Jahr 2000 berücksichtigt (VDH 2000).

In Bezug auf artenschutzrechtliche Belange werden die Ergebnisse einer aktuell durchgeführten Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung Artenschutz, BKR 2013) berücksichtigt.

1.2 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Norden des Ortsteils Rickelrath westlich angrenzend an die L 3, Dülkener Straße. Er umfasst eine Fläche von rd. 1,2 ha. Nordöstlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite schließt sich ein weiterer „Camping- und Wochenendplatz“ an, ansonsten ist das Plangebiet eingefasst von Wald- und Forstparzellen, die zum Teil unter Naturschutz stehen, im Süden schließen sich Flächen einer Fischteichanlage, dahinter Ackerflächen an.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird von den bestehenden Wochenendhäusern, untergeordnet Wohnwagenstellflächen sowie den umgebenden Grünanlagen eingenommen. Zum Platz gehört weiterhin das Wohnhaus der Platzbetreiber mit Nebeneinrichtungen. Am südwestlichen Plangebietsrand liegt ein Teich, der zur Einleitung des Niederschlagswassers von den angrenzenden Flächen und als Feuerlöschwasserreservoir dient.

Im Norden an den Geltungsbereich angrenzend liegt eine rd. 20 m breite Waldparzelle, auf der eine Durchforstung aus Gründen der Verkehrssicherung des Platzes erforderlich ist, um eine Gefährdung für Gebäude und Personen im Geltungsbereich durch umstürzende Bäume auszuschließen.



Abbildung 1: Geltungsbereich BP V-6
Quelle: Daten der Stadt Wegberg

1.3 Ziele des Umweltschutzes

In Tabelle 1 sind die wesentlichen Fachgesetze mit ausgewählten umweltrelevanten Zielen aufgeführt, die für die Aufstellung des Bebauungsplans bedeutsam sind und in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt werden.

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen

Fachgesetze	Ziele des Umweltschutzes
Baugesetzbuch -- BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege; Sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Berücksichtigung von Erfordernissen des Klimaschutzes (Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen)
Bundesnaturschutzgesetz -- BNatSchG	Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen; Wild lebende Tier- und Pflanzenarten sind zu schützen
Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG	Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden
Wasserhaushaltsgesetz -- WHG	Berücksichtigung des Gewässerschutzes und der nachhaltigen Bewirtschaftung
Bundesartenschutzverordnung -- BArtSchV	Strenger bzw. besonderer Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1 der Verordnung aufgeführt sind
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie -- FFH-RL	Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union zur Erhaltung der wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume und zum Schutz der europaweiten Vernetzung dieser Lebensräume
Vogelschutzrichtlinie -- VS-RL	Schutz der wild lebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union, insbesondere auch für Zugvögel
VV-Artenschutz NW	Verwaltungsvorschrift zum Artenschutzrecht gem. nationale Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Rl. und V-RL bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Vermeidung von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten
Denkmalschutzgesetz - DSchG NW	Schutz und Pflege von Bau- und Bodendenkmälern sowie von Denkmalbereichen
Landschaftsgesetz - LG NW	Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auch im besiedelten Bereich sowie geeigneter Flächen für die Naherholung
Landeswassergesetz -- LWG NW	Konkretisierung des Wasseraushaltsgesetzes u.a. ist nach § 51a "Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten [...]"
Landesbodenschutzgesetz NW	Konkretisierung des Bundes-Bodenschutzgesetzes; Regelungen zu Bodeninformation, zur Erfassung von Altlastenvordachtsflächen und zu Bodenschutzgebieten
DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau	Die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung ist anzustreben. Insbesondere in vorbelasteten Gebieten kann jedoch eine Überschreitung der Orientierungswerte unvermeidbar sein

Weitere Ziele des Umwelt- und Naturschutzes ergeben sich aus planerischen Vorgaben wie dem Landschaftsplan, Schutzgebietsverordnungen etc. Sie werden im folgenden Unterkapitel genannt und in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt.

1.4 Planerische Vorgaben

1.4.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen (2003) stellt den Geltungsbereich etwa zu einem Drittel der Fläche (angrenzend an die Dülkener Straße) als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar, der übrige Bereich wird als Waldbereich, überlagert mit der Freiraumfunktion ‚Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung‘ dargestellt. Östlich und nordöstlich schließen sich Waldbereiche an, für die zusätzlich die Freiraumfunktion ‚Schutz der Natur‘ dargestellt ist. Im Süden und westlich jenseits der Dülkener Straße setzt sich die Darstellung als Freiraum und Agrarbereich mit Funktion Landschaftsschutz und Erholung fort.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Der gültige **Flächennutzungsplan** (FNP) wurde vom Rat der Stadt Wegberg am 27.02.2008 beschlossen und stellt innerhalb des Plangebiets überwiegend Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Camping dar, so dass der Bebauungsplan aus den Darstellungen des FNP entwickelt wird. Eine Teilfläche im Südosten der Platzanlage ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (nicht flächenscharfer Darstellungsmaßstab des FNP).

Außerhalb des Plangebiets schließen östlich jenseits der Dülkener Straße ebenfalls Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Camping“ sowie – weiter nach Süden – Flächen für Wald und schließlich für Landwirtschaft an. Nördlich des Plangebiets wird Fläche für Wald dargestellt, die auch westlich angrenzt und sich ebenfalls in Richtung Süden fortsetzt. Ansonsten überwiegt in südliche Richtung die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft.

1.4.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan III / 6 Schwalmplatte (2003/2005) weist im Plangebiet und seinem Umfeld verschiedene geschützte Teile von Natur und Landschaft aus:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes V-6 befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG 2.2-1 „Schwalmplatte“). Im Westen, Norden und Osten schließt sich ein Naturschutzgebiet (NSG „Schwalmbruch, Muehlenbach- und Knippertzbachtal“) an.

Teile des NSG (in größerem Abstand zum Plangebiet) sind überlagert mit Ausweisungen als gesetzlich geschützte Biotopflächen. Weitere Teile des NSG sind als FFH-Gebiet (DE-4803-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“) und Vogelschutzgebiet (DE-4603-401 VSG „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“) ausgewiesen. Die Erhaltungsziele der Schutzgebiete beziehen sich im Wesentlichen auf wassergebundene Habitate und Tierarten (z.B. Fließgewässer, Moor- und Auwälder, Wasservögel, Amphibien, etc.).

1.4.4 Sonstige Schutzgebiete und schutzwürdige Flächen

Es grenzen zwei Biotopkatasterflächen des LANUV an den Geltungsbereich an: Im Südwesten die Fläche BK-4803-112 „Waldgebiet nördlich Rickelrath“ (Bestandteil des o. g. NSG) und im Osten die Fläche BK-4803-029 „Niederwaldrest nördlich Rickelrath“.

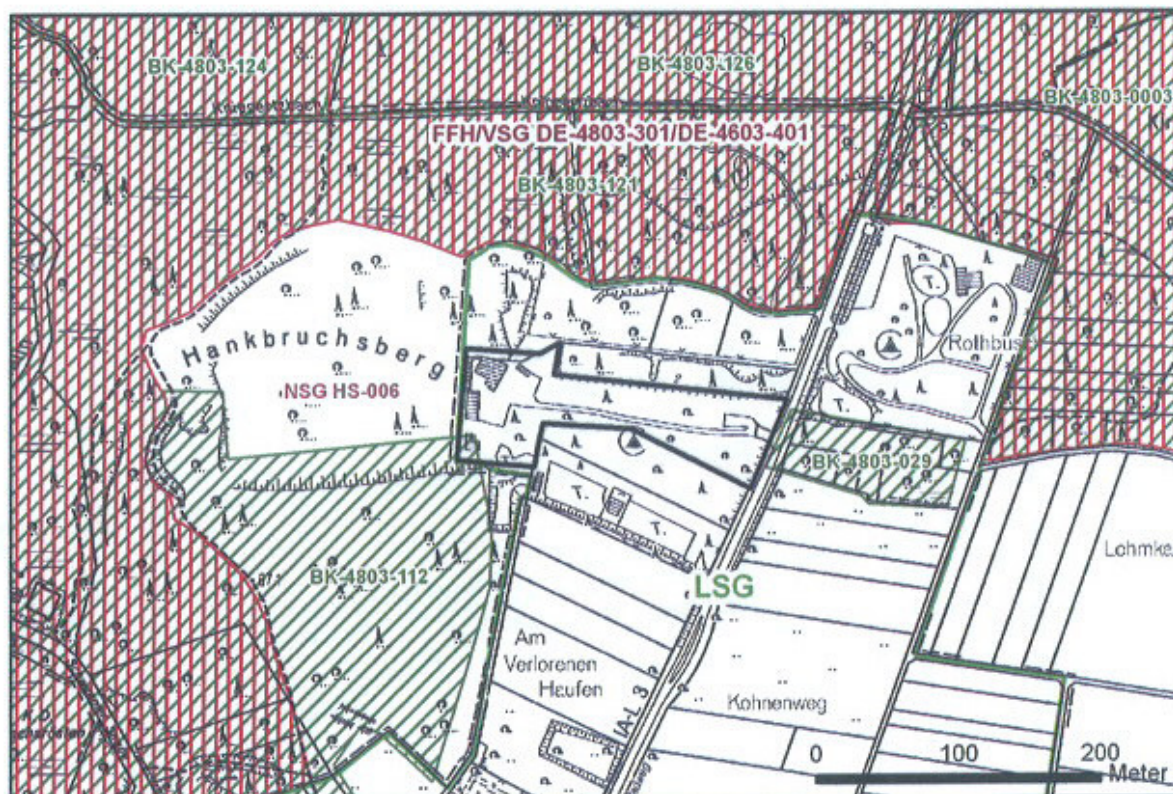


Abbildung 2: Geschützte und schutzwürdige Flächen im Plangebiet und seinem Umfeld
 Quellen: Grafikdaten des LANUV, Daten des Kreises Heinsberg

1.4.5 Bebauungspläne

Es existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan für den Bereich des Plangebiets. Im Jahre 1999 hat die Stadt Wegberg die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes einschließlich der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags mit dem Ziel der Sicherung der Nutzung als Camping- und Wochenendplatz eingeleitet, jedoch nicht bis zur Rechtsgültigkeit gebracht.

1.5 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Durch den Bebauungsplan wird durch die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatz“ eine entsprechende Nutzung planerisch gesichert. Zum einen erhält damit die bisherige Entwicklung eine planerische Grundlage, zum anderen wird für mögliche zukünftige Entwicklungen auf der Fläche ein verbindlicher Rahmen gesteckt.

Kurz- bis mittelfristig ist es wahrscheinlich, dass die bisherige Nutzung unverändert fortgeführt wird. Aus Gründen der Verkehrssicherung ist es voraussichtlich erforderlich, auf der nördlich an den Bebauungsplanbereich angrenzenden Waldfläche einige Gefahrenbäume zu entnehmen. Von weiteren maßgeblichen Veränderungen ist kurz- bis mittelfristig zunächst nicht auszugehen.

Langfristig sind durch die dauerhafte planerische Sicherung einer Nutzung als „Camping- und Wochenendplatz“ grundsätzlich auch umfangreiche Umbaumaßnahmen im Rahmen der zulässigen Nutzungsart möglich (z.B. bei einem möglichen Wechsel des Besitzers). Für diese zukünftigen Entwicklungen steckt der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen und seiner Planzeichnung einen Entwicklungsrahmen ab und orientiert sich dabei im Wesentlichen am derzeitigen Bestand.

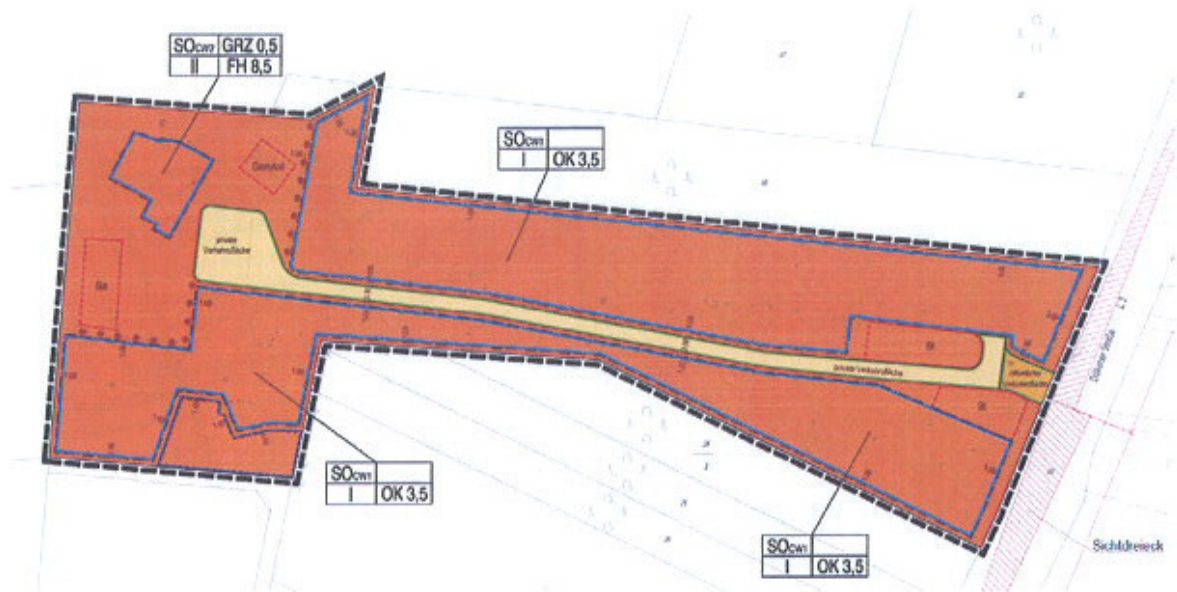


Abbildung 3: Auszug aus der Planzeichnung des BP V-6
(Planstand Entwurf 6.2.2013)

Das Sondergebiet „Camping- und Wochenendplatz“ umfasst eine Fläche von 10.645 m². Es ist unterteilt in Flächen für Wohnwagen und Wochenendhäuser (CW1) sowie Flächen für Versorgungsanlagen und -einrichtungen, in denen durch Baugrenzen die bebaubaren Bereiche - orientiert am heutigen Bestand - abgegrenzt sind. Zur Erschließung sind auf einer Fläche von rd. 1.000 m² öffentliche und private Verkehrsflächen sowie auf rd. 380 m² Stellplatzflächen vorgesehen. Mit dieser auf ein Mindestmaß festgesetzten Verkehrsfläche soll die Ver- und Entsorgung gesichert und der Versiegelungsgrad minimiert werden. Insgesamt ist im Geltungsbereich eine höhere Bebauungsdichte als heute aufgrund der Abstands- und Grundflächenvorgaben der geltenden Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW-VO vom 24.3.2011) kaum möglich - wohl aber eine Umstrukturierung/Umverteilung von heutigen Bau-, Aufstell- und Grünflächen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen.

Zur ökologischen und landschaftsbildlichen Einpassung des Gebietes trifft der Bebauungsplan einige Festsetzungen. Im Wesentlichen sind wertvolle Laubbäume im Geltungsbereich zukünftig zu erhalten, bzw. nicht erhaltbare Bäume zu ersetzen und bei Anpflanzungen heimische Gehölzarten zu verwenden. Die Gehölzreihe entlang der Straße soll durch Unterpflanzungen optimiert werden (Fläche für Anpflanzungen), der Löschteich ist als Stillgewässer mit möglichst naturnaher Ausprägung zu erhalten (Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses). Eine Verwendung von wasserge-

fährdenden Pflanzenschutzmitteln in den Freiflächen ist verboten und die Beleuchtung ist möglichst störarm auszuführen. Weiterhin wird festgesetzt, im Sondergebiet auf mindestens 2.000 m² extensive Grünflächen zu entwickeln. Die privaten Verkehrsflächen (innere Erschließung) sowie die Stellplatzflächen sind soweit möglich wasserdurchlässig (z.B. geschottert oder mit Rasengittersteinen o. Ä.) auszuführen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.1.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen

Im Plangebiet wurde bis nach dem 2. Weltkrieg Ton abgebaut. Seit der Wiederverfüllung der ausgehobenen Tongrube wird die Fläche als „Camping- und Wochenendplatz“ genutzt. Der überwiegende Teil der bereits angelegten Stand- und Aufstellplätze wird heute von Wochenendhäusern eingenommen. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung sind ca. 30 Wochenendhäuser sowie wenige Wohnwagen, teilweise mit Freisitz, Unterstand o. Ä. vorhanden und werden regelmäßig genutzt.

Südlich des Platzes liegt ein Grundstück mit Fischzuchtanlagen.

Auf der gegenüberliegenden Seite der Dülkener Straße befindet sich ein weiterer „Camping- und Wochenendplatz“ mit ähnlicher Nutzungsausrichtung.

Die Anlagen liegen in einem landschaftlich reizvollen, für die lokale und regionale, naturbezogene Naherholung bedeutsamen Umfeld. Es finden sich dort ausgedehnte, mit einem Wegenetz (Wander-, Rad- und Reitwege, z.T. mit überörtlicher Bedeutung) durchzogene Waldflächen.

Bezüglich der Lärmbelastung des „Camping- und Wochenendplatzes“ sind als schalltechnische Orientierungswerte gem. DIN 18005 50 dB(A) tags und 40 bzw. 35 dB(A) nachts anzusetzen. Es ist wahrscheinlich, dass diese Werte in den straßenseitigen Bereichen des Platzes durch den Verkehr auf der Dülkener Straße überschritten werden (DTV ca. 7.000 Kfz nach Verkehrsstärkenkarte 2010, s. a. Umgebungslärmkarten NRW des MKULNV im Bereich der Ortslage Rickelrath - für den Bereich des Plangebiets liegen allerdings keine Informationen vor).

Die „Camping- und Wochenendplatznutzung“ selbst verursacht keine nennenswerte Lärmentwicklung (keine lärmintensiven Freizeitaktivitäten auf dem Platz), von daher ist keine relevante diesbezügliche Störung der Nutzungen im Umfeld anzunehmen.

Für die Erholungsnutzung im Umfeld stellt der Platz einerseits einen Fremdkörper in der Landschaft und somit eine Beeinträchtigung dar, andererseits ist er als ausgewiesener „Camping- und Wochenendplatz“ prinzipiell Teil der Freizeitinfrastruktur.

Auswirkungsprognose für das Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans V-6 erfolgt zunächst eine planerische Sicherung als „Camping- und Wochenendplatz“. Es ist zu erwarten, dass die Nutzung im bisherigen Umfang zunächst fortgeführt wird.

Für mögliche zukünftige Entwicklungen wird der Rahmen der Nutzungsart beibehalten, eine Steigerung der Anzahl an Wochenendhäusern ist aufgrund der geltenden CW-VO kaum möglich. Mit der Zweckbestimmung „Camping und Wochenendplatz“ wird das Bestehen einer für die Erholung relevanten Infrastruktur an dieser Stelle planerisch gesichert. Bezüglich der ländertechnischen Situation sind keine Veränderungen zu erwarten.

Durch das vorgesehene Entnehmen einiger Gefahrenbäume auf dem benachbarten Grundstück wird die Gefahr von Personen- und Sachschäden gemindert.

Für die Umfeldqualitäten im Bezug auf die Erholungsnutzung sind durch die Aufstellung des BP keine erheblichen Veränderungen im Vergleich zur jetzigen Situation für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet liegt im Niederrheinischen Tiefland und gehört innerhalb der naturräumlichen Großeinheit „Schwalm-Nette-Platte“ zur Schwalmebene. Ohne Einflussnahme des Menschen würde sich hier als potenziell natürliche Vegetation ein Eichen-Buchenwald der Schwalm-Nette-Platten (trockener oder frischer bis feuchter Eichen-Buchenwald) entwickeln. Bodenständige Gehölze dieser Vegetationen sind Buche, Traubeneiche, Sandbirke, Vogelbeere, Espe, Faulbaum, Stechpalme, Salweide (mit Geißblatt-Faulbaum-Waldmänteln).

Bestand Pflanzen

Bestand Geltungsbereich

In der aktuellen Situation finden sich im Geltungsbereich verschiedene Biotop- und Nutzungstypen, die überwiegend nicht der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen.

Die ursprüngliche Vegetation wurde vermutlich spätestens im Zuge des Tonabbaus beseitigt. Heute dominieren auf der Fläche die Anlagen des „Camping- und Wochenendplatzes“ mit Wochenendhäusern sowie Nebenanlagen und Grünflächen, einem Verwaltungsgebäude mit Nebengebäuden wie Garagen und Schuppen. Die Zuwegungen auf dem Platz sind überwiegend geschottert oder mit Rasengittersteinen o. Ä. ausgeführt, die zentrale Zufahrt ist asphaltiert.

Die Grünflächen werden von Rasenflächen und Ziergehölzen (Rhododendron, Thuja, etc.) dominiert, in einigen Bereichen finden sich auch Laubgehölze (Birken, Hainbuchen, Hartriegel, etc.). Der Hauptweg wird von einer Birkenreihe (Stammdurchmesser rd. 20 cm) begleitet und am Nordrand ragen die Kronen der dort stehenden Eichen auf das Grundstück.

Entlang der Dülkener Straße befindet sich ein zweireihiger Gehölzstreifen aus Eichen, Buchen, und Linden mit Stammdurchmessern von 30-60 cm mit etwas Unterwuchs und bereichsweise Grünschnitt.

Am südwestlichen Plangebietsrand befindet sich ein angelegtes Stillgewässer (ca. 350 m²), das zur Einleitung des Niederschlagwassers von den angrenzenden Flächen und als Feuerlöschwasserreservoir dient. Er ist vergleichsweise naturnah mit einiger gewässertypischer Vegetation und unverbaut ausgeprägt, wirkt allerdings relativ eutrophiert (vgl. auch VDH2000).



Abbildung 4: Blick über die Erschließungsachse des Platzes (li) und Löschteich (re)
BKR, Begehung im Mai 2011

Insgesamt weist der Bestand innerhalb des Geltungsbereichs überwiegend keinen hohen ökologischen Wert auf. Als höherwertiger sind nur die kleinen Bestände von Laubbäumen und das vergleichsweise naturnah angelegte Stillgewässer zu bewerten.

Eine detaillierte Darstellung des Bestandes (inklusive einer Baumvermessung) findet sich im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (VDH 2000).

Waldbestände im Umfeld

Die Waldbestände im Umfeld des Geltungsbereichs stehen überwiegend unter Naturschutz (NSG, in weiterer Entfernung auch VSG und FFH-Gebiet). Entsprechend handelt es sich bereichsweise um ökologisch hochwertige, naturnahe Bestände mit Vorkommen lebensraumtypischer Arten (gem. Schutzgebietsbeschreibung sind dort Moorwälder, Auwälder, Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und alte Eichenwälder enthalten¹).

Im direkten Umfeld finden sich ältere Eichen-Kiefern- sowie Kiefernbestände mittleren Alters und junge Buchenanpflanzungen. Direkt an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich eine rd. 2 m hohe Geländekante, jenseits davon stockt ein älterer Waldbestand überwiegende aus Eichen mittleren bis höheren Alters (darunter einige Gefahrenbäume). Im Zuge der Ortsbegehung wurde dort ein Baum mit einer Spechthöhle aufgenommen (vgl. auch SAP 1,

¹ Gem. EU FFH-RL FFH-Lebensraumtypen, z.T. prioritär; z.T. gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

BKR 2013). Direkt an der Geländekante stehen neben Eichen auch vermehrt Kiefern und Ziergehölze.

Die sehr hochwertigen Moor- und Auenbereiche der Schutzgebiete befinden sich in weiterer Entfernung.

Insgesamt weisen die Bestände im näheren Umfeld überwiegend eine mittlere bis hohe ökologische Qualität auf, stellen jedoch nicht die Schutzgebiets-Kernbereiche mit herausragender ökologischer Qualität dar.

Bestand Tiere

Insgesamt ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans schwerpunktmäßig mit dem Vorkommen zahlreicher vergleichsweise häufiger (nicht gefährdeter) Tierarten zu rechnen. Hierzu zählen z.B. verschiedene häufige Vogelarten, häufige Kleinsäugerarten und zahlreiche Insektenarten sowie sonstige Wirbellose. Während der Ortsbegehung zur ASP Stufe 1 wurden verschiedene häufige Vogelarten wie Amseln, Blau- und Kohlmeisen, Buchfinken, Kleiber und in den Waldbeständen Buntspechte gesichtet.

Fundpunkte planungsrelevanter Tierarten aus dem Kataster des LANUV liegen im Geltungsbereich und seinem direkten Umfeld nicht vor.

Es sind allerdings auch Vorkommen seltenerer bzw. geschützter Tierarten zu erwarten bzw. nicht grundsätzlich auszuschließen:

So ist anzunehmen, dass in den Wohngebäuden und Schuppen, evtl. auch in einigen Wochenendhäusern Gebäudefledermäuse vorkommen. Wahrscheinlich sind Sommerquartiere, bzw. kleine Wochenstuben von Arten wie Zwerg- und Breitflügelfledermaus, nicht auszuschließen auch Teich- und Zweifarbfledermaus sowie Braunes Langohr. Größere Winterquartiere sind wenig wahrscheinlich.

Der Löschteich kann neben häufigen Amphibienarten wie Erdkröte oder Grasfrosch möglicherweise auch seltenere Arten beherbergen. Aufgrund des Fischbestandes ist dies allerdings eher unwahrscheinlich. Auch kann der Teich wenig störungsempfindlichen Wasservogelarten aus dem weiteren Umfeld als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung dienen (z.B. Graureiher, Stockenten).

In den Gehölzen der Freiflächen im Geltungsbereich können vor allem die oben genannten häufigen Arten vorkommen. Möglich sind auch dort untergeordnete Nahrungshabitatfunktionen für mobile planungsrelevante Tierarten aus dem weiteren Umfeld (v.a. Vögel mit großen Revieren) sowie Nahrungshabitate für die Gebäudefledermäuse. Auch sind in untergeordneter Dimension Landlebensräume für Amphibien denkbar, allerdings scheinen die direkt an den Teich anschließenden Böschungs- und Waldbereiche diesbezüglich deutlich geeigneter.

In den umliegenden, z.T. älteren Laubbeständen sind vermehrt gehölbewohnende Tierarten zu erwarten. Allerdings sind Vorkommen von seltenen und störungsempfindlichen Arten sehr unwahrscheinlich, da hier durch Straße und Platznutzung im Nahbereich ein vergleichsweise hohes Störungsniveau vorliegt und diesbezüglich einige umliegende Waldflächen in größerer Entfernung deutlich attraktiver für diese Arten sind. Insbesondere sind hier kleine Fledermausunterschlüpfe möglich und es wurde eine Spechthöhle aufgenommen, die vermutlich zum dort

gesichteten (vglw. häufigen, nicht planungsrelevanten) Buntspecht gehört. Für die seltenen, planungsrelevanten Tierarten, die in den umliegenden, weniger gestörten Waldbereichen (NSG, FFH-Gebiete, VSG, Biotopkatasterflächen) vorkommen können, sind im direkten Umfeld des Geltungsbereichs Teilhabitatfunktionen z.B. als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung anzunehmen.

Beeinflussung des Umfeldes durch den jetzigen Bestand

Der Platz kann in seinem jetzigen Bestand grundsätzlich eine Störung für das Schutzgut darstellen. Im Meldebogen des FFH-Gebietes „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ wird die Störwirkung der bestehenden Camping- und Caravanplätze allerdings als „gering“ bezeichnet. Im direkten Umfeld des Platzes sind Störwirkungen für sensible Arten anzunehmen, die sich mit den Störwirkungen der Straße überlagern, bzw. vermutlich auch von den Störwirkungen der Straße überlagert werden. Dort sind Vorkommen störungsempfindlicher Arten unwahrscheinlich.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Entwicklung der geschützten und schützenswerten Vegetationsbestände im weiteren Umfeld mit ihrem reichen Bestand an seltenen und geschützten Tierarten trotz des langjährigen Bestehens des Platzes erfolgte. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Platz erhebliche, schutzzweck- oder erhaltungszielrelevante negative Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebietsflächen ausübt.

Auswirkungsprognose für das Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind innerhalb des Geltungsbereiches zunächst keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zur Bestands-Situation zu erwarten, der Bebauungsplan schließt eine grundsätzliche Veränderung der Nutzung des Platzes aus. Möglich sind allerdings langfristig Umbaumaßnahmen unter Beibehaltung der gleichen Nutzungsart. In jedem Fall gelten hier weiterhin die Vorgaben der Camping- und Wochenendplatzverordnung (derzeit die der Fassung vom 11.4.2011), womit die Gesamtversiegelungsfläche bereits heute nahezu vollständig ausgeschöpft ist (relevant hier insbesondere zulässige Grundflächen der Wochenendhäuser von maximal 50 m² sowie geltende Abstandsregelungen). Bei wesentlichen Umbaumaßnahmen können sich Verschiebungen bzw. eine Neuordnung bestehender ökologischer Qualitäten (z.B. auch Habitatqualitäten) ergeben.

Zur Vermeidung eines Qualitätsverlustes, bzw. auch zur besseren ökologischen Einbindung beinhaltet der Bebauungsplan für seinen Geltungsbereich verschiedene Festsetzungen, die insbesondere im Zuge von Umbaumaßnahmen zu berücksichtigen sind. Diese umfassen z.B. den Erhalt wertvollen Baumbestandes, die Verwendung von heimischen Gehölzen bei Neuanpflanzungen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Löschteiches, eine bereichsweise extensive Nutzung von Freianlagen, etc. (s. Kapitel 3.1). Weiterhin ist die Beleuchtung des Platzes möglichst störmäßig auszuführen. Die vollständige Umsetzung der Festsetzungen kann tendenziell zu einer Verbesserung der heutigen Situation beitragen.

Bei Umbaumaßnahmen (hauptsächlich in der Bauphase) können mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten betroffen sein und sich entsprechende Auswirkungen auf die Tierarten ergeben. Daher benennt die Vorprüfung Artenschutz zusätzlich zu den Fest-

setzungen des Bebauungsplans das Erfordernis der Berücksichtigung von Fällzeitenbeschränkungen sowie ein weitergehendes Untersuchungserfordernis im Falle von relevanten Veränderungen an Gebäuden oder an der Platzstruktur um relevante Auswirkungen zu verhindern (s. auch Kapitel 5 und ASP Stufe 1). Die erforderlichen Maßnahmen werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans gewährleisten im Geltungsbereich insgesamt das langfristige grundsätzliche Beibehalten mindestens gleichwertiger (tendenziell eher verbesserter) Habitat- und sonstiger ökologischer Qualitäten des aktuellen Bestandes.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Bewertung der möglichen verkehrssicherungstechnischen Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ist zu berücksichtigen, dass waldbauliche Maßnahmen gem. § 44 Abs. 4 BNatSchG den artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht im vollen Umfang unterliegen und durch die vorgesehenen Maßnahmen keine negativen populationsrelevanten Effekte auf planungsrelevante Tierarten anzunehmen sind (vgl. Kapitel 5 und ASP Stufe 1).

Da eine grundsätzliche Nutzungsänderung im Geltungsbereich unzulässig ist, ist nicht zu erwarten, dass sich die Störeffekte auf die unliegenden Biotope durch die Planung erhöhen, bzw. im Bezug auf die unliegenden Schutzgebiete ein schutzziel-relevantes Maß überschreiten werden.

Insgesamt sind somit im Vergleich mit der jetzigen Situation bei Berücksichtigung der Festsetzungen des BP sowie der empfohlenen Maßnahmen zum Artenschutz keine erheblichen oder artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den Bebauungsplan zu erwarten.

2.1.3 Schutzgut Boden

Ursprünglich standen im Plangebiet typische schluffig-sandige Braunerdeböden, evtl. auch Pseudogley-Braunerdeböden an. Allerdings sind bedingt durch den ehemaligen Tonabbau und die Wiederverfüllung im Bereich des Plangebietes die ursprünglichen Böden nicht mehr anzutreffen. Auch der Bereich der angrenzenden Landstraße (Dülkener Straße / L 3) ist überformt, somit sind im gesamten Geltungsbereich keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr anzutreffen. Ein Teil der Fläche ist heute durch Gebäude, befestigte Stellplätze und Zuwegungen voll- oder teilversiegelt.

Im Rahmen eines Bodengutachtens (IBL 2003) wurden an verschiedenen Punkten im Plangebiet Rammbohrungen in bis zu 5 m Tiefe durchgeführt. Die dabei untersuchten Bohrprofile wiesen alle eine bis zu 2 m dicke Schicht aus Sand und Kies auf, z.T. bedeckt mit ca. 20 cm Mutterboden. Diese Schicht weist eine feucht-dichte Lagerung auf. Anschließend findet sich Grobsand, kiesig, in nass-dichter Lagerung bis ca. 3 m Tiefe und eine feinsandig, tonige Schluffschicht von ca. 3 bis ca. 5 m Tiefe.

Als aufgefüllte Lehmgrube stellt der Bereich eine Altablagerung dar. Aus den durchgeführten Rammbohrungen ergeben sich jedoch keine Hinweise auf Fremdstoffe.

Auswirkungsprognose für das Schutzgut Boden

Die ursprünglichen Böden wurden bereits durch die vorangegangene Nutzung als Tongrube zerstört und durch künstlich angeschüttetes Bodenmaterial ersetzt. Durch die Anlage der Stellplätze und Wochenendhäuser mit Zuwegungen etc. wurde das anthropogen angeschüttete Material bereichsweise teil- oder vollversiegelt.

Durch die planerische Sicherung einer „Camping- und Wochenendnutzung“ ergeben sich für das Schutzgut Boden keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zur Bestands-Situation, da davon auszugehen ist, dass die maximal zulässige Versiegelung gem. CW VO (maximale Gebäudegrößen in Verbindung mit zulässigen Abständen) bereits nahezu ausgeschöpft ist. Gemäß den Festsetzungen sind die innere Erschließung sowie die Stellplätze soweit möglich wasserdurchlässig auszuführen, was tendenziell zu einer Verbesserung der jetzigen Situation führen kann.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Durch die Tonabgrabung und anschließende Verfüllung ist von Veränderungen im Grundwasserkörper auszugehen. Über damit einhergegangene Veränderungen liegen keine genauen Informationen vor. Weiterhin ist der Bereich von Grundwasserabsenkungen durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus betroffen, wobei im weiteren Umfeld auch Grundwasserstützungsmaßnahmen stattfinden. Der Grundwasserstand des Gebiets kann daher nicht eindeutig angegeben werden, näherungsweise kann nach der Karte des Erft-Verbands von einem Grundwasserspiegel von etwa 51 – 52 m ü. NN ausgegangen werden (Lage des Gebietes knapp unter 60 m ü. NN.).

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Im Südwesten des Geltungsbereichs befindet sich ein angelegter Teich, der zur Einleitung des Niederschlagswassers von den angrenzenden Flächen sowie als Feuerlöschwasserreservoir dient und vermutlich einen direkten Anschluss an das Grundwasser besitzt. Er weist eine vergleichsweise naturnahe Ausprägung auf, ist allerdings vermutlich geprägt durch Nährstoffeinträge des angrenzenden Baumbestandes sowie durch dessen Beschattung.

Das Gelände liegt rd. 280 m westlich der Schwalm sowie rd. 200 m südlich des in die Schwalm mündenden Knippertsbaches und außerhalb des eigentlichen Auebereichs.

Abwasser

Das anfallende Abwasser aus dem Camping-/Wochenendplatz wird über das städtische Abwassernetz der städtischen Kläranlage zur Reinigung zugeführt. Das Oberflächenwasser versickert jeweils vor Ort oder wird dem Löschteich zugeleitet.

Auswirkungsprognose für das Schutzgut Wasser

Im Zuge der Abgrabung und der Wiederverfüllung der Lehmgrube im Bereich des Plangebietes wurde in den bestehenden Grundwasserkörper eingegriffen, zusätzlich verändern die Sumpfungsmaßnahmen des Tagebaus den Grundwasserstand. Nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen ist allgemein mit einem Wiederanstieg des Grundwassers zu rechnen. Die Anlage des „Camping- und Wochenendplatzes“ war vermutlich nicht mit relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden (kleinflächig gingen im Bereich von Versiegelungen durch die Vornutzung vorgeschädigte Versickerungsflächen verloren). Zwar weist der vermutlich durch den Löschteich angeschnittene Grundwasserspiegel eine gewisse Sensibilität auf, jedoch liegt durch die derzeitige Nutzung kein besonderes Gefährdungspotenzial vor. Der Bebauungsplan setzt im Bezug auf den Löschteich einen Erhalt mit möglichst naturnäher Ausgestaltung fest, weiterhin wird die Verwendung wassergefährdenden Pflanzenschutzmitteln untersagt.

Durch die planerische Sicherung einer „Camping- und Wochenendnutzung“ ergeben sich insgesamt keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut Wasser im Vergleich zur Bestands-Situation.

2.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima ist atlantisch geprägt mit Niederschlägen zwischen 750-800 mm/J und vorherrschenden Winden aus Südwest.

Im Bereich des Plangebietes ist von freilandklimatischen Bedingungen ohne besondere Funktionsbeziehungen zu lokalklimatischen Lasträumen o. Ä. auszugehen.

Durch die Anlage des Platzes bzw. durch die vorangegangene Lehmgrubenutzung kam es vermutlich zu geringfügigen kleinräumigen Änderung des Lokalklimas. Es sind keine relevanten lokalklimatischen oder lufthygienischen Vorbelastungen anzunehmen.

Auswirkungsprognose für das Schutzgut Klima / Luft

Durch die planerische Sicherung einer „Camping- und Wochenendnutzung“ ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut Klima/Luft im Vergleich zur Bestands-Situation. Im Bezug auf den globalen Klimaschutz i.S.d. § 1 Abs. 5 BauGB empfiehlt es sich grundsätzlich, die Isolierung der Gebäude zur Einsparung von Heizenergie zu verbessern und eine Versorgung des Platzes durch erneuerbare Energien anzustreben.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Bild des Platzes wird von der bestehenden Wochenend- und Wohnhausbebauung sowie von den meist Ziergehölz- und Rasen-dominierten Grünflächen bestimmt (s. Bestandsbeschreibung Kapitel 2.1.2). Grundsätzlich stellt der Platz damit einen Fremdkörper in der umgebenden Waldlandschaft dar. Allerdings ist die niedrige Bebauung durch die ausgeprägte Durch- und Eingrünung von der Straße und auch aus dem näheren Umfeld kaum sichtbar. Insbesondere der Gehölzstreifen entlang der Straße schirmt das Gelände optisch ab.

Weitere Vorbelastungen des Landschaftsbildes im Umfeld bestehen durch die südlich gelegene Fischzuchtanlage und die dortigen Fichtenanpflanzungen sowie durch die Bebauung des gegenüberliegenden „Camping- und Wochenendplatzes“.

Auswirkungsprognose für das Schutzgut Landschaft

Im Vergleich zur heutigen Situation sind zunächst keine wesentlichen Veränderungen des Landschaftsbildes durch die Aufstellung des BP V-6 zu erwarten. Es gelten auch für mögliche zukünftige Entwicklungen die Höhen- und Grundflächenbestimmungen der Camping- und Wochenendplatzverordnung (3,5 m Bauhöhe, max. Grundfläche von 50 m² der Wochenendhäuser). Positiv sind die Festsetzungen des Bebauungsplans zur besseren ökologischen und landschaftsbildlichen Eingliederung zu sehen, insbesondere zum Erhalt wertvollen Baumbestandes, zur Optimierung der straßenseitigen Eingrünung und zur Verwendung heimischer Gehölze bei Neuanpflanzungen sowie zur extensiven Entwicklung von mind. 2.000 m².

Die Entnahme einiger Gefahrenbäume im nächsten Umfeld des Geltungsbereiches führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Veränderungen.

Insgesamt sind im Vergleich mit der heutigen Situation durch den Bebauungsplan somit keine maßgeblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige Tongrube, die vermutlich keinen relevanten kulturhistorischen Wert aufweist.

Ein Vorliegen archäologisch bedeutsamer Artefakte ist aufgrund der Aufschüttung wenig wahrscheinlich. Inwieweit im Zuge der erfolgten Tonabgrabung und Wiederverfüllung bereits Schäden an möglichen archäologisch interessanten Objekten erfolgt sind, ist nicht bekannt.

An Sachgütern ist im Plangebiet der „Camping- und Wochenendplatz“ selbst mit seiner Bebauung und seinen sonstigen Anlagen zu nennen.

Auswirkungsprognose für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die planerische Sicherung einer „Camping- und Wochenendnutzung“ ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen für den Aspekt Kulturgüter im Vergleich zur Bestands-Situation. Sollten wieder Erwarten bei möglichen zukünftigen Erdbewegungen Hinweise auf archäologisch interessante Objekte auftreten, ist die Fundstelle zunächst unverändert zu erhalten, die Denkmalschutzbehörde (bzw. das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege) zu informieren und eine Weisung für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten (s. Hinweis BP).

Die bestehenden Sachgüter werden durch die Planung grundsätzlich gesichert.

2.1.8 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts besteht stets ein weitläufiges Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen (z.B. von Nähr- und Schadstoffen in Luft, Wasser, Boden, Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren) und eine enge Abhängigkeit von Lebensräu-

men und ihren Besiedlern (z.B. Boden – Pflanzen – Tiere, etc.). Im Plangebiet sind diese Wechselwirkungen durch den menschlichen Einfluss in Form der vorangegangenen Tonabgrabung und Verfüllung stark vorbelastet und durch die aktuelle Nutzung als Camping-/Wochenendplatz lokal gestört.

Eine enge Wechselbeziehung besteht auch zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild, Mensch (Aspekt naturbezogene Erholung) und der Ausprägung der Vegetation. Diesbezüglich liegt im Plangebiet eine (vergleichsweise geringe) Störung von Natur und Landschaft vor.

Die jeweiligen Wechselwirkungen sind bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung und in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei Nichtdurchführung der Planung wird von einer unveränderten Fortführung der aktuellen Nutzung ausgegangen. Als anderweitige Planungsmöglichkeit wird ein Rückbau der Anlagen auf der Fläche mit einer Rückführung in land- oder forstwirtschaftliche Nutzung betrachtet.

Bei Fortführung der aktuellen Nutzungen unter den aktuellen Bedingungen wäre nicht mit maßgeblichen Veränderungen des Umweltzustands und im Wesentlichen auch nur mit geringfügigen Unterschieden zum betrachteten Planfall (der auch eine mögliche Umgestaltung des Platzes, z.B. bei einem möglichen Wechsel des Besitzers beinhalten kann) zu rechnen.

Eine mögliche Einstellung der Nutzung und ein Rückbau des „Camping- und Wochenendplatzes“ wäre neben der persönlichen Betroffenheit der Betreiberin mit dem Verlust dieser Einrichtung für die Naherholung verbunden. Gleichzeitig würden die (vglw. geringen) Störeffekte auf Fauna und Flora entfallen, die der Platz an dieser Stelle verursacht. Eine tatsächliche Verbesserung für die umliegenden Biotope wäre dadurch allerdings vermutlich nur im direkten Nahbereich des Platzes zu erwarten, da die Intensität der Störwirkungen hier nur gering und wenig weitreichend sind und die überlagernden Störwirkungen der hier verlaufenden Straße weiter bestehen bleiben.

2.2.1 Weitere Belange des Umweltschutzes

Das BauGB führt in § 1 (6) 7. e) – h) weitere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

- e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern → der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern ist zu gewährleisten
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie → durch den Bebauungsplan unverändert
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts → soweit relevant berücksichtigt in den vorangegangenen Kapiteln

- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden → hier nicht relevant

3. Vermeidung und Ausgleich

3.1 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Um nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zukünftig zu vermeiden oder zu mindern werden die folgenden Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt:

- Dauerhafter Erhalt und Optimierung der Gehölzreihe entlang der Straße durch Unterpflanzung mit heimischen Sträuchern, bzw. bei Abgang Nachpflanzungen gem. Pflanzliste (Fläche für Anpflanzungen),
- Erhalt wertvoller Baumbestände (Laubbäume im Geltungsbereich mit Stammdurchmesser > 20 cm) bzw. bei Verlust/Abgang Nachpflanzungen mit heimischen Arten gem. Pflanzliste,
- Verwendung heimischer Gehölze gem. Pflanzliste bei Neuanpflanzungen,
- Erhalt des Löschteiches in möglichst naturnaher Ausprägung,
- Entwicklung einer Fläche von mind. 2.000 m² als extensive Grünfläche innerhalb des Geltungsbereichs (z.B. Extensivgrünland, ggf. mit einigen heimischen Gehölzen, Staudenbrache heimischer Arten, o. Ä.),
- Ausführung von innerer Erschließung und Stellplätzen soweit möglich mit wasserdurchlässigen Materialien (Schotter, Rasengitterstein, o. Ä.),
- Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtungstechnik mit einem UV-armen Lichtspektrum, die eine möglichst geringe Störwirkung für die Tierwelt entfaltet (nach Stand der Technik, heute z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen),
- Verbot der Verwendung von wassergefährdenden Pflanzenschutzmitteln.

Über die Festsetzungen des BP hinaus empfiehlt es sich grundsätzlich, i. S. d. § 1 Abs. 5 BauGB die Isolierung der Gebäude zur Einsparung von Heizenergie zu verbessern und eine Versorgung des Platzes durch erneuerbare Energien anzustreben.

Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Konfliktes empfiehlt die ASP Stufe 1 zum Bebauungsplan weitere Maßnahmen, die im BP als Hinweise aufgenommen werden. Insbesondere handelt es sich hierbei um Fällzeitenbeschränkungen sowie weitergehende Untersuchungen im Falle von wesentlichen Veränderungen am heutigen Gebäude- und Habitatbestand (vgl. Kapitel 5 und ASP Stufe 1).

4. Eingriffsregelung

Die Rechtsgrundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bilden § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 14 bis 18 BNatSchG und §§ 4 bis 6 LG NRW.

Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind diese gemäß Eingriffsregelung hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Vermeidung und der Ausgleich des Eingriffs sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Ausgleich von Eingriffen kann, soweit mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar, über geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB innerhalb des Bebauungsplans oder gem. §§ 1a Abs. 3, 135a Abs. 2 BauGB über weitergehende vertragliche Regelungen an anderer Stelle erfolgen.

Die quantitative Ermittlung des Eingriffsumfangs und die Ermittlung des Ausgleichbedarfs erfolgte im ‚Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan‘ (VDH 2000) nach der Arbeitshilfe der Landesregierung NW 1996 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Auf der Grundlage einer Beschreibung und Bewertung der einzelnen Biotoptypen erfolgte dort in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg eine Gegenüberstellung eines hypothetischen Ausgangszustandes (Intensivgrünland, geringfügige Versiegelung durch Gebäude und Zuwegung) mit einem beispielhaft angenommenen Planzustand (vgl. VDH 2000 und Anlage 1 dieses Umweltberichtes).

Im Rahmen der Wiederaufnahme des Verfahrens wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg abgestimmt, dass der Landschaftspflegerische Fachbeitrag von 2000 im Bezug auf die Eingriffsregelung im jetzigen Aufstellungsverfahren weiter zu verwenden ist. Zur Anpassung an die Erfordernisse der Ökokontoberechnungen des Kreises erfolgte eine Umrechnung der Biotoptypenwerte aus dem Verfahren von 1996 in das aktuelle Verfahren des LANUV ‚Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW‘ (2008). Die Bilanztabellen sind in Anlage 1 dargestellt.

Die Bilanzierung ergibt nach der Umrechnung in das Verfahren des LANUV innerhalb des Geltungsbereiches ein **Kompensationsdefizit von 5.141 Wertpunkten**.

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg erfolgt eine **externe Kompensation des ökologischen Defizits von 5.141 Wertpunkten** über das Ökokonto der Stadt Wegberg durch vertragliche Sicherung zwischen der Stadt Wegberg und der Eigentümerin des Platzes.

(Möglich ist zum Beispiel eine Kompensation durch eine Aufwertung um 4 Wertpunkte auf einer Fläche von 1.285 m², vgl. Anlage 1).

5. Spezieller Artenschutz

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten.

Bei artenschutzrechtlichen Prüfungen gem. VV-Artenschutz des MKULNV NW (2010) und Handlungsempfehlung von MKULNV und MWEBWV (2010) beschränkt sich der Prüfumfang aufgrund der Einschränkungen des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG im Wesentlichen auf die europäisch geschützten Arten. Unterschieden wird hierbei gem. MÜNLV (2007) zwischen planungsrelevanten (im Wesentlichen seltenen, gefährdeten) und nicht-planungsrelevanten (im Wesentlichen häufigen, nicht gefährdeten) Arten.

In der Vorprüfung Artenschutz zum Bebauungsplan V-6 (ASP Stufe 1, BKR 2013) wurde geprüft, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Belange durch die Planung berührt werden können, bzw. weitere Untersuchungen zur Klärung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten oder Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten erforderlich sind. Zusammenfassend ergab die Prüfung das folgende Ergebnis:

Insgesamt ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans schwerpunktmäßig mit dem Vorkommen zahlreicher vergleichsweise häufiger (nicht gefährdeter) Tierarten zu rechnen. Allerdings sind auch Vorkommen seltenerer bzw. geschützter Tierarten zu erwarten (Gebäudefledermäuse in den bestehenden Gebäuden, insbesondere Wohngebäude) bzw. nicht grundsätzlich auszuschließen (planungsrelevante Amphibien im Stillgewässer). Weiterhin sind Nistplätze verschiedener nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten im Bereich der Grünflächen anzunehmen. Bei maßgeblichen Umbaumaßnahmen im Bereich des Platzes (insbesondere an Gebäuden, bei Fällarbeiten oder Veränderungen des Teiches) kann es ohne die in der Vorprüfung formulierten Vermeidungsmaßnahmen (s. u.) zu Konflikten kommen.

Für die Bewertung der möglichen verkehrssicherungstechnischen Maßnahmen nördlich des Geltungsbereichs ist zu beachten, dass forstliche Maßnahmen gem. § 44 Abs. 4 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen, solange sie keine populationsrelevanten Effekte hervorrufen. Aufgrund der Gegebenheiten auf der Fläche (insbes. relativ hohes Störungs-niveau) wird ausgeschlossen, dass dort populationsrelevante Habitateigenschaften für planungsrelevante Tierarten vorliegen.

Es ist keine nutzungsbedingte relevante Erhöhung des Störungs-niveaus auf die umliegenden Schutzgebietsflächen durch den Bebauungsplan anzunehmen und es sind keine erheblichen Störungen dort lebender Tierarten zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Konfliktes

Folgende Maßnahmen werden in der ASP Stufe 1 zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Konfliktes empfohlen:

Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:

- Durchführung von Abrissarbeiten oder wesentliche Umbauarbeiten an Nebengebäuden oder Wochenendhäusern zwischen Dezember und Ende März (Berücksichtigung möglicher Fledermausvorkommen)
Alternativ kurzfristige Untersuchungen zur tatsächlichen Nutzung durch Fledermäuse bzw. Arteneingrenzung mit entsprechender Auswertung
- Durchführung von Rodungsarbeiten auf dem Platz ausschließlich zwischen Oktober und Februar (Berücksichtigung Vorkommen heimischer Vogelarten)

Eine weitergehende Untersuchung und Bewertung (ASP Stufe 2) ist erforderlich bei

- wesentlichen Maßnahmen an den Hauptgebäuden (aufgrund der möglichen Bedeutung als Wochenstube und möglicherweise auch als Winterquartier, ASP Stufe 2 für Gebäudefledermäuse)
- nachteiligen Veränderungen des Stillgewässers entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplans (aufgrund der möglichen Bedeutung für Amphibien, ASP Stufe 2 für Amphibien)

Als populationsstützende Maßnahmen wird weiterhin empfohlen

- bei der Neuanlage von Gebäuden auf „Fledermausfreundlichkeit“ zu achten (z.B. Einbau von Fledermausspaltensteinen o. Ä.)
- im Bereich der Grünflächen Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse anzubringen

Auch wenn durch die ggf. erforderliche forstliche Maßnahme auf dem nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden benachbarten Waldgrundstück gem. § 44 Abs. 4 kein artenschutzrechtlicher Konflikt ausgelöst wird, wird empfohlen

- die vorgesehenen Fällarbeiten auf der Fläche außerhalb der Brutzeiten durchzuführen und
- den Höhlenbaum und möglichst viele weitere ältere Eichen zu erhalten soweit es die Verkehrssicherungspflicht zulässt.

Bei Berücksichtigung der Maßnahmen ist kein Auslösen eines artenschutzrechtlichen Konfliktes zu erwarten. Die erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz sind im Bebauungsplan als Hinweis aufgeführt.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Technische Verfahren

Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Umfang und Detaillierung orientieren sich dabei problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand. Wesentliche **Arbeitsschritte** sind:

- Ortsbegehung
- Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation
- Qualitative Wirkungsabschätzung für die einzelnen Schutzgüter
- Beschreibung und Bewertung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

6.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Bezüglich des Aspektes Lärm liegen keine aktuellen Daten für das Untersuchungsgebiet vor, es wurden stattdessen Annahmen auf der Grundlage von Darstellungen der Umgebungslärmkartierung des MKULNV für benachbarte Flächen getroffen.

Es liegt keine aktuelle Biotoptypenkartierung im Plangebiet vor. Für die Eingriffsbilanzierung wurde im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgrund mangelnder Informationen über den tatsächlichen Ausgangszustand (verfüllte Tongrube) und nicht im Detail vorhersagbarer langfristiger Entwicklungen im Plangebiet im Rahmen der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatz“ (keine kleinteilige Vorgabe für Flächenaufteilung oder Versiegelungsflächen im SO) auf der Basis von mit den zuständigen Stellen abgestimmten Annahmen gearbeitet.

6.3 Monitoring

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans sowie zur Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung eines Artenschutzkonfliktes (Fällzeitenbeschränkung, ggf. Durchführung weiterer Untersuchungen) geboten.

Das Monitoring erfolgt üblicherweise ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans und wird in einem Fünf-Jahres-Intervall wiederholt, um ungewünschte und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erfassen.

Maßnahmen, die für die Bauphase bzw. für die Baumfällung oder für den Fall weiterer Umbaumaßnahmen erforderlich sind, sind während der entsprechenden Phasen zu überprüfen.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Wegberg beabsichtigt, einen in den 60iger Jahren des vorigen Jahrhunderts ohne planungsrechtliche Grundlage auf einer alten Abgrabungsfläche entstandenen Campingplatz, dessen Nutzung sich sukzessive in Richtung eines Wochenendhausgebietes weiterentwickelt hat, durch die Aufstellung des Bebauungsplans V-6, Rickelrath - Camping- und Wochenendplatz „Heidehaus“ planerisch zu sichern.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich. Deren Aufgabe ist es, die mit der Realisierung des Bauleitplans zu erwartenden baulast- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt frühzeitig, umfassend und medienübergreifend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Im Umweltbericht werden die umweltrelevanten Wirkungen des Bebauungsplans auf die einschlägigen Schutzgüter ermittelt. Die planerische Sicherung der bestehenden Anlagen stellt dabei einen Sonderfall dar, da anzunehmen ist, dass die wesentlichen Auswirkungen des Platzes bei seiner Entstehung eingetreten sind. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bereits vor Anlage des Platzes erhebliche Eingriffe durch die vorangegangene Abgrabung und anschließende Wiederverfüllung auf der Fläche stattgefunden haben. In der Bestandsbeschreibung der Schutzgüter wird die Nutzungsgeschichte der Fläche dargelegt und berücksichtigt. Als Auswirkungen der Planung sind jedoch schwerpunktmäßig diejenigen Effekte anzusehen, die sich im Vergleich zur Bestandssituation durch eine Rechtskraft des Bebauungsplans V-6 ergeben.

Der **Geltungsbereich des Bebauungsplans** liegt im Norden des Ortsteils Rickelrath westlich angrenzend an die Dülkener Straße. Er umfasst eine Fläche von rd. 1,2 ha. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite schließt sich ein weiterer „Camping- und Wochenendplatz“ an, ansonsten ist das Plangebiet eingefasst von Wald- und Forstparzellen, die zum Teil unter Naturschutz stehen, im Süden schließen sich Flächen einer Fischteichanlage an.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird von den bereits angelegten Wochenendhäusern sowie untergeordnet Wohnwagenstellflächen sowie den umgebenden Grünanlagen eingenommen. Zum Platz gehört weiterhin das Wohnhaus der Platzbetreiber mit Nebeneinrichtungen. Am südwestlichen Plangebietsrand liegt ein Teich, der zur Einleitung des Niederschlagswassers von den angrenzenden Flächen und als Feuerlöschwasserreservoir dient.

Durch den **Bebauungsplan** wird im Geltungsbereich durch die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatz“ eine entsprechende Nutzung dauerhaft planerisch gesichert. Zum Einen erhält damit die bisherige Entwicklung eine planerische Grundlage, zum Anderen wird auch für mögliche zukünftige Entwicklungen auf der Fläche ein verbindlicher Rahmen gesteckt.

Aus Gründen der Verkehrssicherung ist es voraussichtlich erforderlich, auf der nördlich an den Bebauungsplanbereich angrenzenden Waktfläche mit einem älteren Eichenmischwaldbestand einige Gefahrenbäume zu entnehmen.

Kurz bis mittelfristig sind im Geltungsbereich keine maßgeblichen Veränderungen und somit auch keine relevanten Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf die Schutzgüter im Vergleich zur jetzigen Situation zu erwarten. Die angenommene Belastung der Platznutzer durch Straßenverkehr bleibt vom Bebauungsplan unberührt. Die ökologischen Eigenschaften der Fläche wurden hauptsächlich durch die vorangegangene Abgrabung und Verfüllung bereits stark verändert. Im Zuge der Entwicklung der heutigen Nutzung kam es im Wesentlichen zur Anlage von Gebäuden, Zuwegungen und Grünflächen auf der verfüllten Fläche, wie sie sich heute darstellen. Störeffekte auf das Umfeld sind nur im Nahbereich anzunehmen, wo sie z. T. von den Effekten der dort verlaufenden Straße überlagert werden. Die sensiblen Bereiche der umliegenden Schutzgebiete konnten sich parallel zum Bestehen des Platzes entwickeln, erhebliche Störwirkungen des Platzes auf diese Flächen sind nicht entsprechend anzunehmen.

Langfristig sind durch die planerische Sicherung einer Nutzung als „Camping- und Wochenendplatz“ grundsätzlich auch umfangreiche Umbaumaßnahmen im Rahmen der zulässigen Nutzungsart möglich (z.B. bei einem möglichen Wechsel des Besitzers). Denkbar sind Abrissarbeiten und eine „Neuordnung“ der verschiedenen Flächen zur Camping- und Wochenendplatznutzung mit Neuanlagen von Aufstellplätzen, Wochenendhäusern und Grünflächen. Ein höherer Bebauungsgrad als heute ist kaum möglich, da die geltenden Vorgaben der einschlägigen Camping- und Wochenendplatzverordnung diesbezüglich nahezu ausgeschöpft sind.

Zur **Steuerung insbesondere möglicher zukünftigen Entwicklungen** steckt der Bebauungsplan einen Rahmen ab, in dem Verkehrsflächen auf das Notwendige reduziert werden und auch die ökologische und landschaftsbildliche Einpassung berücksichtigt wird. Im Wesentlichen sind wertvolle Laubbäume im Geltungsbereich zukünftig zu erhalten, bzw. nicht erhaltbare Bäume zu ersetzen und bei Anpflanzungen heimische Gehölzarten zu verwenden. Der Löschteich ist als Stillgewässer mit möglichst naturnaher Ausprägung zu erhalten, eine Verwendung von wassergefährdenden Pflanzenschutzmitteln in den Freiflächen ist verboten und die Beleuchtung ist möglichst störarm auszuführen. Weiterhin sind im Sondergebiet auf mindestens 2.000 m² extensive Grünflächen zu entwickeln.

Zur Beurteilung **artenschutzrechtlicher Aspekte** wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe 1) durchgeführt (BKR 2013). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei bestimmten Maßnahmen im Geltungsbereich geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind (insbesondere Fällzeiten- und Abrisszeitenbeschränkungen) und bei weiterreichenden Umgestaltungsmaßnahmen auf dem Platz (Abrissarbeiten an den Wohngebäuden, Umgestaltung des Löschteichs) weitere Untersuchungen und Bewertungen i. S. einer Artenschutzprüfung Stufe 2 erforderlich sind. Werden diese Hinweise berücksichtigt, ist nicht mit dem Auslösen arten-

schutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen. Die möglichen verkehrssicherungstechnischen Maßnahmen auf der benachbarten Fläche unterliegen nur eingeschränkt dem speziellen Artenschutz und ein Auslösen von Verbotstatbeständen ist dort nicht zu erwarten. Trotzdem sollten auch dort Fällzeitenbeschränkungen berücksichtigt und möglichst viele ältere Eichen erhalten werden.

Im Bezug auf den Aspekt der **Eingriffsregelung und des Kompensationserfordernisses** werden die Ergebnisse eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Vorhaben aus dem Jahr 2000 berücksichtigt (VDH 2000). Dort erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg eine Gegenüberstellung eines hypothetischen Ausgangszustandes (Intensivgrünland, geringfügige Versiegelung durch Gebäude und Zuwegung) mit einem beispielhaft angenommenen Planzustand.

Im Rahmen der Wiederaufnahme des Verfahrens wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg vereinbart, dass der Landschaftspflegerische Fachbeitrag im Bezug auf die Eingriffsregelung im jetzigen Aufstellungsverfahren weiter zu verwenden ist, wobei eine Umrechnung in das heute gebräuchliche Bilanzierungsverfahren nach LANUV 2008 erfolgte.

Die Bilanzierung ergibt nach der Umrechnung innerhalb des Geltungsbereiches ein **Kompensationsdefizit von 5.141 Wertpunkten**.

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg erfolgt eine **externe Kompensation des ökologischen Defizits von 5.141 Wertpunkten** über das Ökokonto der Stadt Wegberg durch vertragliche Sicherung zwischen der Stadt Wegberg und der Eigentümerin des Platzes.

Insgesamt sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans im Vergleich zur Bestandssituation durch die getroffenen Festsetzungen und bei Berücksichtigung der Hinweise keine maßgeblichen negativen Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter zu erwarten.

8. Quellen

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003): Regionalplan: Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Aachen
- GEOLOGISCHES DIENST NRW (2004): Karte der schutzwürdigen Böden. – Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1:50 000, digitale Karte (CD)
- IBL – INSTITUT FÜR BAUSTOFFPRÜFUNG UND BERATUNG JÄGERMANN GMBH (2003): Campingplatz Rickelrath, 13.03.2013
- MKULNV NRW – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen
- MKULNV NRW – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Umgebungslärmkarten NRW (<http://www.umgebungslaerm.nrw.de>)
- MUNLV NW (JETZT MKULNV) – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ UND MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW / LANDESBETRIEB STRASSENBAU NRW (2010): Straßenverkehrszählung 2010 an den Straßen des überörtlichen Verkehrs
- KREIS HEINSBERG/LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2003/2005): Landschaftsplan III / 6 Schwaßplatte vom 1.08.2003 mit 1. Änderung vom 29.08.2005 Umsetzung der FFH-RL und der VS-RL
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN – LINFOS (2009-2011): Sach- und Grafikdaten zu Schutzgebieten, Biotopkatasterflächen, Planungsrelevanten Arten (MTB, Fundpunkte)
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2008) : Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen Stand März 2008
- STADT WEGBERG 2008: Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg
- TRAUTMANN, W. (1973): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200 000 – Potentielle natürliche Vegetation -- Blatt CC 5502 Köln, Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege Heft 6, Bonn-Bad Godesberg
- VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH (2000): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. ... Wochenendstellplatz Rickelrath (Vorabzug Stand Mai 2000)

9. Rechtsgrundlagen

BAUGB BAUGESETZBUCH

vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), Stand: zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) 1998, Stand: zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 31.7.2009

BBodSchV Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung

vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), Stand: zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 31.7.2009 I 2585

BNATSchG BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6.2.2012

LG NRW Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft; in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

LWG NRW Landeswassergesetz

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), Stand zuletzt geändert 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

VV-Artenschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010

WHG Wasserhaushaltsgesetz

Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist

DIN – 18005 Deutsche Norm Schallschutz im Städtebau (2002)

Anlage 1 **Bilanztabellen aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (VDH 2000) und mit der ULB des Kreises Heinsberg abgestimmte Umrechnung in das Verfahren LANUV 2008**

Tabellen Landschaftspflegerischer Fachbeitrag nach der „Arbeitshilfe der Landesregierung NW“ 1996 (Auszug aus VDH 2000, S. 18f)

Tabelle 2: Ausgangszustand

Zeilen-Nr.	Code	Info/typ	Flächeninh.	Grundwert	Korrektur-Faktor	Gesamtwert Flächeninh.	Flächenwert Grundwert
1	1.1	versiegelte Fläche (Gebäude)	688,57	0	1	0	0
2	1.1	versiegelte Fläche (Straße, Zufahrt)	648,60	0,5	1	0,5	484,65
3	3.2	Intensivgrünland (Wiese)	9483,29	4	1	4	37921,16
4	1.3	Kiesfläche	398,00	1	1	1	398,00
5	7.1	Siedgewässer (Fluss und Uferzone)	183,08	3	1	3	551,04
6	8.2	Bäume	122,99	8	1	8	976,00
Gesamtfläche			11056,49			Gesamt	40030,25

Tabelle 3: Planung / Endzustand

Zeilen-Nr.	Code	Info/typ	Flächeninh.	Grundwert	Korrektur-Faktor	Gesamtwert Flächeninh.	Flächenwert Grundwert
1	1.1	versiegelte Fläche / Zufahrt	80,52	0	1	0	0,00
2	1.1	versiegelte Fläche / Gebäude	545,28	0	1	0	0,00
3	1.1	Straße mit mechanischer Versickerung	1494,09	0,5	1	0,5	702,04
4	1.1	Stellplätze Besucher (nachgeschaltete Versickerung)	157,50	0,5	1	0,5	78,75
5	1.1	Stellplätze Wohnmobilstellen	491,50	0,5	1	0,5	245,75
6	1.1	maximal versiegelte Fläche Aufstellplätze, mit Dachwasserentwässerung	1905,00	0,5	1	0,5	780,00
7	1.3	Kiesfläche Hof	599,41	1	1	1	599,41
8	4.5	Extensivgrünland	57313,30	3	1	3	17193,90
9	7.1	Siedgewässer	183,68	3	1	3	551,04
10		Uferzone des Teiches (Weiche)	193,54	8	1	8	1173,24
11	8.6	Waldland	217,00	5	1	5	1932,00
12	8.1	Hecken, Feldgehölz	360,29	7	1	7	2661,40
13	8.2	Bäume	115,00	8	1	8	920,00
Gesamtfläche			11060,49			Gesamt	27195,63

Bilanz

Differenz Ausgangszustand
und Planung

13034,57

Umrechnungstabellen in das Verfahren für die Eingriffsregelung nach LANUV 2008

Tabelle 4: Ausgangszustand

Biotoptyp	Code	Fläche (m ²)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Gebäude	VF0	667	0	1	0	0
Straße	VF0	848	0	1	0	0
Wiese	EAd2	9.480	3	1,17	3,51	33.276
Kies	VF1	358	1	1	1	358
Stillgewässer	FFw6	184	4	1	4	735
Bäume	BF3,30,ta-11	122	5	1	5	610
Summe A		11.658				34.979

Tabelle 5: Planung / Endzustand

Biotoptyp	Code	Fläche (m ²)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Zufahrt	VF0	80	0	1	0	0
Gebäude	VF0	545	0	1	0	0
Straße mit Versickerung	VF0	1.404	0	1	0	0
Stellplätze Versickerung	VF0	163	0	1	0	0
Stellplätze Wochenendhäuser	VF0	488	0	1	0	0
Aufstellplätze	VF0	1.560	0	1	0	0
Kiesfläche	VF1	596	1	1	1	596
Extensivrasen	HJmc2	5.731	4	1	4	22.925
Stillgewässer	FFw6	184	4	1	4	735
Uferzonen	BE100, ta1	196	7	1	7	1.389
Waldrand	AVta1g	217	8	1	8	1.736
Hecken Feldgehölz	BAta1g	300	5	1	5	1.901
Bäume	BF3,30,ta-11	115	5	1	5	575
Summe B		11.658				29.837
Defizit (B - A)		0				-5.141

Tabelle 6: mögliche Kompensation

Biotoptyp Kompensationsfläche Istzustand C1	Fläche (m ²)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
	1.285	2	1	2	2.571
Biotoptyp Planung C2	Fläche (m ²)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
	1.285	6	1	6	7.712
Differenz (C2-C1)					5.141
Differenz (C - B)					0

Stadt Wegberg
Nr. V-6 Rickelrath Camping- und Wochenendplatz "Heid-
haus"
Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung

Stand: 14. März 2013

Auftraggeber

Frau Silvia Wallrath

Dülkener Straße 89

41844 Wegberg

Auftragnehmer

**BKR Aachen, Castro & Hinzen
Stadt- und Umweltplanung**

Kirberichshofer Weg 6, 52066 Aachen

Tel.: 0241/47058-0

Fax: 0241/47058-15

Email: info@bkr-ac.de

Projektnummer

31107

Projektleitung

Dipl.-Ing. Bernd Noky

Bearbeitung

Dipl. Umweltwiss. Inge Ahlhelm

Stand

14. März 2013

Gliederung

1. Einleitung	2
2. Lage und Charakteristika des Untersuchungsgebietes	3
3. Vorprüfung Artenspektrum	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	9
5. Artenschutzrechtliche Bewertung der Auswirkungen unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen	10
6. Literatur	13
7. Rechtsgrundlagen	13
Anlage 1 Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für das MBT 4803 Wegberg (LANUV 2012) und gutachterliche Bewertung der möglichen Habitatfunktionen im Geltungsbereich	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich BP V-6	4
Abbildung 2: Blick über die Erschließungsachse des Platzes (li) und Löschteich (re)	5
Abbildung 3: Waldbestand nördlich des Plangebietes (li) und dortige Spechthöhle (re)	5
Abbildung 4: Geschützte und schutzwürdige Flächen im Plangebiet und seinem Umfeld	6

1. Einleitung

Die Stadt Wegberg beabsichtigt, einen in den 60iger Jahren des vorigen Jahrhunderts auf einer alten Abgrabungsfläche entstandenen Campingplatz, dessen Nutzung sich sukzessive in Richtung eines Wochenendhausgebietes weiterentwickelt hat, durch die Aufstellung des Bebauungsplans V-6, Rickelrath - Camping- und Wochenendplatz „Heidhaus“ planerisch zu sichern, ohne wesentliche weitere Entwicklungen zuzulassen. Zur Verkehrssicherung ist voraussichtlich auf einer angrenzenden Waldparzelle außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans die Entnahme einiger Gefahrenbäume erforderlich.

Die Fläche des Änderungsbereichs (Plangebiet) wird von den Anlagen des Platzes dominiert, umliegend stocken Waldbestände. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht von vornherein auszuschließen. Die Vorprüfung Artenschutz (ASP Stufe 1) dient der Klärung, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Belange durch die Planung berührt werden können, bzw. weitere Untersuchungen zur Klärung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten erforderlich sind.

Artenschutzrechtliche Belange in der Vorprüfung

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten. Im Bezug auf europäisch geschützte FFH-Anhang-IV-Arten¹ und europäische Vogelarten² ist es verboten

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG u. a. bei Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Bei artenschutzrechtlichen Prüfungen gem. VV-Artenschutz des MKULNV NW (2010) und Handlungsempfehlung von MKULNV und MWEBWV (2010) beschränkt sich der Prüfumfang daher im Wesentlichen auf die o. g. europäisch geschützten Arten. Unterschieden wird hierbei gem. MUNLV (2007) zwischen planungsrelevanten (im Wesentlichen seltenen, gefährdeten) und nicht-planungsrelevanten (im Wesentlichen häufigen, nicht gefährdeten) Arten. Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird durch eine abschätzende Prognose geklärt,

¹ streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

² in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet,
- in einer Ortsbegehung die Lebensraumpotenziale der Fläche bewertet sowie
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet und mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten bzw. zu einem vertieften Untersuchungsbedarf formuliert.

Informationsquellen

Zur Klärung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten wurden die folgenden Informationsquellen berücksichtigt:

- Vegetationsbestand / Habitatpotenzialanalyse (Ortsbegehung 11.1.2013)
- Fundpunktkataster des LANUV für das MTB 4803 Wegberg (Datenlieferung vom 21.12.2012)
- Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV mit der Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für das Messtischblatt (MTB) 4803 Wegberg sowie Verbreitungskarten, Steckbriefen und Kurzbeschreibungen planungsrelevanter Arten (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de>, Dezember 2012)
- Daten zu Schutzgebieten (NSG, FFH, LSG, etc.) und schutzwürdigen Gebieten / Biotopkatasterflächen des LANUV (Landschaftsplan III6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg, 2005 und <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/downloads> 12.2012)
- Anfrage bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg nach sonstigen, möglicherweise lokal vorliegenden Informationen über Vorkommen planungsrelevanter Arten (Mail vom 12.02.2013, Hr. Dismon)

2. Lage und Charakteristika des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UGB) umfasst im Wesentlichen den Geltungsbereich des Bebauungsplans V-6. Möglicherweise relevante Strukturen im Umfeld werden ebenfalls betrachtet, um mögliche funktionale Beziehungen zu berücksichtigen.

Die Fläche liegt nördlich des ländlich geprägten Ortsteils Wegberg-Rickelrath an der Dülkener Straße im Bereich einer ehemaligen, wiederverfüllten Tonabgrabung. Umliegend befinden sich neben einer Fischteichanlage im Süden und einem weiteren „Camping- und Wochenendplatz“ im Osten vor allem ausgedehnte Waldflächen, die die Schwalm und ihre Nebengewässer begleiten. Insgesamt weist das UGB durch die Platznutzung und die nahe Straße ein vergleichsweise hohes Störungslevel auf.



Abbildung 1: Geltungsbereich BP V-6
Quelle: Daten der Stadt Wegberg

Aktueller Bestand

Die ursprüngliche Vegetation im Bereich des Platzes wurde vermutlich spätestens im Zuge des Tonabbaus beseitigt. Heute dominieren auf der Fläche die Anlagen des „Camping- und Wochenendplatzes“ mit Wochenendhausbebauung sowie Nebenanlagen und Grünflächen, einem Verwaltungs- und Wohngebäude mit Nebengebäuden wie Garagen und Schuppen. Die Zuwegungen auf dem Platz sind überwiegend geschottert oder mit Rasengittersteinen o. Ä. ausgeführt, nur die zentrale Zufahrt ist asphaltiert.

Die Grünflächen werden von Rasenflächen und Ziergehölzen (Rhododendron, Scheinzypressen, etc.) dominiert, in einigen Bereichen finden sich auch Laubgehölze (Birken, Hainbuchen, Hartriegel, etc.). Der Hauptweg wird von einer Birkenreihe (Stammdurchmesser rd. 20 cm) begleitet und am Nordrand ragen die Kronen der dort stehenden Eichen auf das Grundstück.

Entlang der Dülkener Straße befindet sich ein zweireihiger Gehölzstreifen aus Eichen, Buchen, und Linden mit Stammdurchmessern von 30-60 cm mit etwas Unterwuchs und bereichsweise Grünschnitt.

Am südwestlichen Plangebietsrand liegt ein angelegtes Stillgewässer (ca. 350 m²), das zur Einleitung des Niederschlagwassers von den angrenzenden Flächen und als Feuerlöschwasserreservoir dient. Er ist vergleichsweise naturnah und unverbaut ausgeprägt.

Im Zuge der Ortsbegehung wurden im Bereich des Platzes keine Baumhöhlen, Horste oder Schwalbennester gesichtet. Die bestehenden Gebäude weisen zahlreiche Spalten auf und es sind dort auch Hohlräume unterschiedlicher Größe anzunehmen.



Abbildung 2: Blick über die Erschließungsachse des Platzes (li) und Löschteich (re)
BKR, Begehung im Mai 2011

Im direkten Umfeld finden sich ältere Eichen-Kiefern- sowie Kiefernbestände mittleren Alters und junge Buchenanpflanzungen. Direkt an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich eine rd. 2 m hohe Geländekante, jenseits davon stockt ein älterer Waldbestand überwiegende aus Eichen mittleren bis höheren Alters (darunter einige Gefahrenbäume). Im Zuge der Ortsbegehung wurde dort ein Baum mit einer Spechthöhle aufgenommen. Direkt an der Geländekante stehen neben Eichen auch vermehrt Kiefern und Ziergehölze.



Abbildung 3: Waldbestand nördlich des Plangebietes (li) und dortige Spechthöhle (re)
BKR, Ortsbegehung im Rahmen der ASP Stufe 1 im Januar 2013

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes V-6 befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG 2.2-1 „Schwalmplatte“).

Im Westen, Norden und Osten schließt sich ein Naturschutzgebiet (NSG HS-006 „Schwalmbruch, Muehlenbach- und Knippertzachtal“) an.

Teile des NSG (in größerem Abstand zum UGB) sind überlagert mit Ausweisungen als gesetzlich geschützte Biotopflächen. Weitere Teile des NSG sind als FFH-Gebiet (DE-4803-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“) und Vogelschutzgebiet (DE-4603-401 VSG „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“) ausgewiesen.



Abbildung 4: Geschützte und schutzwürdige Flächen im Plangebiet und seinem Umfeld
Quellen: Grafikdaten des LANUV, Daten des Kreises Heinsberg

3. Vorprüfung Artenspektrum

Konkrete Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Fläche und in ihrem näheren und weiteren Umfeld

Es liegen keine **Fundpunkte des Katasters planungsrelevanter Tierarten** des LANUV innerhalb des Plangebiets und seines nächsten Umfelds. Im weiteren Umfeld befinden sich zahlreiche bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des NSG/VSG/FFH-Gebiet. Schwerpunktmäßig handelt es sich hierbei um anspruchsvollere Waldarten, insbesondere der Feuchtwälder (wie Nachtigall, Pirol, verschiedene Spechtarten, etc.), um Wasservogelarten (wie Eisvogel, Rohrdommel, Zwergtaucher, verschiedene Entenarten, etc.) und sonstige wassergebundene Tierarten (wie Amphibien, Wasserschnecken, Libellen, etc.) sowie verschiedene Fledermausarten.

Während der **Ortsbegehung** wurden auf den Flächen verschiedene Vogelarten beobachtet. Es handelte sich dabei um vglw. häufige, nicht planungsrelevante Arten wie Amseln, Blau- und Kohlmeisen, Buchfinken, Kleiber und in den Waldbeständen mindestens zwei Buntspechte. Alle europäischen Vogelarten sind gem. BNatSchG besonders geschützt. Die Platzbesitzerin berichtet zudem von häufigen sommerlichen Sichtungen von Fledermäusen auf dem Platz sowie von gelegentlichen Aufenthalten von Graureiher und Enten am Löschteich.

Seitens der **Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg** liegen keine weiteren Informationen / Hinweise über mögliche Vorkommen relevanter Arten für das Untersuchungsgebiet vor.

Potenziell im Raum Wegberg vorkommende planungsrelevante Tierarten

Die **Liste planungsrelevanter Tierarten für das MTB 4803 Wegberg** des LANUV für die Lebensraumkategorien Feucht- und Nasswälder, Laubwälder, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Stillgewässer (und hypothetisch Fettwiesen und -weiden) nennt insgesamt 48 planungsrelevante Tierarten für die Gruppen Säugetiere, Vögel und Amphibien (s. Anlage 1). Die Messtischblattdaten sind nicht spezifisch auf das UGB zugeschnitten, sondern stellen eine Zusammenstellung der im gesamten MTB vorkommenden planungsrelevanten Arten für die ausgewählten Lebensraumtypen dar.

Unter den Säugetieren auf der Liste finden sich 9 Fledermausarten, darunter vor allem Gebäude bewohnende (wie Zwerg- und Breitflügelfledermaus sowie Teichfledermaus und Zweifarbfledermaus) und ältere Gehölze bzw. Wald bewohnende Fledermausarten (wie Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr und Wasserfledermaus). Als weiterer Säuger wird der Biber für das MTB gelistet, für den ein Vorkommen im UGB allerdings nicht anzunehmen ist.

Weiter werden 34 Vogelarten auf der Liste aufgeführt, darunter Greifvögel strukturreicher Landschaften mit großem Aktionsradius (wie Mäusebussard, Habicht, Sperber), Arten strukturreicher Ortsränder, Parkanlagen (wie Steinkauz, Mehl- und Rauchschwalbe, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Neuntöter, Turmfalke, etc.), typische Waldarten (wie Schwarz- und Mittelspecht, Waldkauz, Nachtigall, Pirol, etc.), sowie auch Arten, schilfreicher, ungestörter Gewässer (wie Rohrweihe, Wasserralle, Zwergtaucher, Rohrdommel, etc.) und Arten der offenen Feldflur (wie Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz).

An Amphibien werden die drei gewässergebundenen Arten Kreuzkröte, Kammmolch und Moorfrosch und an Reptilien die Zauneidechse aufgeführt.

Potenzielle Habitatfunktionen im Untersuchungsgebiet für die möglichen planungsrelevanten Tierarten (Habitatpotenzialanalyse)

In der Potenzialanalyse werden die Hinweise und Informationen über die gesichert und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten mit den im UGB aufgenommenen Strukturen abgeglichen. Im Ergebnis wird abgeschätzt und bewertet, welche Habitatfunktionen für planungsrelevante Tierarten im UGB anzunehmen sind und für welche Tierarten keine Funktionen anzunehmen sind.

Gebäude

Es ist anzunehmen, dass in dem Wohngebäude und den Schuppen, evt. auch in einigen Wochenendhäusern Gebäudefledermäuse vorkommen. Wahrscheinlich sind Sommerquartiere, bzw. kleine Wochenstuben von Arten wie Zwerg- und Breitflügelfledermaus, nicht auszuschließen auch Teich- und Zweifarbfledermaus sowie Braunes Langohr. Größere Winterquartiere sind eher unwahrscheinlich, können aber für die frostfreien Bereiche im Wohnhaus, z.B. Dachboden nicht ausgeschlossen werden.

Grünflächen

Anzunehmen sind für die Gehölze und Wiesenflächen der Grünflächen um die Gebäude Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie als Nahrungshabitate hauptsächlich für wenig anspruchsvolle, ubiquistische Tierarten aus verschiedenen Tiergruppen, wie die während der Ortsbegehung registrierten Vogelarten, häufige Kleinsäuger, Insekten, etc.

Vorkommen des Gartenrotschwanzes sind aufgrund mangelnder Strukturen (Halbhöhlen in alten Bäumen, z.B. in Kopfweiden und alten Obstbäumen) und des hohen Störungsniveaus auf dem Platz nicht zu erwarten.

Anzunehmen sind in den Grünflächen Nahrungshabitate von untergeordneter Bedeutung für Arten aus dem Umfeld (möglich z.B. Greife wie Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Waldkauz). Für die in den Gebäuden vermuteten Fledermausarten (s.o.) können die offenen Bereiche als Jagdhabitate z.T. von relevanter Bedeutung sein.

Aufgrund des benachbarten Löschteichs sind auch in untergeordneter Dimension Landlebensräume für Amphibien denkbar, allerdings scheinen die direkt an den Teich anschließenden Böschungs- und Waldbereiche diesbezüglich deutlich geeigneter.

Löschteich

Der Löschteich mit dem umgebenden Böschungsufer kann verschiedenen Amphibienarten als Lebens- und Fortpflanzungsstätte dienen. Grundsätzlich gilt dies auch für die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes. Zwar weist der Löschteich diesbezüglich keine optimalen Bedingungen auf (insbesondere berichtet die Besitzerin von einem Fischbesatz des Teiches), gänzlich auszuschließen sind Vorkommen jedoch nicht.

Daneben kann der Teich trotz seiner geringen Größe verschiedenen Fledermausarten (s.o.) als Jagdhabitat sowie weniger scheuen Wasservogelarten aus dem weiteren Umfeld (z.B. Graureiher, Enten, etc.) als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung dienen.

Für Arten, die auf Wasserflächen mit größeren und ruhigen Schilfbeständen angewiesen sind (wie Rohrweihe, Wasserralle, Rohrdommel, etc.), bietet der Teich kein geeignetes Habitat. Diese sind z.B. im NSG- und FFH-Gebiet im weiteren Umfeld des UGB zu erwarten.

Waldflächen im direkten Umfeld des Geltungsbereichs

Die MTB-Liste des LANUV enthält einige Tierarten, die grundsätzlich in mittelalten bis alten heimischen Baumbeständen vorkommen können. Ein Teil dieser Arten baut oder nutzt Fortpflanzungs-/Nistplätze, die im Zuge einer Ortsbegehung gut erkennbar wären. Dazu gehören Greifvogelhorste, größere Specht- oder sonstige Baumhöhlen.

Greifvogelhorste, größere Baumhöhlen oder auch Überreste größere Vogelnester wurden bei der Ortsbegehung nicht gesichtet. In einer Eiche nördlich des Geltungsbereichs befindet sich eine Spechthöhle und es hielt sich ein Buntspecht in dem Bestand auf. Es ist anzunehmen, dass es sich um die Höhle des Buntspechtes handelt, zumal dieser vergleichsweise tolerant gegenüber Störungen ist. Für störungsempfindliche Waldarten sind die umliegenden, weniger gestörten Waldbestände des NSG bzw. FFH-Gebietes als deutlich attraktiver anzusehen.

Einige ältere Bäume im nahen Umfeld sind stark mit Efeu überwachsen, es ist daher nicht auszuschließen, dass sich hier kleine Baumspalten oder weitere kleine Höhlen befinden. In solchen Bereichen können sich auch Spaltenquartiere für Fledermäuse befinden. Anzunehmen sind vor allem kleine Sommer- oder Zwischenquartiere einzelner Männchen, jedoch keine größeren Wochenstuben oder Winterquartiere.

Vorkommen von Nachtigall oder Piroi sind hier aufgrund des Störungsniveaus ebenfalls als eher unwahrscheinlich anzunehmen, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Auch für diese Arten sind die umliegenden, weniger gestörten Waldbestände als deutlich attraktiver anzusehen.

Für die planungsrelevanten Tierarten, die in den umliegenden, weniger gestörten Waldbereichen (NSG, FFH-Gebiete, VSG, Biotopkatasterflächen) vorkommen können, sind in den direkt an den Geltungsbereich angrenzenden Waldbeständen insgesamt eher Teilhabitatfunktionen, z.B. als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung anzunehmen.

Die Arten der offenen Feldflur wie Rebhuhn, Kiebitz, Wachtel der MTB-Liste sind im UGB habitatbedingt nicht zu erwarten. Auch ist nicht davon auszugehen, dass die von Wald umgebene Fläche unmittelbar nach der Verfüllung der Tongrube unter hypothetischer Grünlandnutzung relevante Habitatfunktionen für diese Arten aufwies.

Anlage 1 enthält die zusammenfassende Bewertung möglicher Habitatfunktionen des Untersuchungsgebietes für planungsrelevante Tierarten auf der Grundlage der MTB-Daten des LANUV.

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Bebauungsplan sieht eine Nutzung als „Camping- und Wochenendplatz“ vor. Seit der Wiederverfüllung einer Tongrube hat sich an diesem Standort bis heute bereits eine entsprechende Nutzung entwickelt, die nun planerisch gesichert werden soll.

Zunächst ist es wahrscheinlich, dass die bisherige Nutzung unverändert fortgeführt wird. Aus Gründen der Verkehrssicherung ist es voraussichtlich erforderlich, auf der nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Waldfläche einzelne Gefahrenbäume zu entnehmen. Von weiteren maßgeblichen Veränderungen ist kurz- bis mittelfristig nicht auszugehen.

Langfristig sind durch die planerische Sicherung einer Nutzung als „Camping- und Wochenendplatz“ grundsätzlich auch umfangreiche Umbaumaßnahmen im Rahmen der zulässigen Nutzung möglich. Für diese zukünftigen Entwicklungen steckt der Bebauungsplan einen Entwicklungsrahmen ab:

Eine höhere Bebauungsdichte ist aufgrund der Abstands- und Grundflächenvorgaben der Camping- und Wochenendplatzverordnung kaum möglich - wohl aber eine Umstrukturierung von heutigen Bau- und Grünflächen.

Der Bebauungsplan setzt für seinen Geltungsbereich u. a. fest, dass wertvolle Laubbäume zukünftig zu erhalten, bzw. nicht erhaltbare Bäume zu ersetzen und bei Anpflanzungen heimische Gehölzarten zu verwenden sind. Weiterhin ist vorgegeben, einen Anteil extensiver Grünflächen zu entwickeln. Der Löschteich ist als Stillgewässer zu erhalten, wobei eine möglichst große Naturnähe zu erreichen ist. Zur Beleuchtung des Platzes sollen möglichst störarme Techniken gewählt werden (z.B. Na-Dampf-Niederdrucklampen).

Bei Veränderungen der heutigen Situation sind **im Plangebiet** im Wesentlichen die folgenden für den Artenschutz **relevanten Auswirkungen** zu erwarten:

- Abriss von bestehenden Gebäuden mit Zerstörung ihrer aktuellen Habitatfunktionen und ohne Vermeidungsmaßnahmen Gefährdung von Individuen dort lebender Tiere
- Baumfällungen oder sonstige Vegetationsbeseitigung im Zuge von Umstrukturierungen mit Verlust der entsprechenden Habitatfunktionen und ohne Vermeidungsmaßnahmen Gefährdung von Individuen dort lebender Tiere
- Neuanlage von Gebäuden mit möglicherweise andersartigen Habitateigenschaften
- Umgestaltung, Neuanlage von Grünanlagen mit unterschiedlichen Habitatqualitäten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bebauungsplans bezüglich extensiver Nutzung und Gehölzartenverwendung
- Temporäre Störeffekte während der Umgestaltungsmaßnahmen (Baulärm- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen)

Bei ggf. erforderlichen verkehrssicherungstechnischen Maßnahmen in direkt angrenzenden Waldbeständen sind die folgenden Wirkungen möglich:

- Entnahme einzelner Gefahrenbäume mit der Zerstörung ihrer aktuellen Habitatfunktionen und ohne Vermeidungsmaßnahmen mit Gefährdung von Individuen dort lebender Tiere
- Temporäre Störeffekte während der Fällarbeiten

Mit einer relevanten dauerhaften Erhöhung des Störungsniveaus durch die Nutzung des „Camping- und Wochenendplatzes“ ist nicht zu rechnen, da grundsätzliche Veränderungen der Nutzungsart nicht zulässig sind.

5. Artenschutzrechtliche Bewertung der Auswirkungen unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die durch die Planung möglichen Auswirkungen auf die im UGB zu erwartenden planungsrelevanten Tierarten unter den Vorgaben des speziellen Artenschutzes des §§ 44, 45 des BNatSchG bewertet. Hierbei werden ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen genannt und berücksichtigt.

Beim **Abriss oder wesentlichen Umbaumaßnahmen am Gebäudebestand** (Wochenendhäuser, Nebengebäude) kann es zu erheblichen Störungen von dort lebenden Fledermäusen oder auch zur Tötung von Fledermausindividuen kommen. Um dies zu vermeiden, sind Abrissmaß-

nahmen außerhalb der Aktivitätszeiten möglicherweise betroffener Fledermausarten durchzuführen (Abrissarbeiten durchzuführen zwischen Dezember und Ende März). Alternativ kann durch kurzfristige Untersuchungen die tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse bzw. eine Arteneingrenzung mit entsprechender Auswertung vorgenommen werden.

Bei wesentlichen **Maßnahmen an den Hauptgebäuden** ist aufgrund der angenommenen Bedeutung als Wochenstube und möglicherweise auch als Winterquartier eine Art-für-Art-Prüfung mit entsprechenden Erhebungen (ASP Stufe 2) für Gebäudefledermäuse durchzuführen.

Es wird darüber hinaus empfohlen, bei der Neuanlage von Gebäuden auf „Fledermausfreundlichkeit“ zu achten (z.B. Einbau von Fledermausspaltensteinen o.Ä.).

Bei **wesentlichen Veränderungen an den Grünflächen, insbesondere bei Baumfällungen oder sonstigen Gehölzbeseitigungen** können Einzelindividuen dort lebender Tierarten zu Schaden kommen. Zwar ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten unwahrscheinlich, das Tötungsverbot gilt jedoch auch für alle heimischen Vogelarten. Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Konfliktes sind Rodungsarbeiten ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungs- und Brutzeit der dort zu erwartenden Arten auszuführen (Rodungsarbeiten durchzuführen zwischen Oktober und Februar).

Gemäß Bebauungsplan sind wertvolle Gehölze im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu erhalten. Bei Ersatz- oder Neuanpflanzungen sind heimische Gehölzarten zu verwenden. Es wird weiterhin empfohlen, verstreut Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse anzubringen.

Nachteilige **Veränderungen des Stillgewässers außerhalb seiner Nutzung als Löschteich sind nicht zulässig**. Sollten hier jedoch einmal relevante Veränderungen vorgenommen werden, ist eine Art-für-Art-Prüfung mit entsprechenden Erhebungen (ASP Stufe 2) für Amphibien durchzuführen.

Es ist anzunehmen, dass sich in den **angrenzenden Waldbeständen** (insbesondere den Laubbeständen) einige Fortpflanzungs- und Brutplätze für verschiedene vergleichsweise häufige, nicht planungsrelevante Tierarten befinden. Während der Ortsbegehung wurde auf der nördlich angrenzenden Fläche eine Spechthöhle gesichtet (vermutlich des nicht planungsrelevanten Buntspechts). Greifvogelhorste, größere Baumhöhlen, Überreste größerer Vogelnester oder sonstige Hinweise auf Vorkommen entsprechender Tierarten wurden nicht gesichtet. Für Tierarten des Waldes, die störungsärmere Bestände bevorzugen, wie z.B. Pirol, Nachtigall, Mittel- und Schwarzspecht, weisen die Bestände vermutlich höchstens eine untergeordnete Funktion als Nahrungshabitat auf, Einzelvorkommen sind sehr unwahrscheinlich, können allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Im Bezug auf die artenschutzrechtliche Bewertung ist hier insbesondere relevant, dass forstliche Maßnahmen gem. § 44 Abs. 4 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen, solange sie keine populationsrelevanten Effekte hervorrufen. Populationsrelevante Effekte sind auch beim unwahrscheinlichen Vorkommen eines vereinzelt Nistplatzes einer dieser Arten in den Beständen als ausgeschlossen anzusehen. Es wird nichts desto trotz empfohlen, ggf. aufgrund der Verkehrssicherheit erforderliche Fällarbeiten auf der nördlich angrenzenden Fläche außerhalb der Brutzeiten durchzuführen und den dort aufgenommenen Höhlenbaum, soweit es die Verkehrssicherungspflicht zulässt, zu erhalten, um Auswirkungen auch auf nicht planungsrelevante Tierarten zu minimieren.

Da keine nutzungsbedingte relevante Erhöhung des Störungsniveaus auf die **umliegenden Schutzgebietsflächen** durch den Bebauungsplan anzunehmen ist, sind keine erheblichen Störungen dort lebender Tierarten zu erwarten (die Entwicklung des dortigen Artenbestands erfolgte dort trotz des gleichzeitigen Bestehens des Platzes).

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit dem Auslösen eines artenrechtlichen Verbotstatbestandes zu rechnen.

Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Durchführung von Abrissarbeiten oder wesentliche Umbauarbeiten an Nebengebäuden oder Wochenendhäusern zwischen Dezember und Ende März (Berücksichtigung möglicher Fledermausvorkommen)
Alternativ kurzfristige Untersuchungen zur tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse bzw. Arteneingrenzung mit entsprechender Auswertung
- Durchführung von Rodungsarbeiten auf dem Platz ausschließlich zwischen Oktober und Februar (Berücksichtigung Vorkommen heimischer Vogelarten)

Eine weitergehende Untersuchung und Bewertung (ASP Stufe 2) ist erforderlich bei

- wesentlichen Maßnahmen an den Hauptgebäuden (aufgrund der möglichen Bedeutung als Wochenstube und möglicherweise auch als Winterquartier, ASP Stufe 2 für Gebäudefledermäuse)
- nachteiligen Veränderungen des Stillgewässers entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplans (aufgrund der möglichen Bedeutung für Amphibien, ASP Stufe 2 für Amphibien)

Als populationsstützende Maßnahmen wird weiterhin empfohlen

- bei der Neuanlage von Gebäuden auf „Fledermausfreundlichkeit“ zu achten (z.B. Einbau von Fledermausspaltensteinen o.Ä.)
- im Bereich der Grünflächen Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse anzubringen

Auch wenn durch die ggf. erforderliche **forstliche Maßnahme** auf dem nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden benachbarten Waldgrundstück gem. § 44 Abs. 4 kein artenschutzrechtlicher Konflikt ausgelöst wird, wird empfohlen

- die vorgesehenen Fällarbeiten auf der Fläche außerhalb der Brutzeiten durchzuführen und
- den Höhlenbaum und möglichst viele weitere ältere Eichen zu erhalten, soweit es die Verkehrssicherungspflicht zulässt

6. Literatur

- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (HRSG.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in NRW, 4. Fassung
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: digitale Naturschutzinformationen (Messtischblattdaten für ausgewählte Lebensräume für das MTB 4803 Wegberg; Daten für Schutzgebiete und Biotopkatasterflächen, Liste der geschützten Arten in NRW), <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>, Download Dezember 2012
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Fundpunktekaster für das MTB 4803 Wegberg, Datenlieferung vom 21.12.2012
- MUNLV NW (jetzt MKULNV) – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen
- MUNLV NW (jetzt MKULNV) – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Fassung vom 15.09.2010
- MUNLV NW (JETZT MKULNV) – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ UND MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

7. Rechtsgrundlagen

- FFH-RL RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN zuletzt geändert durch ABl. L363 S. 368 vom 20.12.2006
- BNATSCHG BUNDESNATURSCHUTZGESETZ
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6.2.2012
- LG NW LANDSCHAFTSGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN
Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft; In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)

Anlage 1**Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für das MBT 4803 Wegberg (LANUV 2012) und gutachterliche Bewertung der möglichen Habitatfunktionen im Untersuchungsgebiet****Verwendete Abkürzungen:****Vorkommen:** XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X) potentielles Vorkommen**Erhaltungszustand (EHZ) in NW – Atlantische Region:****G** günstig, **U** unzureichend, **S** schlecht, - tendenzielle Verschlechterung, + tendenzielle Verbesserung**Lebensräume:** W/feu-na: Feucht- und Nasswälder; LauW/mitt: Laubwälder mittlerer Standorte; Saeu: Säume, Hochstaudenfluren; Gaert: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; Gebaeu: Gebäude; StillG: Stillgewässer; FettW: Fettwiesen und -weiden**Status:** Av: Art vorhanden; sb: sicher brütend; WG: Wintergast; bzB: beobachtet zur Brutzeit**Bewertung Habitatfunktionen im Untersuchungsgebiet****keine HF:** keine Habitatfunktion anzunehmen**keine ess HF:** keine essenzielle Habitatfunktion anzunehmen (Funktion z.B. als Nahrungshabitat von nicht essenzieller Bedeutung möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen)**FRS/ess HF mög:** Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenzielles Nahrungshabitat möglich bzw. nicht auszuschließen**FRS mög n p-rev:** Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich bzw. nicht auszuschließen, jedoch keine Populationsrelevanz (betrifft an den Geltungsbereich angrenzende Waldbestände)

Art	Status	EHZ (ATL)	W/feu-na	LauW/mitt	Saeu	Gaert	Gebaeu	StillG	FettW	Bewertung Habitatfunktionen im UGB
Säugetiere										
Europäischer Biber	Av	G	X					X		keine HF
Breitflügel fledermaus	Av	G	(X)	(X)		XX	WS/WQ	(X)	X	FRS/ess HF mög
Teichfledermaus	Av	G	(X)	(X)		(X)	WS/(WQ)	XX	X	FRS/ess HF mög
Wasserfledermaus	Av	G	X	X		X	(WQ)	XX	(X)	keine ess HF
Kleiner Abendsegler	Av	U	X	XX		X	(WS)/(WQ)	X	X	keine ess HF
Großer Abendsegler	Av	G	X	XX	(X)	X	(WQ)	(X)	(X)	keine ess HF
Rauhhaufledermaus	Av	G	XX	X			(WS)/(WQ)	X		keine ess HF
Zwergfledermaus	Av	G	X	X		XX	WS/WQ	(X)	(X)	FRS/ess HF mög
Braunes Langohr	Av	G	X	XX	X	X	WS/(WQ)	(X)	X	FRS/ess HF mög
Zweifarb fledermaus	Av	G		(X)		X	WS/ZQ/WQ	(X)	(X)	FRS/ess HF mög
Vögel										
Habicht	sb	G	(X)	X		X			(X)	keine ess HF
Sperber	sb	G	(X)	X	X	X			(X)	keine ess HF
Teichrohrsänger	sb	G						XX		keine HF
Feldlerche	sb				X				XX	keine HF
Eisvogel	sb	G	X			(X)		X		keine HF
Krickente	sb	U			(X)			X		keine ess HF

Art	Sta- tus	EHZ (ATL)	W/ feu- na	LauW/ mitt	Saeu	Gaert	Ge- baeu	StillG	FettW	Bewertung Habitatfunktio- nen im UGB
Wiesenpieper	sb	G-			XX				XX	keine HF
Graureiher	sb	G	X	X		X		X	X	keine ess HF
Steinkauz	sb	G			X	X	X		XX	keine HF
Rohrdommel	WG	U						XX		keine HF
Mäusebussard	sb	G	(X)	X	X				(X)	keine ess HF
Flussregenpfeifer	sb	U						X		keine HF
Rohrweihe	sb	U			X			XX		keine HF
Wachtel	sb	U			XX				(X)	keine HF
Mehlschwalbe	sb	G-			X	X	XX	(X)	(X)	keine HF
Mittelspecht	sb	G	X	XX						FRS mög n p-rev
Kleinspecht	sb	G	XX	XX		X			(X)	FRS mög n p-rev
Schwarzspecht	sb	G	(X)	XX	X				(X)	FRS mög n p-rev
Baumfalke	sb	U	(X)	X	X			X		keine ess HF
Turmfalke	sb	G			X	X	X		X	keine ess HF
Rauchschwalbe	sb	G-			X	X	XX	X	X	keine HF
Neuntöter	sb	U			X				(X)	keine HF
Heidelerche	sb	U			XX					keine HF
Nachtigall	sb	G	XX	X	X	X		(X)		FRS mög n p-rev
Pirol	sb	U-	XX	X		X				FRS mög n p-rev
Rebhuhn	sb	U			XX	X			X	keine HF
Gartenrot- schwanz	sb	U-	X	X		X			X	FRS mög n p-rev
Wasserralle	bzB	U			(X)			XX		keine HF
Uferschwalbe	sb	G						X	(X)	keine HF
Schwarzkehlchen	sb	U			XX				(X)	keine HF
Turteltaube	sb	U-		X		(X)			(X)	keine ess HF
Waldkauz	sb	G		X	(X)	X	X		(X)	keine ess HF
Zwergtaucher	sb	G	X					XX		keine HF
Kiebitz	sb	G						X	X	keine HF
Amphibien										
Kreuzkröte	Av	U			(X)	XX		X		FRS/ess HF mög
Moorfrosch	Av	U	X					XX	X	FRS/ess HF mög
Kammolch	Av	G	X	X	(X)	(X)		XX	(X)	FRS/ess HF mög
Reptilien										
Zauneidechse	Av	G-		(X)	XX	X	(X)			FRS/ess HF mög

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 04.06.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.3	Bezeichnung der Vorlage: Abschluss eines Erschließungsvertrages; Bebauungsplan IX-5, Merbeck-Nopperweg		Datum: 05.06.2013
Vorlage-Nr: VO/2448/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	25.06.2013	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr	
Ö	16.07.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Herr Norbert Gehlen aus Wegberg beabsichtigt, die Erschließung des Bebauungsplangebietes IX-5, Merbeck-Nopperweg, auf eigene Kosten durchzuführen. Hierzu ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages nach Maßgabe des § 124 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich. Die Erschließung ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde (§ 123 BauGB). Durch einen Erschließungsvertrag, einer besonderen Form des städtebaulichen Vertrages (§ 11 BauGB), kann die Gemeinde die Erschließung auf Dritte übertragen.

Auf Initiative von Herrn Gehlen als Vorhabenträger wurde ein Bebauungsplan in Abstimmung mit der Stadt vorbereitet. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf bedarf noch des abschließenden Satzungsbeschlusses durch den Rat.

Die vom Fachbereich geprüften Unterlagen zum Kanal- und Straßenbau sowie der Begrünung sind auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes entwickelt worden.

Die rechtlichen Voraussetzungen zum Abschluss eines Erschließungsvertrages sind gegeben. Die zu vereinbarenden Leistungen sind den gesamten Umständen nach angemessen und stehen in sachlichem Zusammenhang mit der Erschließung (§ 124 Abs. 3 BauGB). Es ist anzumerken, dass eine Gemeinde verpflichtet ist, die Erschließung selbst durchzuführen, falls sie bei Bestehen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ein zumutbares Angebot eines Dritten zur Erschließung ablehnt.

Wesentliche Bestandteile der Vereinbarung sind die volle Kostenübernahme durch den Erschließungsträger sowie die Absicherung der Maßnahme durch eine kostendeckende Bankbürgschaft. Nach Fertigstellung und Abnahme übernimmt die Stadt die Anlagen kosten- und lastenfrei in ihre Unterhaltung.

Der Vertragstext liegt dieser Vorlage als Anlage bei. Die Anlagen zum Vertrag (Lagepläne und Ausführungszeichnungen) werden am Sitzungstag im Ratssaal aushängen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Rat, er möge beschließen, dem Angebot des Herrn Norbert Gehlen zum Abschluss eines Erschließungsvertrages für die Erschließung des Bebauungsplangebietes IX-5, Merbeck - Nopperweg, zuzustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, den Abschluss des Vertragswerkes herbeizuführen.

Kosten und Finanzierung:

Es entstehen Verwaltungskosten (Personalkosten) durch Baukontrollen und Abnahme sowie nach Fertigstellung Unterhaltungskosten im Bereich Straßen- und Kanalbau. Gegen gerechnet werden müssen die Einnahmen durch Steuern und Gebühren.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung

Anlage/n:

Erschließungsvertrag
Entwurf Bebauungsplan

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Kamps FB 302
Gez. Gaspers FBL 302
Gez. Fabry Techn. Beigeordneter

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

ERSCHLIEßUNGSVERTRAG

Die Stadt Wegberg,
diese vertreten durch den Bürgermeister,
Rathausplatz 25, 41844 Wegberg,
- nachstehend "Stadt" genannt -
und
Herr Norbert Gehlen, Ringstraße 7, 41844 Wegberg
- nachstehend "Erschließungsträger" genannt -
schließen folgenden Vertrag

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt überträgt nach § 124 Baugesetzbuch (BauGB) die erstmalige Erschließung auf den Erschließungsträger. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan. Für die Abtretungsflächen (Straßenland an Stadt Wegberg) gilt der beiliegende Plan entsprechend.
- (2) Grundlage für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten ist die von der Stadt zu genehmigende und vom Erschließungsträger zu erbringende Ausführungsplanung betreffend den Ausbau und die Aufweitung der Planstraße und eines Wendehammers sowie die Herstellung eines Regenwasserkanals. Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan IX-5, Merbeck-Nopperweg maßgebend.
- (3) Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur erstmaligen Herstellung der Erschließungsanlagen gem. §§ 2 und 3 dieses Vertrages.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, die öffentlichen Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Die erforderlichen Erschließungsflächen laut Plan werden in einem gesonderten, notariellen Kaufvertrag von der Stadt Wegberg kosten- und lastenfrei erworben. Die Übertragung der öffentlichen Flächen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

- (5) Die Erschließungsfläche nordwestlich der geplanten Wohnbebauung, durch welche eine vorhandene Leitung in ein öffentliches Gewässer führt, soll der Ableitung des Niederschlagswassers dienen und steht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Eigentum des Erschließungsträgers (Anlage 2a). Zur Sicherung des Rechts der Stadt, das Niederschlagswasser kostenlos und auf Dauer in den bestehenden Kanal einzuleiten, verpflichtet sich der Erschließungsträger zur Eintragung einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt.
- Die Instandhaltung und Erneuerung dieser Kanalleitung übernimmt der Erschließungsträger. Diese Pflichten werden auf eventuelle Rechtsnachfolger des Erschließungsträgers übertragen.

§ 2

Fertigstellung der Anlagen

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, den in den beigelegten Plänen dargestellten Regenwassertransportkanal, die Straßen- und Gehwege, einen Wendehammer und die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzmaßnahmen bis spätestens 3 Jahre nach Vertragsabschluss in dem Umfang fertig zu stellen, der sich aus der von der Stadt genehmigten Ausführungsplanung ergibt. Abweichend hiervon erfolgt eine vorzeitige endgültige Fertigstellung der Straße unmittelbar nach Fertigstellung von 40 Prozent der Hochbebauung.
- (2) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen, oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 3

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst
- a) die Freilegung der neu herzustellenden Erschließungsflächen
 - b) die Herstellung des Regenwasserkanals (Anlage 2a und 2b)
 - c) den Ausbau und die Aufweitung der Planstraße
 - d) Endausbau der fertigen Planstraßen (Straßenbauklasse 4) einschließlich der StVO-Beschilderung
 - e) die Straßenentwässerung
 - f) die Schlussvermessung der oberirdischen Erschließungsanlagen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nach Maßgabe der von der Stadt genehmigten Ausführungsplanung
 - g) die Erstellung und Überlassung des Kanalbestandsplanes sowie der digitalen Daten (s. § 9)
 - h) die betriebsfertige öffentliche Straßenbeleuchtung nach Maßgabe der NEW-Netz und der Stadt
 - i) Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen gemäß dem in der Anlage beigelegten BP

- j) Durchführung einer geophysikalischen Untersuchung zur Kampfmittelbeseitigung nach den Vorgaben der Bezirksregierung
 - k) die Verlegung der Versorgungsleitungen für Strom, Wasser, Gas und Telekommunikation sowie die Herstellung der Grundstücksanschlußleitungen vom vorhandenen Schmutzwasserkanal bis zu den neuen Grundstücksgrenzen der zukünftigen Bebauung.
- (2) Der Erschließungsträger hat eventuell notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen. Eine ausreichende Löschwasserbereitstellung ist nachzuweisen. Für das Plangebiet stehen unter normalen Betriebsbedingungen 96 m³/h über 2 Stunden konstant im Umkreis von 300 m für Feuerlöschzwecke zur Verfügung. Die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt unterirdisch.
- (3) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 4

Ausschreibungen, Vergabe und Bauleitung

- (1) Mit der Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen hat der Erschließungsträger das Ingenieurbüro VDH-Projektmanagement GmbH, Maastichter Straße 8, 41812 Erkelenz, beauftragt. Die Stadt ist mit der Beauftragung einverstanden.
- (2) Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen RAL-, Güte- und Prüfbestimmungen GZ 961 sind zu erfüllen. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das Unternehmen im Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau ist. Ersatzweise sind die Anforderungen erfüllt, wenn das Unternehmen einen entsprechenden Nachweis gemäß Abschnitt 4.1 RAL-GZ 961I vorlegt und mit Beginn der Arbeiten eine Fremdüberwachung gem. Abschnitt 4.3 RAL-GZ 961 besteht.
- (3) Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten müssen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durch den Erschließungsträger in Auftrag gegeben werden.

§ 5

Baudurchführung

- (1) Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen weitgehend ausgeschlossen wird. Auch die übrigen Versorgungsleitungen sind wie vor zu verlegen.

- (2) Der Baubeginn ist der Stadt 8 Werktage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (3) Die eventuelle Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen möglichst zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen, ansonsten gilt die von der Stadt genehmigte Ausbauplanung.
- (4) Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, neu eingebaute Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen. Die Kosten für die Prüfung der Baumaterialien und für das eventuelle Entfernen trägt der Erschließungsträger.
- (5) Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen herzustellen. Schäden einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind vor Fertigstellung der Straße fachgerecht durch den Erschließungsträger zu beseitigen.

§ 6 Grünausgleich

Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die gemäß vereinfachtem Landschaftspflege-gerischer Planungsbeitrag (Anlage 3) ermittelten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Maßgabe der Pflanzliste zu erbringen und die Fertigstellung innerhalb einer Woche nach Fertigstellung zur Abnahme bei der Stadt anzuzeigen. Die Pflege der Ausgleichspflanzung sowie der im Bebauungsplan festgesetzten privaten Fläche PG 1 einschließlich Ersatzpflanzungen für abgestorbene Pflanzen obliegt dem Erschließungsträger für die ersten 10 Jahre nach Abnahme der Maßnahme. Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Stadtgebietes von Wegberg.

§ 7 Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaß-

nahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei.

Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse, jedoch längstens bis zur entsprechenden Abnahme. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Deckungssumme mindestens 10.000.000,00 €) nachzuweisen.

§ 8 Gewährleistung und Abnahme

- (1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre festgesetzt. Sie beginnt jeweils mit der mangelfreien Abnahme durch die Stadt. Die Abnahme erfolgt getrennt und u.U. hintereinander für die Maßnahmen Kanalbau, Straßenbau und Pflanzmaßnahmen. Die Abnahmen erfolgen erst, wenn die jeweiligen Anlagen (Kanalbau, Straßenbau) betriebsfertig und komplett errichtet sind. Für einzelne Abschnitte erfolgt keine Abnahme. Weitere Einzelabnahmen können in Abstimmung mit der Stadt Wegberg vereinbart werden.
- (3) Der Erschließungsträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 30 Werktagen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.

§ 9 Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Im Anschluss an die mangelfreie Abnahme bestehend im Einzelnen aus Kanalbau und Straßenbau übernimmt die Stadt diese einzelnen Erschließungsanteile in ihre Baulast, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen geworden ist oder sichergestellt ist, dass sie Eigentümerin wird und der Erschließungsträger vorher
 - a) die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,

- b) einen Bestandsplan über die Entwässerungseinrichtung übergeben hat, wobei die Schlussvermessung der Abwasseranlagen gem. DIN 4050 durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen hat. Für die Schachtabdeckungen sind Hoch-/Rechtskoordinaten anzugeben.

Die von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nach Vorgaben der Stadt aufgenommenen Bestandspläne einschließlich der Berechnungen und Erläuterungen wird der Erschließungsträger der Stadt in 3-facher, farbiger Ausführung, sowie einfach schwarz/weiß, vervielfältigungsfähig und digital übergeben.

Zu den Bestandsplänen gehören:

- Der Lageplan mit den eingemessenen tatsächlichen Verkehrsflächen-grenzen
- Der Höhenplan entsprechend den vermessungstechnischen Planunterlagen
- Bestandspläne der Entwässerungsanlage einschl. der Hausanschlussleitungen (Lageplan, Höhenplan).

Ferner liefert der Erschließungsträger die durch das Vermessungsbüro gewonnenen Daten (Koordinaten) der Topographie, Bordsteinkanten, Straßenmöblierung usw. der zukünftig öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen. Die Vermessungsdaten sind auf einem Datenträger (Diskette, z.B. dxf-Format) zu übergeben, ein Plan im Maßstab 1:250 ist beizufügen. Die digitalen Daten entsprechen dem Format zur Übernahme in das städtische Kanal-kataster.

- c) Nachweise erbracht hat über
- aa) die Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien entsprechend der Festsetzungen im § 5(4)
 - bb) die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltung durch einen von beiden Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen (Videobefahrung).
- (2) Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
- (3) Die Stadt bestätigt dem Erschließungsträger die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich binnen 30 Tagen nach erfolgter Abnahme.
- (4) Die Widmung der Straßen, Wege und Plätze erfolgt durch die Stadt.

§ 10 **Sicherheitsleistungen**

- (1) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Erschließungsträger ergebenden Verpflichtungen leistet er eine Sicherheit in Höhe von insgesamt 175.000,-- Euro durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft (Bank / Sparkasse / Kredit-Versicherungsunternehmen).

Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird durch die Stadt nach erfolgten mangelfreien Abnahmen (Kanalbau/Straßenbau) und der bis dahin abgegebenen Abschlagsleistungen freigegeben. Bis zur Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 95 % der Bürgschaftssumme nach Satz 1.

Die Bürgschaft teilt sich wie folgt auf:

Straßenbau:	98.000,-- Euro
Kanalbau:	64.000,-- Euro
Interner Ausgleich	10.000,-- Euro
Externer Ausgleich:	3.000,-- Euro

- (2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erschließungsträgers ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen den Erschließungsträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
- (3) Nach Abnahme der Maßnahme und nach Bestätigung der eingegangenen Schlusszahlung durch den Ausführenden ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Baukosten auf Vordrucken der Stadt vorzulegen. Nach Eingang wird die verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft freigegeben.
- (4) Die Bürgschaft ist spätestens ein Monat nach Baubeginn zu übergeben.

§ 11 **Kostentragung**

- (1) Der Erschließungsträger trägt die Kosten (hierzu gehören auch alle Planungskosten) für die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen nach diesem Vertrag. Die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch fallen für die vertragsgemäß ausgeführte und durch die Stadt abgenommene Straßenbaumaßnahme nicht an. Eine Kostenbeteiligung der Stadt ist ausgeschlossen.
- (2) Die anfallenden Kosten für die vorzulegende Bürgschaft (§ 10) trägt der Erschließungsträger.

§ 12 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) der Gestaltungsplan mit den Grenzen des Verfahrensgebietes – Anlage 1
- b) die mit der Stadt abgestimmten Kanallagepläne, – Anlagen 2 a-b
- c) Vereinfachter Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag nebst Anlagen – Anlage 3
- d) der Bebauungsplan IX-5, Merbeck-Nopperweg

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Erschließungsträger erhalten je eine Ausfertigung im Original.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 14 Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam, wenn die Sicherheitsleistung nach § 10 des Vertrages der Stadt übergeben, der Vertrag über den kosten- und lastenfreien Eigentumsübergang der Erschließungsflächen auf die Stadt rechtsgültig abgeschlossen wurde und wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft tritt.

Wegberg, den

Für die Stadt Wegberg

P i l l i c h
Bürgermeister

F a b r y
Technischer Beigeordneter

Für den Erschließungsträger

Norbert Gehlen

Stadt Wegberg



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan IX-5,

„Merbeck - Nopperweg“

ENTWURF

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. Marta Jakubiec
Erkelenz den, 25. April 2013



GEMÄß § 9 BAUGESETZBUCH (BAUGB), BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO), BAUORDNUNG NRW (BAUO NRW) JEWEILS IN DER DERZEIT GELTENDEN FASSUNG WIRD FESTGESETZT:

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

Die zulässige Grundfläche darf durch Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze mit Ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,5 überschritten werden.

3. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO)

- 3.1. Die Höhe der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante wird mit maximal 0,5 m über dem Bezugspunkt festgesetzt.
- 3.2. Bezugspunkt für die Höhenangabe des Allgemeinen Wohngebietes ist der höchste Punkt der Straßenbegrenzungslinie am jeweiligen Grundstück.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass Wintergärten und überdachte Terrassen die hintere Baugrenze bis zu einer Tiefe von 3,00 m überschreiten.

5. GRUNDSTÜCKSGRÖßEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wird festgesetzt, dass im Plangebiet die Mindestgröße für Baugrundstücke 400 qm je Baugrundstück betragen muss.

6. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)

- 6.1. Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme zulässig.
- 6.2. Stellplätze, Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 6.3. Von 5.2 abweichend sind Stellplätze auf den Zu- und Abfahrten von Garagen zulässig.
- 6.4. Der Abstand zwischen den Einfahrtsseiten der Garagen und der Straßenbegrenzungslinie muss mindestens 6,0 m betragen.
- 6.5. Gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen nur bis zu einer Grundfläche von 7,50 qm und einer Firsthöhe von max. 2,50 m zulässig sind.

7. NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 14 BAUGB)

- 7.1. Das auf allen Dachflächen und versiegelten Flächen der Grundstücke anfallende Niederschlagswasser der in WA I geplanten Grundstücke ist gemäß § 51 a LWG NRW dezentral auf den privaten Grundstücken zu versickern.
- 7.2. Das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsfläche und der in WA II geplanten Grundstücke ist gemäß § 51a LWG NRW zu entsorgen und in den Slipsbach einzuleiten.

8. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)

- 8.1. Auf der privaten Fläche PG 1 sind standortgerechte und heimische Sträucher sowie Laubbäume II. Ordnung, zu pflanzen und zu erhalten (Pflanzenarten s. Pflanzliste B und C). Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,5 m, versetzt, Mindestqualität 60/100 und die Bäume 2. Ordnung in einem Abstand von 8,0-12,0 m versetzt, Mindestqualität Hst., 3xv., STU 12/14 anzupflanzen.
Die Flächen zwischen den Strauch- /Baumbepflanzungen sind mit einer Raseneinsaat zu bepflanzen.
- 8.2. Es wird festgesetzt, dass die nicht bebauten Flächen der Baugrundstücke gemäß Eingriffsbilanzierung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten sind.
- 8.3. Innerhalb jedes Hausbaugrundstückes ist je begonnener 250 qm Grundstücksfläche ein Gehölz I. Ordnung gemäß Pflanzliste A oder Obstbaum gemäß Pflanzliste D zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 8.4. Die öffentlichen Stellplätze sind mit Bäumen (der Pflanzliste A) gemäß Planzeichnung zu gliedern. Der tatsächliche Standort der Bäume kann bis zu 5 m von der zeichnerischen Darstellung abweichen.
- 8.5. In den nachrichtlich eingetragenen Sichtdreiecken sind nur bis zu 80 cm hohe Strauchbepflanzungen zulässig.

<u>Pflanzliste A: Laubbäume I. Ordnung</u> (Wuchshöhe nach 25 Jahren über 15 m) Pflanzgröße Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm	<u>Pflanzliste B: Laubbäume II. Ordnung</u> (Wuchshöhe nach 25 Jahren über 15 m) Pflanzgröße Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm
Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)* Schwarzerle (<i>Ainus glutinosa</i>) Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>) Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)* Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) * mit Wurzelballen	Esskastanie (<i>Castanea sativa</i>) Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) Elsbeere (<i>Sorbus torminalis</i>) Walnuss (<i>Juglans regia</i>) Frühe Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>) Wildapfel (<i>Malus communis</i>) Wildbirne (<i>Pyrus pyraeaster</i>)

Pflanzliste C: Sträucher

Mindestqualität 60/100, 3 x verpflanzt
Pflanzverband bei freiwachsenden Hecken
1,5x1,5 m

Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
Rainweide (*Ligustrum vulgare*)
Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*)
Salweide (*Salix caprea*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Wasserschneeball (*Viburnum opulus*)
Weißdorn (*Crataegus monogynajoxyacantha*)
Schwarze Apfelbeere (*Aronia melanocarpa*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)

**Pflanzliste D: Hochstamm Obstbäume,
Sorten geeignet für Streuobstwiese**

(Flächenbedarf ca. 150-200m²/Baum
Streuobstwiesen)

Pflanzgröße bei Obstbäumen 2x verpflanzt,
Stammumfang 8-10 cm

Äpfel	Fruchtreife
Weißer Klarapfel	früh
James Grieve	früh
Apfel aus Cronsels	früh
Geheimrat Oldenburg	mittelfrüh
Dülmener Rosenapfel	mittel
Jakob Lebel	mittel
Goldparmäne	mittel
Rote Sternrenette	mittelspät
Zuccalmaglios Renette	spät
Grüner Boskoop	spät
Roter Boskoop	spät
Landsberger Renette	spät
Ontario	spät
Rheinischer Winterrambour	spät
Kaiser Wilhelm	spät
Rheinischer Bohnapfel	spät
Gravensteiner	spät
Roter Bellefleur	spät
Freiherr von Berlepsch	spät
Ingrid Marie	spät

Birne	Fruchtreife
Clapps Liebling	früh
Williams Christbirne	mittelfrüh
Conference	mittel
Gute Luise	mittel
Gellerts Butterbirne	mittel
Vereinsdechantsbirne	spät
Alexander Lucas	spät
Köstliche von Charneux	spät
Pastorenbirne	spät
Madame Verte	spät

Süßkirsche	Fruchtreife
Kassins Frühe	früh
Große schwarze Knorpelkirsche	mittel
Hedelfinger Riesenkirsche	spät
Große Prinzessinkirsche	spät
Büttners Rote Knorpelkirsche	spät
Schneiders Späte Knorpelkirsche	spät

Pflaume	Fruchtreife
Bühler Frühzwetsche	früh
Hauszwetsche	spät
Nancymirabelle	mittel
Große grüne Renecode	mittel

9. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRAßENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 1 NR. 26 BAUGB)

Abstützungen der Straßeneinfassungen (Rückenstützen) sind in einer Breite von 25 cm ab Hinterkante Randeinfassung auf den privaten Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

10. EXTERNE AUSGLEICHSMAßNAHMEN (§ 9 ABS. 1A BAUGB)

Den Eingriffen auf den im Plan festgesetzten Bauflächen werden 1.020 m² Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Stadtgebietes Wegberg zugeordnet.

Auf der Fläche, Gemarkung Merbeck, Flur 71, Flurstück 82, Tfl. sind auf einem 5m-breiten Streifen (insgesamt 180 m²) an der geplanten Grabenerweiterung des Slipsbachs eine Gehölzfläche mit über 70% einheimischen Gehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf der Fläche Gemarkung Merbeck, Flur 73, Flurstück 9, Tfl. ist eine Gehölzfläche auf einem 10-m breiten Streifen (insgesamt 840 m²) mit über 70% einheimischen Gehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

11. GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW)

- 11.1. Ein Abweichen von der festgesetzten Dachform und Dachneigungen ist bei Garagendächern zulässig.
- 11.2. Die Firstrichtung untergeordneter Gebäudeteile z.B. Anbauten, Nebenanlagen kann von der zeichnerischen Festsetzung abweichen.
- 11.3. Garagendächer mit einer geringeren Dachneigung als 10° sind dauerhaft flächig zu begrünen. Von einer Begrünung der Dachfläche kann abgesehen werden, wenn diese zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien genutzt werden.
- 11.4. Lichtwerbungen, genehmigungspflichtige Werbeanlagen über 1,00 qm Flächengröße sowie Warenautomaten sind nicht zulässig.
- 11.5. Innerhalb der von Einfriedungen freizuhaltenden Flächen sind Hecken und Sträucher bis 1,0 m Höhe gemäß Pflanzliste zulässig.
- 11.6. Einfriedungen an Verkehrsflächen sind straßenseitig zu bepflanzen und flächendeckend zu begrünen.
- 11.7. Wintergärten und überdachte Terrassen sind ausschließlich in transparenter Ausführung (Glas o.ä.) zulässig.
- 11.8. Die Dacheindeckung ist nur in Rot-, Braun- und Grautönen zulässig. Hochglänzende Dacheindeckungen sind unzulässig.

C HINWEISE

1. ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE

Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind beim Auffinden archäologisch relevanter Güter zu beachten. Danach sind entsprechende Bodenfunde den zuständigen Behörden zu melden und die Fundstelle ist nach erfolgter Meldung drei Werktage unverändert zu belassen.

2. ERDBEBENZONE

Bei der Errichtung von Gebäuden (Gründung und Statik des Bauwerkes) sind die Bemessungsbeiwerte der Erdbebenzone I und der Baugrundklasse B zugrunde zu legen.

3. GRUNDWASSERSPIEGEL

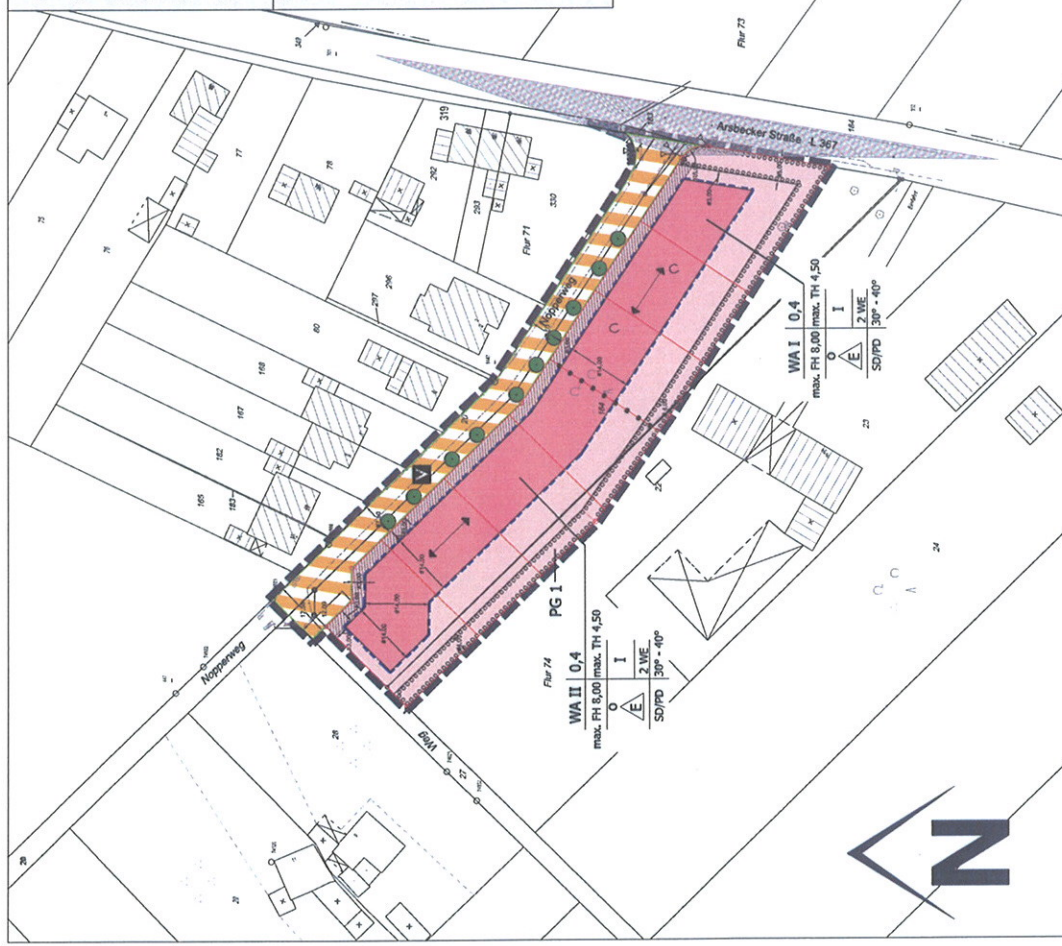
Der Grundwasserstand liegt im Plangebiet < 5 m unter Flur. Bei der Planung von tiefgründigen Bauwerken sind bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz von hohen Grundwasserständen

vorzunehmen. Es muss beachtet werden, dass keine Grundwasserabsenkung bzw. –ableitung und kein zeitweiliges Abpumpen nach Errichtung der baulichen Anlage erfolgt und dass keine schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers eintreten.

4. VERWALTUNGSGERICHTSORDNUNG

Ein Antrag nach § 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unzulässig, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Stadt Wegberg am den Bebauungsplan IX-5, Merbeck-Nopperweg– als Satzung beschlossen hat.

[illegible][illegible][illegible][illegible][illegible]

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 06.06.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.4	Bezeichnung der Vorlage: Entschädigungsleistungen für die Durchführung der Dichtheitsprüfung nach § 61 a Landeswassergesetz; Antrag der Fraktion Freie Wähler/Unabhängige vom 18.04.2013		Datum: 10.06.2013
Vorlage-Nr: VO/2450/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	25.06.2013	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr	
Ö	16.07.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Fraktion Freie Wähler/Unabhängige hat mit Datum vom 18.04.2013 den als Anlage zu dieser Beratungsvorlage beigefügten Antrag nach § 20 der Geschäftsordnung des Rates gestellt. In der Sitzung des Rates am 14.05.2013 wurde die Angelegenheit an den Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr verwiesen. Die Verwaltung nimmt zu diesem Antrag wie folgt Stellung:

Der Rat der Stadt hatte am 05.10.2010 die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Landeswassergesetz (LWG NRW) vom 26.10.2010, zuletzt geändert durch Satzung am 05.07.2012, beschlossen.

Der Satzungsbeschluss erfolgte auf der Grundlage einer gültigen Rechtsnorm. Die Rechtswidrigkeit der Vorschriften zur Dichtheitsprüfung wurde bis zur Änderung des Landeswassergesetzes mit dem Wegfall der § 61 a zum 16.03.2013 nicht festgestellt. Die neue Form der Dichtheitsprüfung regelt aktuell § 61 Abs. 2 LWG (neue Fassung) und eine hierzu noch nicht abschließend erlassene Rechtsverordnung.

Die Änderung des Landeswassergesetzes erfolgte ohne Rückwirkung, d. h., die Dichtheitsprüfung in der alten Form hatte ihre uneingeschränkte Gültigkeit bis zur Änderung.

Entschädigungsansprüche der Bürger gegen die Stadt oder der Stadt gegen das Land lassen sich nicht herleiten. In der Geltungsdauer des § 61 a LWG und der städtischen Satzung waren alle sich hieraus ergebenden Verpflichtungen rechtmäßig und nicht zu beanstanden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, dass den Eigentümern einer Abwasseranlage (dazu zählt auch das erdverlegte Abwasserrohr innerhalb des Privatgrundstückes) verpflichtet, diese Anlage nach dem Stand der Technik zu betreiben, unverändert weiter. Die Vernachlässigung dieser Pflicht, z. B. durch mangelnde Wartung (optische Kontrolle, Dichtheitsprüfung) kann bei Störungen den Straftatbestand der Gewässerverunreinigung (Grundwasser) nach

§ 324 Strafgesetzbuch erfüllen. Die Konkretisierung der Wartungspflicht soll durch die Änderung des Landeswassergesetzes (ähnlich der Dichtheitsprüfung) erfolgen.

Diejenigen Bürger, die eine Dichtheitsprüfung und eine erforderliche Sanierung durchgeführt haben, sind ihrer Verpflichtung nachgekommen, die sich letztlich aus ihrem Eigentumsrecht herleiten lässt. Alle anderen Bürger, die eine Dichtheitsprüfung ohne Beanstandung der Leitung durchgeführt haben, sind ebenfalls einer rechtsgültigen Norm gefolgt.

Die Stadt Wegberg hat bislang keine Sanierungsbescheide erlassen. Es liegen aktuell 8 Bescheinigungen vor, in denen von den Sachkundigen bestätigt wird, dass die Anforderungen nicht erfüllt werden. Da die erste Fassung der Ortssatzung eine Verpflichtung zur Vorlage der Bescheinigung bei der Stadt nicht vorsah, sind die Gesamtzahl der nichtbestanden Prüfungen und damit die Zahl tatsächlicher Schäden mit Gefährdung des Grundwassers nicht bekannt.

Im Ergebnis besteht keine Rechtspflicht der Stadt zur Zahlung einer Entschädigung an die betroffenen Bürger. Eine anders motivierte Zahlung ohne Rechtsgrund bzw. Anspruchsgrundlage aus allgemeinen Finanzierungsmitteln ist rechtlich nicht vertretbar.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und schlägt dem Rat vor, dem Antrag auf Zahlung einer Entschädigung nicht zu folgen.

Kosten und Finanzierung:

./.

Alternativen:

./.

Anlage/n:

Antrag vom 18.04.2013 Fraktion Freie Wähler / Unabhängige

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

gez. Kamps	FB 302
gez. Gaspers	FBL 302
gez. Fabry	Techn. Beigeordneter

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

gez. Klingenberg

Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige
im Rat der Stadt Wegberg
Jakob- Hoogen Strasse 6
41844 Wegberg



**Fraktion Freie Wähler/
Unabhängige**

**Bürgermeister
Reinhold Pillich
Rathausplatz 25
41844 Wegberg**

Wegberg, 18.04.2013

Antrag der Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige nach §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg:

Entschädigung der Bürger, die eine Dichtigkeitsprüfung in 2011 durchgeführt haben

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Rat der Stadt Wegberg hat am 5.10.2010 eine Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) erlassen.

Danach waren Bürger aus den Orten Rath- Anhoven, Kipshoven, Ellinghoven, Gripekoven, Mehlbusch, Rickelrath und Teile von Beeck zur Durchführung einer Dichtigkeitsprüfung in 2011 verpflichtet.

Im Laufe des Jahres 2011 änderte sich die landespolitischen Vorgaben, die letztlich zu einer Streichung des §61a des LWG führten. Der Ausschuss Städtebau, Umwelt und Verkehr lehnte am 15.11.2011 den Antrag des sachkundigen Bürgers unserer Fraktion auf Aussetzung der Satzung mehrheitlich ab. Der Rat der Stadt Wegberg lehnte den gleichen Antrag am 20.12.2011 ab.

Am 20.02.2013 wurde der Antrag meiner Fraktion auf Abschaffung der Satzung vom Rat der Stadt Wegberg abgelehnt und gleichzeitig eine Aussetzung beschlossen.

Nach einem Jahr stellt die CDU- Fraktion unseren Antrag noch einmal.

Die oben genannten betroffenen Bürger mussten aber in 2011 aufgrund der gültigen Satzung eine Dichtigkeitsprüfung durchführen.

DIE BÜRGERLICHEN

Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige
im Rat der Stadt Wegberg
Jakob- Hoogen Strasse 6
41844 Wegberg

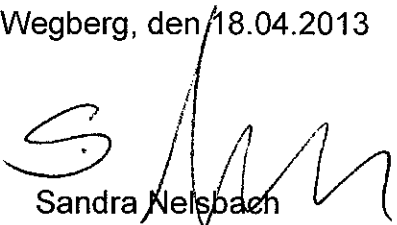


**Fraktion Freie Wähler/
Unabhängige**

Daher stellt Die Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige nach §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg folgenden Antrag:

- a) Die Verwaltung der Stadt Wegberg teilt mit, wieviele Bescheide ausgestellt wurden.
- b) Die Verwaltung der Stadt Wegberg schreibt alle Haushalte an, die 2011 nach der gültigen Satzung eine Dichtigkeitsprüfung durchgeführt haben oder hätten durchführen müssen, mit der Frage nach der Höhe der Kosten für die Prüfung und der Höhe der Kosten der eventuellen Sanierung.
- c) Der Rat der Stadt Wegberg beschließt, daß die betroffenen Bürger der Stadt Wegberg eine Entschädigung erhalten, deren Höhe in der Beratung festgelegt wird, obwohl es keine rechtliche Verpflichtung gibt.
- d) Die Verwaltung der Stadt Wegberg lässt juristisch prüfen, inwieweit entstandene Kosten bei der Stadt Wegberg, als auch bei den Bürgern der Stadt Wegberg aufgrund der Änderungen beim §61 LWG beim Verursacher dem Land NRW geltend gemacht werden können.

Wegberg, den 18.04.2013


Sandra Nelsbach
- Fraktionsvorsitzende -

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 06.06.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.5	Bezeichnung der Vorlage: Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen; Antrag der CDU-Fraktion vom 12.03.2013 zur Aufhebung der Fristensatzung		Datum: 10.06.2013
Vorlage-Nr: VO/2451/13			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	25.06.2013	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr	
Ö	16.07.2013	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 12.03.2013 den Antrag nach § 20 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse gestellt, die aktuelle „Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) vom 26.10.2010“ aufzuheben. Der Antrag ist dieser Beratungsvorlage als Anlage beigelegt. Der Antrag wurde in der Sitzung des Rates am 14.05.2013 an den Fachausschuss verwiesen. Durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 ist am 16.03.2013 das Landeswassergesetz u. a. mit dem Wegfall des § 61 a LWG (Dichtheitsprüfung) geändert worden. Auf der Grundlage § 61 Abs. 2 LWG (neue Fassung) kann nunmehr eine neue Rechtsverordnung über die Überwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen erlassen werden. Diese Rechtsverordnung liegt zur Zeit noch als Entwurf vor. Ohne Rechtsverordnung ist das Gesetz nicht vollziehbar. Für den Erlass einer neuen Satzung zur sogenannten Funktionsprüfung im Rahmen der Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen wird die Verwaltung voraussichtlich gegen Jahresende eine separate Beratungsvorlage erarbeiten.

Die Verwaltung schlägt vor, die aktuelle Fristensatzung gemäß dem vorliegenden Antrag durch den Erlass einer Aufhebungssatzung aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Rat, er möge folgende Satzung beschließen:

Aufhebungssatzung

Zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) vom-----

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV.NRW. S. 194), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl I S. 734) und der §§ 53, 60 und 61 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Aufhebung**

Die Satzung der Stadt Wegberg zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a LWG Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW vom 28. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 2012, wird aufgehoben.

§ 2 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

./.

Alternativen:

./.

Anlage/n:

Antrag der CDU-Fraktion vom 12.03.2013

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Kamps

FB 302

Gez. Gaspers

FBL 302

Gez. Fabry

Techn. Beig.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg
Der Vorsitzende

CDU FÜR
WEGBERG

Herrn Bürgermeister
Reinhold Pillich
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

14. März 2013

Wegberg, 12.03.2013

**Antrag gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und
der Ausschüsse der Stadt Wegberg**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg stellt hiermit
folgenden Antrag gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates
und der Ausschüsse der Stadt Wegberg:

**Der Rat möge beschließen, die derzeit noch in Kraft
befindliche Fristensatzung im Zusammenhang mit § 61 a
Landeswassergesetz ersatzlos aufzuheben.**

Begründung:

Durch das am 27.02.2013 beschlossene Gesetz zur Änderung
des Landeswassergesetzes ist die Aufrechterhaltung einer
Fristensatzung nach § 61 a Landeswassergesetz (LWG)
obsolet.

Da diese Satzung jedoch noch in Kraft ist, ist diese umgehend
außer Kraft zu setzen.

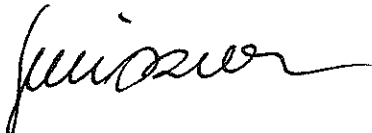
Weiterhin beantragt die CDU-Fraktion für alle im neuen LWG
geregelter Fallkonstellationen, in denen es im Ermessen der

CDU-Wegberg
Rathausplatz 8
41844 Wegberg

Telefon: 02434-3118
Fax: 02434-910624
info@cdu-wegberg.de
www.cdu-wegberg.de

jeweiligen Kommune liegt, ob sie entsprechende Satzungsregelungen trifft oder nicht, dass die Stadt Wegberg von diesem ihr eingeräumten Recht keinen Gebrauch machen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gellissen', with a stylized, flowing script.

Georg Gellissen

Vorlage der Verwaltung		Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 15.01.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1		Bezeichnung der Vorlage: Zukünftige Nutzung der Sportplatzfläche Mühlenstraße in Dalheim-Rödgen		Datum: 21.06.2013
Vorlage-Nr: VO/2335/13				Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:				
Ö/N	Datum	Gremium		
Ö	02.07.2013	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung		
N	01.10.2013	Grundstücksausschuss		
Ö	15.10.2013	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 30.10.2012 wurde über einen Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen auf Errichtung eines Kletterwaldes im Bereich des Sportplatzes Mühlenstraße in Dalheim – Rödgen beraten (VO/2242/12). Die Verwaltung führte in diesem Zusammenhang aus, dass sie im Grundsatz zur Steigerung der touristischen Attraktivität die Errichtung eines Hochseilgartens mit integriertem Kletterwald unterstützt, die Sportplatzfläche jedoch unter anderen aufgrund der zu geringen Größe sowie der fehlenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen hierfür ungeeignet sei. Somit wurde die Verwaltung beauftragt, mit möglichen Investoren Kontakt aufzunehmen. Die Verwaltung wird zur gegebenen Zeit darüber berichten.

Unabhängig davon stellt sich die Frage der zukünftigen Nutzung der Sportplatzfläche Mühlenstraße. Die Fläche wird seit rund zwei Jahren nicht mehr gepflegt. Sie weist eine Fläche von ca. 7.800 qm auf und liegt in einer Luftlinie von rund 300 m westlich der Ortslage Dalheim-Rödgen entfernt (siehe Anlage).

Unmittelbar angrenzend befinden sich ausgedehnte Waldbereiche als Teile des internationalen Naturparks „Maas-Schwalm-Nette“. Dementsprechend gibt der Regionalplan der Bezirksregierung die Zielsetzungen „Waldbereich“, „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz“ vor. Der Flächennutzungsplan der Stadt stellt die Fläche aufgrund der ursprünglichen Nutzung als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Die angrenzenden Bereiche sind als „Flächen für Wald“ ausgewiesen. Im Landschaftsplan des Kreises ist die Fläche selbst als „Landschaftsschutzgebiet“ festgesetzt. Westlich angrenzend befinden sich „geschützte Landschaftsbestandteile“ und nördlich schließen „Natur- und FFH (Fauna-Flora-Habitate)- Gebiete an. Planungsrechtlich ist die Sportplatzfläche dem Außenbereich zuzuordnen.

Die „Stärkung der Naherholung und des Freizeit- und Kurzeittourismus“ ist erklärtes Ziel der Stadt Wegberg und wurde als eine der Leitvorstellungen bei der Neuauflistung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Der Bereich Dalheim-Rödgen bietet aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung hierfür für Wanderer und Radfahrer sehr gute Möglichkeiten. Insbesondere aufgrund der Nähe

zum niederländischen Nationalpark „De Meinweg“ und seit der Wiederinbetriebnahme des Ausflugslokals „Dalheimer Mühle“ vor einigen Jahren, ist der Bereich für Erholungssuchende von besonderem Interesse. Als Konsequenz aus dieser positiven Entwicklung im Bereich des Freizeit- und Kurzzeittourismus hat zugleich jedoch der motorisierte Individualverkehr deutlich zugenommen. Bei schönem Wetter und an Wochenenden sind die vorhandenen Parkplatzflächen in diesem Bereich nicht ausreichend, so dass zusätzlich entlang der Mühlenstraße geparkt wird. In Zukunft gilt es daher, den Besucherverkehr nach Möglichkeit zu kanalisieren. Hierzu könnte die zukünftige Nutzung der nicht mehr benötigten Sportplatzfläche einen Beitrag leisten. Durch die Umnutzung als Wanderparkplatz wäre hier eine Lenkung und Bündelung der Besucherverkehre möglich. Der erforderliche Stellplatzbedarf wäre zu ermitteln. Gegebenenfalls könnte eine rückwärtige Teilfläche aufgeforstet werden und stünde als „Ökopunkte“ als Ersatzmaßnahme für andere Vorhaben im Rahmen von Bebauungsplanungen zur Verfügung. Eine derartige Planung bedarf der Abstimmung insbesondere mit der Unteren Landschaftsbehörde in einem konkreten Genehmigungsverfahren.

Die Verwaltung schlägt daher vor, für die Umnutzung des ehemaligen Sportplatzes Mühlenstraße zu einem Wanderparkplatz zunächst ein Konzept einschließlich Kostenschätzung zu erstellen und im Anschluss über die Umsetzung zu beraten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Grundstücksausschuss und dem Rat zu beschließen, die ehemalige Sportplatzfläche Mühlenstraße in Dalheim-Rödgen zukünftig als Wanderparkplatz zu nutzen. Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept einschließlich Kostenschätzung auszuarbeiten, mit den Fachbehörden abzustimmen und das weitere Vorgehen zur Beratung zu stellen.

Kosten und Finanzierung:

Für die Haushaltsplanung 2013 wurden Haushaltsmittel für die Investitionsnummer 1200101 S 001 „Aus- und Umbau von Straßen“ in Höhe von 30.000,- € angemeldet. Sobald eine Kostenschätzung vorliegt, kann eine Aussage zu den jährlichen Aufwendungen für Abschreibungen vorgenommen werden.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

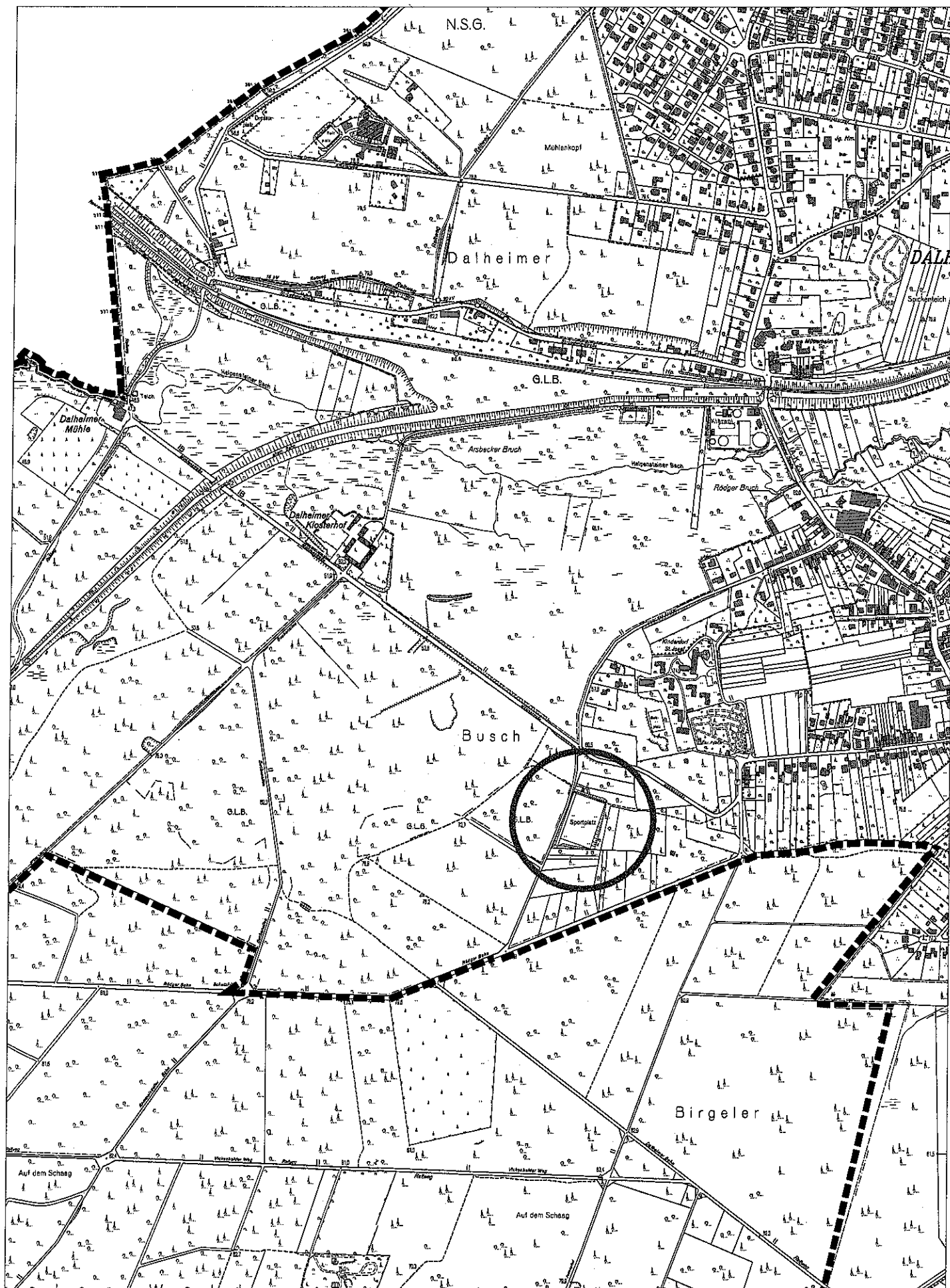
1. Übersichtslageplan

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Schroeders	FB 301
Gez. Wilms	FB 301
Gez. Fabry	Techn. Beigeordneter

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Gaspers	FB 302
Gez. Bertrams	FB 401



Vorlage der Verwaltung		Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 20.06.2013	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 7		Bezeichnung der Vorlage: Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2014		Datum: 05.07.2013
Vorlage-Nr: VO/2473/13				Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:				
Ö/N	Datum	Gremium		
Ö	16.07.2013	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Im Jahr 2014 werden allgemeine Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen stattfinden. Ob zeitgleich eine Wahl für das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters stattfindet, entscheidet sich erst Ende Oktober diesen Jahres. Der Wahltag wird voraussichtlich der 25.05.2014 sein. Aus diesem Grund muss zum jetzigen Zeitpunkt der Wahlausschuss gegründet werden.

Der Wahlausschuss ist ein Wahlorgan gemäß § 2 des Kommunalwahlgesetzes. Er besteht aus dem Bürgermeister, der kraft Gesetzes als Wahlleiter den Vorsitz führt und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die der Rat zu wählen hat. Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll gleichzeitig eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt werden. Vertreter des Bürgermeisters als Vorsitzenden des Wahlausschusses ist seine allgemeine Vertreterin.

Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung,

- dass der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet,
- dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist,
- dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin den Ausschlag gibt.

Da die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW auf den Wahlausschuss anzuwenden sind, ist bei der Besetzung nach den Bestimmungen des § 50 Abs. 3 GO NRW zu verfahren.

Danach erfolgt die Besetzung, falls sich alle Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, durch einstimmigen Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt, wobei die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Wahlstellen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, für den Wahlausschuss der Stadt Wegberg – wie bei den zurückliegenden Wahlen – die höchstmögliche Beisitzerzahl = 10 Beisitzer/innen zu wählen.

Nach dem Höchstwahlverfahren d'Hondt würden (vorausgesetzt, die Mitglieder des Rates sind vollzählig anwesend)

auf die CDU-Fraktion	5 Wahlstellen
auf die SPD-Fraktion	3 Wahlstellen
auf die FDP-Fraktion	2 Wahlstellen
auf die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	0 Wahlstellen
auf die Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige	0 Wahlstellen
Herr Kuhr (fraktionslos)	0 Wahlstellen
Frau Lindt (fraktionslos)	0 Wahlstellen

entfallen.

Nach der Bildung des Wahlausschusses wird dieser nach der Sommerpause 2013, in seiner Sitzung am 10.09.2013, die Wahlbezirke einteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Wahlausschuss der Stadt Wegberg für die Kommunalwahl 2014 in der Stärke von 10 Beisitzern und 10 Stellvertretern zu bilden.

Die Besetzung des Wahlausschusses erfolgt entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen durch einstimmigen Beschluss des Rates über die Annahme des folgenden gemeinsamen Wahlvorschlages:

Lfd. Nr.	Beisitzer/in	Stellvertreter/in
1	Dirk Aldenhoff	Manfred Stumm
2	Wolfgang Bennewirtz	Bernd Drossart
3	Christoph Böhm	Ursula Krahe-Buschen
4	Michaela Esser (SB)	Marlies Schmitz (SB)
5	Evelyne Feger	Nicole von den Driesch
6	Georg Gellissen	Petra Otten
7	Ruth Klein	Gabriele Sanders
8	Georg Schmitz	Ralf Schmelich (SB)
9	Philipp Schneider	Ute Meyendriesch
10	Eleonore Zimmermann	Ingrid Jäger-Kramer

Für den Fall, dass ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt, erfolgt die Besetzung durch die Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl/ Höchstzahlverfahren nach d' Hondt.

Kosten und Finanzierung:

- keine -

Alternativen:

- keine -

Anlagen:

- Wahlvorschriften
- Höchstzahlen nach d`Hondt

Höchstzahlen nach d'Hondt für die Besetzung der Ausschüsse (§ 50 Abs. 3 GO NRW)

Wahlvorschläge	CDU	SPD	FDP	Grüne	Freie Wähler	RF Lindt	RH Kuhr
	15	9	6	2	2	1	1

Teiler	Höchstzahlen / Sitz Nr.						
1	15	9	6	2	2	1	1
	1	2	4	15	16		
2	7,5	4,5	3	1	1	0,5	0,5
	3	6	10				
3	5	3	2	0,666	0,666	0,333	0,333
	5	9	14				
4	3,75	2,25	1,5	0,5	0,5	0,25	0,25
	7	12	22				
5	3	1,8	1,2	0,4	0,4	0,2	0,2
	8	18					
6	2,5	1,5	1	0,333	0,333	0,166	0,166
	11	21					
7	2,142	1,285	0,857	0,285	0,285	0,142	0,142
	13	24					
8	1,875	1,125	0,75	0,25	0,25	0,125	0,125
	17						
9	1,666	1	0,666	0,222	0,222	0,111	0,111
	19						
10	1,5	0,9	0,6	0,2	0,2	0,1	0,1
	20						
11	1,363	0,818	0,545	0,181	0,181	0,090	0,090
	23						
12	1,25	0,75	0,5	0,166	0,166	0,083	0,083
	25						
13	1,153	0,692	0,461	0,153	0,153	0,076	0,076
14	1,071						
15	1						

zurück

Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)

§ 2 KWahlG (Gesetz) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

für das Wahlgebiet der Wahlleiter und der Wahlausschuss sowie für die Gemeinde der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand,

für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.

Für die Briefwahl können mehrere Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden.

(2) Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde ist der Bürgermeister, für das Wahlgebiet des Kreises der Landrat, stellvertretender Wahlleiter jeweils sein Vertreter im Amt. Bürgermeister, Landräte und ihre Vertreter können im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates ab ihrer Aufstellung nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter in dem Wahlgebiet sein, in dem sie sich bewerben; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt. Bei gleichzeitigen Wahlen des Bürgermeisters einer kreisangehörigen Gemeinde und des Landrates desselben Kreises kann ein Bürgermeister, der sich für das Amt des Landrates bewirbt, nicht Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde und der Landrat, der sich für das Amt des Bürgermeisters in einer kreisangehörigen Gemeinde bewirbt, nicht Wahlleiter für das Wahlgebiet des Kreises sein; an die Stelle des Bürgermeisters oder Landrates tritt der jeweilige Vertreter im Amt. Wahlleiter und ihre Vertreter können auf ihr Amt als Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter verzichten; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt. Der Wahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht dieses Gesetz und die Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.

(4) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen. Die Beisitzer des Wahlvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Wahlvorsteher berufen werden. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(5) Die Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Anforderung des Bürgermeisters Bedienstete aus der Gemeinde zum Zweck der Berufung als Mitglieder des Wahlvorstandes zu benennen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

(6) Der Bürgermeister ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht schriftlich zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

(7) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates können nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises oder eines Wahlvorstandes sein. Andere Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind (Wahlbezirksbewerber) oder ihre Wohnung haben (auf Reservelisten aufgestellte Bewerber).

(8) Die Beisitzer in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen sowie die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme der Vorschriften über Ausschlussgründe Anwendung finden.

gedruckt von am 04.07.2013

[zurück](#)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 50 GO NRW (Gesetz) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Rates ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.

(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

(4) Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

(6) Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschlussgrund nach § 31 besteht, kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

gedruckt von am 04.07.2013